

# 01/BV/374/2026

Beschlussvorlage  
öffentlich

## 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow

hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der  
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2  
BauGB, der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs.  
2 und Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 24.04.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	19.05.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	22.06.2026	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	07.07.2026	Ö

### Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat am 15.10.2025 den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Im Zuge der weiteren Planbearbeitung wurden gegenüber dem Entwurf geringfügige Anpassungen vorgenommen. Eine der ursprünglich vorgesehenen Zuwegungen ist entfallen, da die Erschließung des Plangebiets weiterhin über die verbleibende Zuwegung gesichert werden kann. Zudem wurde die Fläche für das Batterieenergiespeichersystem (BESS) im Umfang reduziert. Die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt Altentreptow vorzulegen.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die

Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Ergänzend ist die in Kraft getretene 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet einzustellen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
2. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebene Stellungnahme wurde abgewogen, der Verfasser der Stellungnahme ist über das Ergebnis der Abwägung durch Möglichkeit der Einsichtnahme bzw. durch Mitteilung zu informieren.
3. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow wird in der vorliegenden Fassung vom April 2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom April 2026 gebilligt.
4. Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		<b>in Folgejahren:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b> Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 28, 1. Änderung anfallen werden gemäß Durchführungsvertrag vom Vorhabenträger übernommen. Der Stadt Altentreptow entstehen keinerlei Kosten in diesem Bauleitplanverfahren			

## Anlage/n

1	2026-04-27 Abwägungstabelle_förmliche_Beteiligung_1. Ä vBPlan Nr. 28 Klatzow öffentlich
2	2026-04-27 1- Planzeichnung 1.Änderung BPlan Nr. 28 Satzung öffentlich
3	2026-04-27 2 - Begründung_1.Änderung Bplan 28 Satzung öffentlich
4	2026-04-27 6 - Anhang 4 zur Begr - Vorhaben u. Erschließungsplan öffentlich

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15.05.2023-20.06.2023  
Stand: 21.08.2025

Hinweis: Stellungnahmen wurden für zwei Vorhaben angefordert, einerseits für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow, andererseits für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“, Stadt Altentreptow. Aus diesem Grund können die hier aufgeführten Stellungnahmen auch Erwähnungen des zweitgenannten Vorhabens beinhalten.

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	Amt für Geoinformation Vermessungs- und Katasterwesen - Schwerin -	15.05.2023	<b>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</b> Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da die Stellungnahme keine planungsrelevanten Hinweise oder Einwendungen enthält, ist eine Änderung der Planunterlagen nicht erforderlich.
2	50Hertz Transmission GmbH - Berlin -	16.05.2023	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, <b>dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</b> Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden und derzeit auch keine Planungen bestehen. Da keine Einwendungen oder planungsrelevanten Hinweise vorgetragen werden, ist eine Änderung der Planunterlagen nicht erforderlich.
3	PLEdoc GmbH - Essen -	16.05.2023	Wir beziehen uns auf Ihre o. g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, <b>dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass von den genannten Versorgungsanlagen keine Betroffenheit im Plangebiet besteht. Da keine Einwendungen oder planungsrelevanten Hinweise vorgetragen werden, ist eine Änderung der Planunterlagen nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen.</li> </ul> <p><b>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</b> Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns</p>	
4	GDMcom GmbH - Leipzig -	16.05.2023	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p><b>Anlagenbetreiber</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdgasspeicher Peissen GmbH, <i>Hauptsitz:</i> Halle <i>Betroffenheit:</i> nicht betroffen <i>Anhang:</i> Auskunft Allgemein</li> <li>- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)<sup>1</sup> <i>Hauptsitz:</i> Schwaig b. Nürnberg <i>Betroffenheit:</i> nicht betroffen <i>Anhang:</i> Auskunft Allgemein</li> <li>- ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup> <i>Hauptsitz:</i> Leipzig <i>Betroffenheit:</i> nicht betroffen <i>Anhang:</i> Auskunft Allgemein</li> <li>- VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup> <i>Hauptsitz:</i> Leipzig <i>Betroffenheit:</i> nicht betroffen <i>Anhang:</i> Auskunft Allgemein</li> </ul> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen GmbH („FGT), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                  Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der genannten Anlagenbetreiber befinden und keine Planungen bestehen. Einwände gegen das Vorhaben werden nicht erhoben.                  Da keine planungsrelevanten Hinweise oder Einwendungen vorgetragen werden, ist eine Änderung der Planunterlagen nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG-Verbundnetz GAS AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS-VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG-Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u>  <u>Ferngasnetzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen</u>  <u>VNG Gasspeicher GmbH</u>  <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p><b>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</b>  <b>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</b></p> <p>Auflage:                  Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15.05.2023-20.06.2023  
Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
5	Deutsche Telekom Technik GmbH - Burg Stargard -	23.05.2023	<p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p><b>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.</b> Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.</p> <p>Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen. Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen. Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien sowie zu den einzuhaltenden Schutzabständen und zur Sicherung der Leitungen wurden in die Planunterlagen übernommen.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: <a href="mailto:T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de">T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de</a></p> <p><b>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</b>                      Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a>) oder unter der Mailadresse (<a href="mailto:planauskunft.nordost@telekom.de">planauskunft.nordost@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p>	
6	Eisenbahn Bundesamt - Außenstelle Hamburg/Schwerin -	24.05.2023	<p>Geschäftszeichen:57184-571pt/017-2023#139</p> <p>Die Stellungnahmen vom 21.10.2020 (571pt/014-2020#182) und vom 23.02.2021 (571pt/015- 2021#048) sind weiterhin gültig. Ich gehe davon aus, dass Sie in den weiteren Planungen und Ausführungen diese Hinweise berücksichtigt haben bzw. noch berücksichtigen werden.</p> <p><u>Die Stellungnahme vom 21.10.2020 (571pt/014-2020#182):</u>                  Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BE-VVG) berühren.</p> <p>Das im Betreff bezeichnete Änderungs-/vBPlangebiet erstreckt sich entlang der Eisenbahnstrecke Nr. 6088 (Berlin-Gesundbrunnen – Neubrandenburg). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, Keine Planänderungen erforderlich</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>Gegen den B-Plan bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.</b> Die Forderungen/Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Grundsätzliche Forderung: Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen</li> <li>• die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.</li> </ul> <p>Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen.</p> <p><b>Hinweise:</b> Generell sind, wie vorliegend dargestellt, die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zu fordernder Sicherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet. Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p> <p>Ein Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, das ggf. zu beachten oder zu berücksichtigen wäre, ist beim EBA anhängig:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Eisenbahn-Bundesamt teilt mit, dass aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die vorgetragenen Hinweise und Anforderungen wurden in die Begründung aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung, die Einhaltung der Abstandsflächen sowie die Abstimmung mit dem zuständigen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Die potenzielle Blendwirkung der Photovoltaikanlage wurde berücksichtigt. Aufgrund der Ausrichtung der Module sowie der Lage der Anlage ist eine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr nicht zu erwarten. Zudem wurde das Vorhaben „Rückbau/Auflassung eines Durchlasses“ der DB Netz AG berücksichtigt.  Nach Rücksprache bei der DB Bahn AG, steht die geplante PV-Anlage nicht im Konflikt zu der hier benannten Baumaßnahme der DB Netz AG „Rückbau / Auflassung eines Durchbruchs“. (Antwortschreiben von der Deutschen Bahn AG - Herrn Zielzki vom 29.04.2021)</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15.05.2023-20.06.2023  
Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>„Rückbau Auflassung Durchlass“, Gz. EBA: 571ppi/012-2018#022. Ich empfehle daher, sich im Vorwege mit der Projektleitung der Vorhabenträgerin DB Netz AG unter der Tel.-Nr.: 030/29741782 zu verständigen. Bitte beachten Sie, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Es wird empfohlen, die DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin <u>Die Stellungnahme vom 23.02.2021 (571pt/015- 2021#048):</u> Die Stellungnahme vom 21.10.2020 (Gz.: 571pt/014-2020#182) ist weiterhin gültig. Ich gehe davon aus, dass Sie in den weiteren Planungen und Ausführungen diese Hinweise berücksichtigt haben bzw. noch berücksichtigen werden. Insbesondere verweise ich noch einmal auf das DB-Vorhaben „Rückbau/Auflassung eines Durchlasses“ (Gz.:571ppi/012-2018#022“), welches weiter beim Eisenbahn-Bundesamt anhängig ist und für welches ich eine Kontaktaufnahme mit der DB-Projektleitung unter 030/29741782weiterempfehle.</p>	
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Bonn -	24.06.2023	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und keine Einwände bestehen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
8	Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene" - Jarmen -	25.05.2023	<p>seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine besonderen Hinweise gegeben, bzw. Forderungen erhoben, da gemäß Planunterlagen in dem Ausführungsbereich keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden sind. Weiterhin ist von uns eine Übersichtskarte mit dem schematisch dargestellten Anlagenbestand im Bereich Altentreptow / Klatzow beigefügt.</p> <p>Bewertungen zu möglichen Kabeltrassen können aufgrund der mitgelieferten Lagepläne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getätigt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden sind und keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die vorgetragenen Hinweise zu möglichen Kabelkreuzungen,

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15.05.2023-20.06.2023  
Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Grundsätzlich fordern wir als Wasser- und Bodenverband, dass mögliche Kabelkreuzungen an Gewässern mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen müssen. Ebenfalls einzuhalten ist ein beidseitiger, bebauungsfreier und umgepflanzter Korridor an Gewässern von 10 m. Das Vorhandensein von Drainagesystemen ist bei den jeweiligen Flächeneigentümern in Erfahrung zu bringen. Auch hier muss zwingend eine Berücksichtigung in der Planung und späteren Bauphase erfolgen. Beim Bau beschädigte Dränsysteme sind zu reparieren, bzw. zu erneuern.</p> <p>Sollte die geplante Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu der Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.</p>	<p>einzuhaltenden Abständen zu Gewässern sowie zum Umgang mit vorhandenen Drainagesystemen wurden in die Begründung aufgenommen.</p>
9	e.dis Netz GmbH - MB Altentreptow -	01.06.2023	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. April 2023 und teilen Ihnen mit, dass gegen die 1. Änderung des vorh. Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow unsererseits keine Bedenken bestehen. Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung nach Vorlage entsprechender Dokumente benannt. Der Verknüpfungspunkt kann sich ggf. auch außerhalb des Anfragebereiches befinden. Im angefragten Gebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens (siehe beiliegende Spartenauskunft 0845171-EDIS)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen und sich im Plangebiet keine Anlagen der E.DIS Netz GmbH befinden. Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.</p>
10	Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V - Schwerin -	02.06.2023	<p>Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange. Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass keine Zuständigkeit besteht. Die Hinweise zum Umgang mit möglichen Kampfmitteln wurden in die Begründung aufgenommen.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15.05.2023-20.06.2023  
Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	
10a	LK Mecklenb. Seenplatte Ordnungsamt/Brand- und Katastrophenschutz Brandschutzdienststelle -Neubrandenburg-	29.08.2023	<p>Auskunft aus dem Kampfmittelkataster Hier: Gemarkung: Klatzow, Flur: 1, Flurstück: 44/5, 42/4 Gemarkung: Klatzow, Flur: 3, Flurstück: 6, 7, 8, 9, 10, 20, 21 Gemarkung: Buchar, Flur: 1, Flurstück: 115, 116, 146/2, 147/1, 147/2</p> <p>Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes sind für das o. g. Gebiet derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Für das Gebiet bestehen aus der Sicht des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse.</p> <p>Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen <b>keine Bedenken</b>.</p> <p>Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.</p> <p>Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.</p> <p>Die Auskunft ist mit 22,00 € gebührenpflichtig. Ein entsprechender Bescheid geht Ihnen per Post zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine Anhaltspunkte für eine Kampfmittelbelastung vorliegen und keine Bedenken gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen. Die Hinweise zum Umgang mit möglichen Einzelfunden von Kampfmitteln wurden in die Begründung aufgenommen.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15.05.2023-20.06.2023  
Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
11	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg -</p>	02.06.2023	<p><b>1. Planungsinhalt:</b> Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat am 21.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gefasst. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik (SO) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, um eine bereits bestehende PV-Anlage zu erweitern. Der Planungsbereich umfasst neben der bereits vorhandenen 12,72 ha großen PV-Anlage eine 10,74 ha große neu geplante PV-Anlage, sodass der Geltungsbereich eine Gesamtgröße von 23,46 ha aufweist.</p> <p>Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 42/4 und 44/5 der Flur 1, Gemarkung Klatzow und die Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21 der Flur 3, Gemarkung Klatzow. Die bereits bestehende PV-Anlage liegt in einem 110 m Streifen entlang von Schienenwegen der Bahnlinie Neubrandenburg - Demmin. Die Erweiterung soll in westliche Richtung um 90 m erfolgen. Parallel zu dem Verfahren soll die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow erfolgen.</p> <p><b>2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:</b></p> <p>2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p> <p>Gemäß Programmsatz <b>5.3 (1) LEP M-V</b> soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.</p> <p>Gemäß Programmsatz <b>6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung</b>, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze, insbesondere zur Entwicklung erneuerbarer Energien sowie zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, wurden in der Begründung dargestellt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Es wird festgestellt, dass das Vorhaben den 110 m-Korridor gemäß Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V überschreitet und somit dem Ziel der Raumordnung zunächst nicht entspricht.</p> <p>Zur Sicherstellung der raumordnerischen Vereinbarkeit wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Dieses wurde positiv beschieden, unter der Voraussetzung, dass ein städtebaulicher Vertrag zur Sicherung des Rückbaus der Anlage abgeschlossen wird.</p> <p>Die weiteren raumordnerischen Belange, insbesondere hinsichtlich Landwirtschaft, Naturschutz und Energieversorgung, werden gemäß den Ausführungen in der Begründung berücksichtigt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege</li> <li>- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen</li> <li>- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen</li> <li>- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie</li> <li>- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.</li> </ul> <p>Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Programmsatz <b>5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung</b>, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz <b>4.5(3) LEP M-V</b> soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.</p> <p>Gemäß Programmsatz <b>4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung</b>, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Gemäß Programmsatz <b>5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V</b> sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz <b>6.5(9) RREP MS</b> sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz <b>5.3(4) LEP M-V</b> sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.</p> <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Durch die beabsichtigte Nutzungsart Freiflächen-Photovoltaik wird dem Grundsatz gemäß 5.3(1) LEP M-V entsprochen, dem zu Folge in allen Teilräumen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden soll und der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen soll.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt außerhalb der gemäß 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien und entspricht somit diesem Ziel der Raumordnung. Sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem Grundsatz in 6.5(6) Absatz 4 RREP MS werden aus raumordnerischer Sicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p><b>Der Geltungsbereich des vB-Plans erstreckt sich innerhalb eines Streifens von 200 Metern entlang von Schienenwegen der Strecke Neubrandenburg-Demmin. Damit überschreitet das Vorhaben den vorgegebenen 110 m Streifen um 90 m, wodurch es nicht Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP-MV als Ziel der Raumordnung entspricht.</b></p>	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Das Vorhaben entspricht einem temporären Eingriff in das zu betrachtende Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Die Planung zur Neuaufstellung der PV-Anlage umfasst mit 10,74 ha eine relativ kleine Fläche. Funktion und Nutzung sind lediglich in geringem Maße tangiert. Programmsatz 4.5(3) LEP M-V wird ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Bodenwertzahlen im vorgesehenen Plangebiet liegen mit bis zu 46 Bodenpunkten unter dem maximalen Bodenwert von 50, bis zu welchem die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen in andere Nutzungen umgewandelt werden darf. Das Vorhaben entspricht somit Programmsatz 4.5(2) LEP M-V.</p> <p>Die Netzeinspeisung in das Hochspannungsnetz wird voraussichtlich am Anschlusspunkt im Umspannwerk Altentreptow erfolgen. Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V, demnach Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden sollen, wird somit ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen vor Inbetriebnahme von Vorhaben der Energieerzeugung Regelungen zum Rückbau der Anlagen getroffen werden. Dazu bedarf es im Fall eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.</p> <p>Bürgern der Stadt Altentreptow soll die wirtschaftliche Teilhabe an dem Vorhaben ermöglicht werden. Inwiefern den Bürgern der Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V ermöglicht wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.</p> <p><b>3. Schlussbestimmung:</b></p> <p>Die angezeigte 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung <b>nicht</b> vereinbar.</p>	
12	Straßenbauamt Neustrelitz -Neustrelitz-	26.05.2023	Die Unterlagen zu den o.a. Entwürfen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretende Belange geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15.05.2023-20.06.2023  
Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 28 liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.</p> <p>Grundlage für die 15. Änderung des F-Planes bildet der u.a. der vg. Bebauungsplan. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Änderung des F-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bereits vorhandenen Photovoltaikanlage geschaffen werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße, die bei km 1.117 im Abschnitt 090 linksseitig an die L 35 anbindet.</p> <p>Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zu den Entwürfen der 15. Änderung des F-Planes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Altentreptow mit dem Stand April 2023.</p>	<p>Es wird mitgeteilt, dass keine Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz besteht und keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen werden.</p> <p>Die Hinweise zur verkehrlichen Erschließung wurden in die Begründung aufgenommen.</p>
13	PCK Raffinerie GmbH - Schwedt/Oder -	05.06.2023	die Unterlagen zur 1. Änd. vhb. BBP Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ + 15. Änd. FNP der Stadt Altentreptow haben wir erhalten und durchgesehen. Die Durchsicht der Unterlagen ergab, dass von der 15. Änderung des FNP der Stadt Altentreptow keine Anlagen der PCK Raffinerie GmbH betroffen sind. Als Anlage erhalten Sie einen Pipelinetrassenplan zur Information.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass keine Anlagen der PCK Raffinerie GmbH betroffen sind. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
14	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie -Güstrow-	07.06.2023	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.05.2023 keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
15	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg –	12.06.2023	Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ beschlossen. Die Stadt Altentreptow	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	- (Waren) -		<p>führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.</p> <p>Zur Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" der Stadt Altentreptow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: April 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" der Stadt Altentreptow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Stadt Altentreptow hat bereits für die bestehende Photovoltaikanlage westlich der Bahnlinie Neubrandenburg-Stralsund einen Bebauungsplan beschlossen. Diese Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ hat mit Ablauf des 12. November 2021 Rechtskraft erlangt.                      Anlass für die aktuell vorliegende Bebauungsplanänderung ist die beabsichtigte Erweiterung dieser im nach der Landesplanung zulässigen 110m-Streifen entlang von Schienenwegen auf nunmehr 200m.                      Mit der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" der Stadt Altentreptow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>2. An dieser Stelle mache ich bereits auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die <b>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</b> (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB) aufmerksam. Grundsätzlich haben Gemeinden danach eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.                      Zu o. g. Bebauungsplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 02.Juni 2023 vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan mit den <b>Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar. Vorsorglich mache ich die Stadt daher in diesem</b></p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung zunächst nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.                      Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Dieses wurde positiv beschieden.                      Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen würde.</b> <u>Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor.</u></p>	
16	IHK Neubrandenburg - Neubrandenburg -	13.06.2023	Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen bzw. Hinweise zum Planvorhaben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass keine Anmerkungen oder Hinweise zum Planvorhaben bestehen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
17	StaLU Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg -	07.06.2023	Mit der 1. Änderung des o. g. B-Planes wird im Wesentlichen die Erweiterung des Geltungsbereiches des bestehenden Sondergebietes Photovoltaik auf einem Streifen von derzeit 110 m auf zukünftig 205 m entlang der anliegenden Bahnstrecke Neubrandenburg-Stralsund bezweckt. Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von insgesamt ca.24 ha, was bezüglich der außerhalb des 110-m-Streifens entlang der anliegenden Bahnstrecke befindlichen Planfläche nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt ist. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genannte 200-m-Grenze trifft hier nicht zu, da diese nur entlang von Autobahnen und <u>mehrgleisigen</u> Schienenwegen Anwendung findet. Grundsätzlich sollen <u>Freiflächenphotovoltaikanlagen</u> zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben aufgrund der Überschreitung des 110 m-Korridors gemäß LEP M-V zunächst nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist und landwirtschaftliche Belange berührt werden. Zur Sicherstellung der raumordnerischen Vereinbarkeit wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Dieses wurde positiv beschieden.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit der o. g. 1. Änderung des B-Planes werden weitere Teile des Ackerlandfeldblockes DEMVL 075CD20122 überplant. Der Feldblock befindet sich raumordnerisch in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, sodass zu beachten gilt, dass dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (vgl. LEP M-V 2016, Nr. 4.5 (3)).</p> <p>Für die überplante Gesamtfläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Ackerzahlen von 13 bis 46 (Durchschnitt: 39; Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Dabei sollen nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben.</p> <p>Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 39 Bodenpunkte, sodass die mit dem Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten. Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößeneingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/61 69).</p> <p>Ob das Vorhaben zulässig ist, ist im Wege eines Zielabweichungsverfahrens über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären.</p> <p>Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p>	<p>Die Belange der Landwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, der Bodenwertzahlen sowie der Sicherstellung der Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flächen und vorhandener Dränagesysteme, wurden in der Begründung berücksichtigt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit sollte nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederhergestellt werden. Dies gilt auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.). Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p>	
18	Bergamt Stralsund - Stralsund -	13.06.2023	<p>Berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegt zurzeit eine Bergbauberechtigung vor. Hierbei handelt es sich um das Bergwerkseigentums (BWE) „Loickenzin / Klatzow“. Dieses BWE wurde für die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes tonige Gesteine zur Herstellung von Blähtonprodukten der Fa. Bergwerk Klatzow GmbH c/o DEBAG Deutsche Boden und Rohstoff AG, Seeweg 12 in 12529 Schönefeld erteilt. Zurzeit existiert ein zugelassener Hauptbetriebsplan Gewinnung bis zum 28.02.2025. Ein Gewinnungsbetrieb ist noch nicht aufgenommen. Grundsätzlich empfiehlt das Bergamt eine Beteiligung des Bergwerkeigentümers.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrende Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet innerhalb eines Bergwerkseigentums liegt und ein zugelassener Hauptbetriebsplan besteht, jedoch derzeit kein Gewinnungsbetrieb erfolgt.</p> <p>Die Hinweise zum Bergwerkseigentum wurden in die Begründung aufgenommen.</p>
19	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg - Neubrandenburg -	16.06.2021	<p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich <u>des o. g. Vorhabens kein</u> vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass keine vom Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg verwalteten Flächen betroffen sind.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15.05.2023-20.06.2023  
Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 <u>nicht</u> zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.	Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20	DB AG DB Immobilien Baurecht II - Leipzig -	27.06.2023	<p><b>Geltungsbereich</b> Der räumliche Geltungsbereich befindet sich bahnlinks angrenzend zum Bahngelände an der Bahnstrecke Bln-Gesund –Neubra - Stralsund (6088) im Bereich ca. Bahn-km 150,8 – 152,2. Der Bereich angrenzend zur Bahnstrecke wird nicht verändert. Der Änderungsbereich liegt westlich davon. Zu den vorangegangenen Stellungnahmen der DB AG, DB Immobilien (letzte Stn vom 05.02,2021; Az: TÖB-BLN-21-96555) haben wir daher keine Ergänzungen.</p> <p><b>Verfahren</b> Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass keine Ergänzungen zu den vorangegangenen Stellungnahmen vorgetragen werden. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
21	Forstamt Neubrandenburg -Neubrandenburg -	29.08.23	<p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:</p> <p>Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst der</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Geltungsbereich der oben benannten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ eine Fläche von 23,46 ha, welche sich auf Teilflächen der Flurstücke 42/4 und 44/5, Flur 1 so wie auf Teilflächen der Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21, in der Flur 3 der Gemarkung Klatzow bezieht.</p> <p>Im nördlichen Bereich der Flurstücke 42/4 und 44/5 sind teilweise die Ausläufer von einem Feldgehölz ersichtlich, welches flächendeckend auf den angrenzenden Flurstücken 44/1 und 43/2 vorzufinden ist. Hierbei handelt es sich um einen Laubholzmischbestand, der in seiner Entwicklung Stangenholz, geringes und vereinzelt starkes Baumholz aufweist.</p> <p>Die Holzung ist als ein Biotop mit der 10 DEM13962 und dem Biotop-Code 4.3 sowie mit einer Flächengröße von 13235m<sup>2</sup> und als ein naturnahes Feldgehölz erfasst.</p> <p>Außer dem Gehölzbiotop sind Waldflächen nach jetzigem Kenntnisstand von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow nicht betroffen.</p> <p>Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.</p> <p>In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Die genannten Kriterien werden durch den erwähnten Feldgehölzbiotop erfüllt, wodurch dieser als Waldfläche einzuordnen ist.</p> <p>Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ausschließlich in der orangefarbenen blau umrandeten Grundfläche nach der Planzeichnung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ (April 2023)</li> </ol>	<p>Zur Kenntnis genommen, in Kap. 8 Begründung aufnehmen</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>2. Die Zaunsetzung ist mindestens ab der Traufkante der Baumkronen von den Randbäumen, der an das Planvorhaben angrenzenden Waldflächen, zu bemessen und nicht ab dem Stammfuß der Bäume. Entlang der Bestände hat ein ausreichender Abstand zwischen Wald und Zaun bestehen zu bleiben, um bei Notwendigkeit den Einsatz von Forsttechnik oder Fahrzeugen der Feuerwehr gewähren zu können.</p> <p>3. Sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks haben außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen.</p> <p>4. Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechselrichter, Trafostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und - Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz.</p> <p>Hinweis:</p> <p>1. Unsere Behörde verweist darauf, dass in den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich Wald und Waldabstandflächen ausdrücklich als Ausschlusskriterium für die Errichtung derartiger Anlage benannt werden.</p> <p>2. folgende Aussage ergänzt unsere Behörde zur Zäunung der Planfläche:                      Handelt es sich bei der Zäunung um eine Zaunanlage über 2 Meter, welche dann als eine bauliche Anlage gewertet werden muss, greift die Waldabstandsverordnung von Mecklenburg - Vorpommern.                      Nach der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, in Kap. 8 Begründung aufnehmen</p> <p>Zur Kenntnis genommen, in Kap. 8 Begründung aufnehmen</p> <p>Zur Kenntnis genommen, in Kap. 8 Begründung aufnehmen</p> <p>Zur Kenntnis genommen, in Kap. 8 Begründung aufnehmen</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>(Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) geändert wurde, ist nach §1 der WAbstVO M-V der gemäß §20 Abs.1 Satz 1 des LWaldG M-V bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand zum Wald von 30 Metern (Waldabstand) von der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen.                      Nach §2 Punkt 6 WAbstVO können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden. Hier werden Anlagen benannt, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeignete Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im § 20 LWaldG M-V <b>festgeschriebene Mindestwaldabstand von 30 m zum Wald (Trauf) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen zu beachten und nicht zu unterschreiten.</b></p> <p>Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat.                      Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung der angrenzenden Waldbestände gegeben sein.                      In den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung von großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich werden Wald und Waldabstandflächen ausdrücklich als Ausschlusskriterium für die Errichtung derartiger Anlage benannt."</p> <p>Das Forstamt Neubrandenburg <b>erteilt unter Einhaltung und Beachtung der gegebenen Auflagen und Hinweise das Einvernehmen</b> zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow".</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, in Kap. 8 Begründung aufnehmen, Abstand wird eingehalten, da die SO-Fläche ca. 100 m vom Gehölz bzw. Waldrand liegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, wird in der Begründung aufgenommen</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15.05.2023-20.06.2023  
Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
22	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur. 15. FNPÄ STN wurde nachgereicht	14.02.2025	<p>Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Stadt Altentreptow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: April 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten. Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow, bestehend aus der Planzeichnung und dazugehöriger Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow hat in der Fassung der Neubekanntmachung mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits einigen Änderungen. Für die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist hier insbesondere die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes von Relevanz (rechtswirksam mit Ablauf des 12. November 2021). Hiermit sind bereits auf vorbereitender Planungsebene Voraussetzungen für die bestehende Photovoltaikanlage auf Grundlage eines verbindlichen Bauleitplans (vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“) geschaffen worden. Anlass für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Absichten des Vorhabenträgers die bestehende Photovoltaikanlage auf 200m entlang der Bahnlinie zu erweitern. Zudem besteht die Absicht einer Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in einem nach den Zielen der Landesplanung zulässigen 110m-Streifen entlang der Bahnlinie in der Gemarkung Buchar. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes hat insoweit zwei Teilbereiche. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für diese zwei Teilbereiche aktuell Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese sollen in Sonstige Sondergebiete geändert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurden berücksichtigt. Für das Vorhaben liegt ein positiver Zielabweichungsbescheid vor, unter der Voraussetzung, dass die Maßgabe zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages erfüllt wird.</p> <p>Die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange wurden geprüft und in den Planunterlagen berücksichtigt. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahme wurden in die textlichen Festsetzungen und die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie zu den artenschutzrechtlichen Anforderungen wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Die bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen und wurden entsprechend in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Die sonstigen Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15.05.2023-20.06.2023  
Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Zu o. g. Bebauungsplan liegt ein positiver Zielabweichungsbescheid vom 12. November 2024 vor. Hierzu mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, dass dieser Zielabweichungsbescheid vom 12. November 2024 unter einer Maßgabe erteilt worden ist. Erst mit <b>schriftlicher Bestätigung</b> durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als für das Ziel abweichungsverfahren zuständige Bescheid erstellende Behörde nach Erfüllung der Maßgabe ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung abschließend vereinbar. Somit hat die schriftliche Bestätigung seitens des Ministeriums über die Erfüllung der Maßgabe vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorzuliegen um einen rechtskonformen Gemeindebeschluss fassen zu können.</p> <p>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB. 1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht stehen der geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen sowie –fachlichen Belange entgegen. Alles Weitere wird auf planungsrechtlicher Ebene der B-Pläne abgearbeitet. Das Vorhaben betrifft die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ und die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“. Seite 3 des Schreibens vom 14. Februar 2025. Auf artenschutzrechtliche Belange sei bereits an dieser Stelle hingewiesen.</p> <p>Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“</p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von April 2023 kommt die <b>Untere Naturschutzbehörde</b> des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen und die CEF Maßnahme umgesetzt werden:</p> <p>Bauzeitenregelung, Vergrämung:                      Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenland- und Gehölzbrüter betroffen sind, sind der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September bis zum 01. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen (Umbruch oder Grubbern der Fläche, Auspflocken der Fläche mit Flatterbänder, Kurzmahd der Fläche vor Baubeginn) umzusetzen.</p> <p>Amphibien- und Reptilienschutz                      Im Bau- und Arbeitsbereich mit unmittelbarem räumlichem Bezug zu potenziellen Habitaten sind ab September sowie vor Beginn der örtlichen Frühjahrswanderungen Amphibienschutzzäune aufzustellen und durch die ÖBB zu kontrollieren. Durch diese Zäune soll ein Einwandern von Tieren in das Baufeld verhindert werden. In Baugruben gefallene Tiere sind am Morgen zu bergen und in geeignete Lebensräume im Umfeld umzusetzen.</p> <p>Ökologische Baubegleitung:                      Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01. März – 31. August erforderlich. <b>Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren.</b> Die Baubegleitung umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungs-Maßnahmen sowie, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist.</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen.</p> <p>Insektenschutz:                      Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl darauf zu achten, dass in der <b>Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind</b>. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.</p> <p><b>Dämmerungs- und Nachtbauverbot</b> Zum Schutz von Fledermäusen vor Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, sind die Bauabreiten jahreszeitenabhängig (01. April bis 31. Oktober) auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. <b>Sollten die Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe stattfinden, kann auf die Maßnahme verzichtet werden.</b></p> <p>Kleinsäuger/ Mahd:                      Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01. Juli eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben. Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mind. 5 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.</p> <p>FCS – Maßnahme:                      Zur Kompensation von Verlusten von zwei Bruthabitate der Feldlerche und ein Brutplatz der Schafstelze ist im Norden der Planfläche eine 1,8 ha große Ersatzfläche anzulegen und entsprechend zu bewirtschaften.</p> <p>Begründung:                      Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden SAP untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist. Auf der Feldflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden. Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Das Vorhandensein von Bodenbrütern innerhalb der künftigen Photovoltaikfreiflächenanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen. In der Dunkelheit werden Insekten vermehrt durch sehr helles (blaues) Licht angelockt. Ein Sterben wird hierbei durch die ständige Anziehungskraft herbeigeführt, da sie über mehrere Stunden keine Nahrung mehr aufnehmen und anschließend geschwächt zu Boden fallen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es jedoch verboten, mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten. Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen. Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Gebäude und der Ackerfläche lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 für die Tiere zu vermeiden.</p> <p>Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43</p> <p>Für die behördliche Prüfung ist der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Untersuchung z. B. als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu übergeben. Es sind die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten im Plan gebiet darzulegen. Bei der Erfassung von Vögeln sind nicht nur die Brutvögel, sondern auch das Rast- und Zugeschehen von Kranichen, Gänsen, Schwänen und Limikolen zu berücksichtigen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die starke Reflektion der PV-Module, die aus der Luft einer Wasserfläche gleichen. Nicht nur Vögel, sondern auch einige Insekten, wie Libellen und Wasserkäfer können von dieser wasserähnlichen Fläche angezogen werden. Die Auswirkungen dieses Sachverhaltes sind in die Betrachtung mit einzubeziehen.</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Begründung: Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu Seite 5 des Schreibens vom 14. Februar 2025 lässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, ist es erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde darlegt werden. Diese Untersuchung, z.B. als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich. Sind demnach gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie europäische Vogelarten oder im Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten sowie im Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführte wildlebende Pflanzenarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter hin erfüllt wird. Die Zulässigkeit des Vorhabens kann erst nach Vorlage der erforderlichen Untersuchungen beurteilt werden.</p> <p>2. Der geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow stehen keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen. Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Die bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange werden in den nachgelagerten B-Plänen betrachtet.</p> <p>III. Sonstige Hinweise                      Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p> <p>1. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche Arten umweltbezogener Informationen ausgelegt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Dies erfordert einen grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden. Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will. Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung. Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führt. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!! Auf § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB mache ich insbesondere aufmerksam. Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich ins Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
vom 15.05.2023-20.06.2023  
Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
23	dBAK Altlastauskunft Flur 1	25.04.2023	<p>Flurstücke: Klatzow, Flur 1, Flurstücke 42/4 und 44/5.</p> <p>Ihre Anfrage an das Altlastenkataster ergab, dass im dBAK keine Verdachtsfläche, schädliche Bodenveränderung, altlastverdächtige Fläche und Altlast im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf dem o.g. Grundstück erfasst ist.</p> <p>Gemäß § 7 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zuständig für die Erfassung der aufgrund § 5 Abs. 1 LBodSchG M-V durch die unteren Bodenschutzbehörden mitgeteilten Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen und Altlasten in einem Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes als Teil des Bodeninformationssystems. Aus dem Nichteintrag in das dBAK lässt sich jedoch nicht ableiten, dass sicher keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchG vorhanden sind. <b>Es wird lediglich die Tatsache bestätigt, dass für das angefragte Grundstück zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für vorhandene Belastungen des Bodens vorliegen bzw. im dBAK erfasst sind.</b> Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V sammelt und führt die Daten mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt. Es besteht nicht die Verpflichtung die Daten vor ihrer Herausgabe auf Richtigkeit zu prüfen, somit kann keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgeteilten Informationen übernommen werden. Die Haftung für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung der Inhalte verursacht werden kann, ist daher ausgeschlossen. Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen wird in diesem Fall ganz abgesehen, da dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist.</p>	Zur Kenntnis genommen, wird in Kapitel 8 der Begründung aufgenommen
23a	dBAK Altlastenauskunft, Flur 3	25.04.2023	<p>Flurstücke: Klatzow, Flur 3, Flurstücke 6, 7, 8, 9,10, 20, 21</p> <p>Ihre Anfrage an das Altlastenkataster ergab, dass im dBAK keine Verdachtsfläche, schädliche Bodenveränderung, altlastverdächtige Fläche und Altlast im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf dem o.g. Grundstück erfasst ist. Gemäß § 7 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zuständig für die Erfassung der aufgrund § 5 Abs. 1 LBodSchG M-V durch die unteren Bodenschutzbehörden mitgeteilten Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen,</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet keine Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
 vom 15.05.2023-20.06.2023  
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>altlastverdächtigen Flächen und Altlasten in einem Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landes als Teil des Bodeninformationssystems. Aus dem Nichteintrag in das dBAK lässt sich jedoch nicht ableiten, dass sicher keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchG vorhanden sind. Es wird lediglich die Tatsache bestätigt, dass für das angefragte Grundstück zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für vorhandene Belastungen des Bodens vorliegen bzw. im dBAK erfasst sind. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V sammelt und führt die Daten mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt. Es besteht nicht die Verpflichtung die Daten vor ihrer Herausgabe auf Richtigkeit zu prüfen, somit kann keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der mitgeteilten Informationen übernommen werden. Die Haftung für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung der Inhalte verursacht werden kann, ist daher ausgeschlossen. Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen wird in diesem Fall ganz abgesehen, da dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Diese Auskunft wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	11.12.2025	<p><b>Sachverhalt:</b> Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.06.2023 landesplanerisch Stellung genommen. Im Ergebnis ist festgestellt, dass das Vorhaben nicht mit Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V vereinbar ist.</p> <p>Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 23.05.2023 den Antrag auf Zielabweichung für die Freiflächenphotovoltaikanlage „Photovoltaikanlage Klatzow“ beim zuständigen Ministerium in Schwerin eingereicht. Mit Schreiben vom 12.11.2024 erging der positive Bescheid über die Zielabweichung seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V an die Stadt Altentreptow.</p> <p>Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Der Anteil der von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche ist, gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Auch werden raumbedeutsame touristische Projekte durch die räumliche Lage der Anlage nicht berührt. Zudem wird ausgeschlossen, dass Belange der Rohstoffsicherung berührt werden, da es sich nur um eine geringfügige Inanspruchnahme der Vorbehaltsfläche (hier: Ton) handelt und die Dauer der Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich begrenzt ist. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow werden daher, seitens des Amts für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich bestehende Zielkonflikt mit dem LEP M-V wurde durch den positiven Bescheid zur Zielabweichung vom 12.11.2024 ausgeräumt.</p> <p>Belange der Landwirtschaft, des Tourismus sowie der Rohstoffsicherung werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der Planung somit nicht entgegen.</p> <p>Ein Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.</p>
2	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/Kreisplanung	16.02.2026	<p>Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ beschlossen.</p> <p>Als ersten Verfahrensschritt führte die Gemeinde bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung diente vorrangig</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis mit Datum vom 11. April 2025 eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. In der Sitzung der Stadtvertretung wurde der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben vom 05. Dezember 2025 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zu dem mir vorliegenden Entwurf der o.g. Bauleitplanung, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: August 2025) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p style="text-align: center;"><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p><b>1.</b> Die Stadt Altentreptow hat bereits für die bestehende Photovoltaikanlage westlich der Bahnlinie Neubrandenburg-Stralsund einen Bebauungsplan beschlossen. Diese Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ hat mit Ablauf des 12. November 2021 Rechtskraft erlangt (Ursprungsplan). Anlass für die nunmehr vorliegende Änderung dieses Bebauungsplanes ist die beabsichtigte Erweiterung dieser PV-Anlage auf nunmehr eine Breite von 205m. Der Ursprungsplan wird dabei mit überplant. Mit der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" der Stadt Altentreptow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 23,46 ha.</p> <p><b>2.</b> Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (<b>Anpassungspflicht</b> nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 11. Dezember 2025 liegt mir vor. Danach werden dem o. g. Bebauungsplan vor dem Hintergrund des positiven Zielabweichungsbescheides des Ministeriums für Wirtschaft,</p>	<p>Die Hinweise zur Zielabweichungsentscheidung sowie zur darin</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V vom 12. November 2024 keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung mehr entgegengehalten. In diesem Zusammenhang mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, dass dieser Zielabweichungsbescheid vom 12. November 2024 mit einer Maßgabe erteilt worden ist. Erst mit schriftlicher Bestätigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als für das Zielabweichungsverfahren zuständige Bescheid erstellende Behörde nach Erfüllung der Maßgabe ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung abschließend vereinbar. Somit hat die <b>schriftliche Bestätigung seitens des Ministeriums über die Erfüllung der Maßgabe vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorzuliegen um einen rechtskonformen Gemeindebeschluss fassen zu können.</b></p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (<b>Entwicklungsgebot</b>).</p>	<p>enthaltenen Maßgabe werden berücksichtigt. Für die Planung liegt ein positiver Zielabweichungsbescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 12.11.2024 vor. Die Maßgabe, wonach der Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Ablauf des im Bebauungsplan festzusetzenden Zeitraums sicherzustellen ist, wird im weiteren Verfahren umgesetzt. Hierzu wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgeschlossen, in dem die Rückbauverpflichtung sowie deren zeitlicher Rahmen verbindlich geregelt werden. Die Maßgabe wird dahingehend umgesetzt, dass die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich befristet wird (30 Jahre ab Inbetriebnahme, jedoch längstens bis zum 31.12.2061). Der Rückbau der Anlage nach Ablauf dieses Zeitraums wird im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt. Die Einhaltung der Maßgabe wird somit sichergestellt. Die Bauleitplanung</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt für die Erweiterung eine Fläche für die Landwirtschaft dar.                      Insofern ist festzustellen, dass die Stadt Altentreptow gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren durchführt.                      So ist das Parallelverfahren i. d. S. eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes. Es muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.                      Der Flächennutzungsplanentwurf zur 16. Änderung der Stadt Altentreptow weist für den hier überplanten Bereich ein „Sondergebiet Photovoltaik sowie „Grünfläche“ aus.                      Es kann hier insofern davon ausgegangen werden, dass die künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes den hier im Bebauungsplan geplanten Festsetzungen vom Grundsatz entsprechen.</p> <p><b>Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.</b></p>	<p>steht damit im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.</p> <p>Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.                      Die Darstellungen entsprechen den Festsetzungen des Bebauungsplans. Das Entwicklungsgebot ist damit gewahrt.                      Ein Änderungsbedarf ergibt sich nicht.</p> <p>Der Hinweis zur Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wird beachtet.                      Im vorliegenden Fall wird die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan wird erst nach Genehmigung der</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>4.</b> Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p><b>4.1.</b> Grundsätzlich möchte ich auf die Hinweise zum § 12 BauGB aus der ersten Beteiligung verweisen und bitte um Beachtung.</p> <p><b>4.2.</b> Bei der Festsetzung der Waldfläche ist im Planverfahren zu prüfen, ob es sich hier tatsächlich um eine städtebauliche Festsetzung im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB handelt oder nicht um eine nachrichtliche Übernahme im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB.</p> <p><b>4.3.</b> In der Festsetzung 5 wird auf Maßnahmenblätter verwiesen. Diese müssen somit ein Teil der Satzung sein. Ein Verweis wo sie zu finden sind, liegt nicht vor. Eine Ergänzung / Anpassung ist daher notwendig.</p> <p><b>4.4.</b> Laut der Begründung zum o.g. Bebauungsplan im Punkt 7 im vorletzten Absatz soll die Nutzung zeitlich befristet werden. Hierzu mache darauf aufmerksam, dass das Bestimmtheitsgebot einer daraus folgenden</p>	<p>Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht, sodass eine Genehmigungspflicht für den Bebauungsplan nicht besteht.</p> <p>Die Waldfläche wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Eine städtebauliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB erfolgt nicht. Die Planunterlagen wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Maßnahmenblätter zu den festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden der Satzung eindeutig zugeordnet und als Bestandteil der Satzung geführt. Die textlichen Festsetzungen verweisen eindeutig auf die jeweiligen Maßnahmenblätter.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die zeitliche Begrenzung der Nutzung sowie die Rückbauverpflichtung der Anlage werden sowohl als</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>möglichen Festsetzung einzuhalten ist. Insofern ist die Bestimmung eines konkreten Datums unerlässlich und festzusetzen.</p> <p><b>4.5.</b> Die Benennung des Höhenbezugssystems ist in der Planzeichenerklärung zu konkretisieren / zu ergänzen. Auch in der Begründung zum Bauleitplan im Punkt 5, 2. Absatz ist das „Höhenbezugssystems DHHN 92“ zu korrigieren.</p> <p><b>II. <u>Bedenken, Anmerkungen und Hinweise</u></b></p> <p>I       <b>1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umwelta-</b> <b>mtes</b></p> <p>I       <b>1.1. Immissionsschutz</b></p>	<p>Festsetzung im Bebauungsplan als auch ergänzend durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geregelt.</p> <p>Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im Bebauungsplan zeitlich befristet (30 Jahre ab Inbetriebnahme, jedoch längstens bis zum 31.12.2061). Der Rückbau der Anlage nach Ablauf dieses Zeitraums wird im Durchführungsvertrag verbindlich gesichert.</p> <p>Damit wird die Umsetzung der Maßgabe aus dem Zielabweichungsbescheid gewährleistet. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Die Hinweise zum Höhenbezugssystem werden berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend angepasst und das verwendete Höhenbezugssystem in Planzeichnung und Begründung eindeutig benannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen, ergibt</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Dem Vorhaben stehen keine immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen.</p> <p style="text-align: center;"><b>I 1.2. Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Die vorliegenden Unterlagen wurden geprüft und können <b>nicht bestätigt werden</b>. Nachfolgende Änderungen bzw. Anpassungen sind erforderlich.</p> <p><u>Hierzu wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben.</u></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine 205 m breite Fläche parallel zum Bahngleis. Gesamtgröße von insgesamt 23,46 ha. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 10,74 ha. Nationale und internationale Schutzgebiete liegen nicht innerhalb des Geltungsbereiches. Umwandlung von Intensivacker in Sondergebiet Photovoltaik SOPV 2 = 88.200 m<sup>2</sup>. Nachfolgende Änderungen bzw. Anpassungen sind zwingend erforderlich. Laut Vorhaben- und Erschließungsplan hat die geplante Fläche für die Batterieenergiespeichersysteme eine Fläche von 20.000 m<sup>2</sup>. Die Fläche ist in Bezug auf die GRZ anders zu bewerten als die Fläche für die Errichtung von PV-Anlagen. Auf der Fläche der Batterieenergiespeichersysteme ist, bei einer Ausweisung von 20.000 m<sup>2</sup> und einer GRZ von 0,7, mit einer max.-Versiegelung von 14.000 m<sup>2</sup> zu rechnen bzw. zu berücksichtigen. Alternativ ist die Fläche für die Batterieenergiespeichersysteme zwingend zu verkleinern. Die Flächen der kompensationsmindernden Maßnahmen sind zu überarbeiten. Nach den vorliegenden Unterlagen sollen auf 86.518 m<sup>2</sup> kompensationsmindernde Maßnahmen umgesetzt werden. Das ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht möglich.</p>	<p>sich kein Änderungsbedarf der Planung.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die in den Unterlagen genannte Fläche für die Batterieenergiespeichersysteme (BESS) in Höhe von 20.000 m<sup>2</sup> beruhte auf einem redaktionellen Fehler. Die tatsächlich geplante Fläche beträgt 1.270 m<sup>2</sup>. Die Planunterlagen sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden entsprechend korrigiert. Auf Grundlage der überarbeiteten Bilanzierung ergibt sich ein Defizit von 2.894 Flächenäquivalent-Punkten. Dieses wird durch den im 1. Bauabschnitt vorhandenen Überschuss von 11.600 Flächenäquivalent-Punkten vollständig kompensiert, sodass insgesamt ein Ausgleich gewährleistet ist. Die überarbeitete Bilanzierung wurde mit der</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>In der Eingriffsbewertung erfolgte die Umwandlung in PV-Fläche auf 88.200 m<sup>2</sup>, inbegriffen die Vollversiegelung und Teilversiegelung im Umfang von 6.182 m<sup>2</sup>. Im Ergebnis 82.018 m<sup>2</sup> PV-Fläche.          Auf Flächen mit Vollversiegelung und Teilversiegelung können keine kompensationsmindernden Maßnahmen umgesetzt werden.          Die Berechnung ist zu überarbeiten / anzupassen.          In der aktuell vorliegenden Planung wurde bereits ein Kompensationsdefizit von 2.880 m<sup>2</sup> errechnet, <b>KEIN</b> Überschuss. Die o. g. Änderungen bzw. notwendigen Anpassungen haben ebenfalls direkten Einfluss auf des Eingriffsflächenäquivalent sowie das Kompensationsflächenäquivalent. Die Änderungen sind <u>daher der unteren Naturschutzbehörde <b>erneut</b> zur Prüfung zu übergeben.</u></p> <p>I            <b>1.3. Artenschutz</b></p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von August 2025 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden:</p> <p><u>Bauzeitenregelung, Vergrämung</u>          Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenland- und Gehölzbrüter betroffen sind, sind der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn</p>	<p>unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und fachlich bestätigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Die benannten Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen sind bereits in den textlichen Festsetzungen verankert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Die Hinweise zur Bauzeitenregelung sowie zu Vermeidungs- und Vergrämungsmaßnahmen werden bereits durch die Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt. Ein Anpassungsbedarf besteht nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Vergrämungsmaßnahmen (Umbruch oder Grubbern der Fläche, Auspflocken der Fläche mit Flatterbänder, Kurzmahd der Fläche vor Baubeginn) umzusetzen.</p> <p><u>Amphibien- und Reptilienschutz</u>          Im Bau- und Arbeitsbereich mit unmittelbarem räumlichem Bezug zu potenziellen Habitaten sind ab September sowie vor Beginn der örtlichen Frühjahrswanderungen Amphibienschutzzäune aufzustellen und durch die ÖBB zu kontrollieren. Durch diese Zäune soll ein Einwandern von Tieren in das Baufeld verhindert werden. In Baugruben gefallene Tiere sind am Morgen zu bergen und in geeignete Lebensräume im Umfeld umzusetzen.</p> <p><u>Ökologische Baubegleitung</u>          Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. – 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungs-Maßnahmen sowie, dass vor Baubeginn das Baufeld auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) weist das Plangebiet aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien und Reptilien auf. Eine Betroffenheit dieser Artengruppen ist daher nicht zu erwarten. Die Errichtung von Amphibienschutzzäunen ist fachlich nicht erforderlich. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird vorsorglich sichergestellt, dass bei unerwartetem Auftreten geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Ein Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Die ökologische Baubegleitung einschließlich der fachgutachterlichen Betreuung (Herpetologie und Ornithologie) sowie der Kontrolle des Baufeldes vor Baubeginn ist bereits verbindlich in den textlichen Festsetzungen geregelt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vor-            gefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete            Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen</p> <p><u>Insektenschutz</u>            Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwir-            kung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht            bei der Lichtauswahl darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur we-            nige Blauanteile enthalten sind.            Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind            diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.</p> <p><u>Dämmerungs- und Nachtbauverbot</u>            Zum Schutz von Fledermäusen vor Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Er-            schütterungsemissionen, sind die Bauabreiten jahreszeitenabhängig (1.            April bis 31.Oktober) auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Sollten die            Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe stattfinden, kann auf            die Maßnahme verzichtet werden.</p> <p><u>Kleinsäuger/Mahd</u>            Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwai-            gen Bodenbrütern nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres durchzuführen.            Ausnahme: Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren            unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15.06. zulässig, sofern            hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die            zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportie-            ren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kennt-            nis genommen.            Die Hinweise zum Insektenschutz            werden bereits durch entsprechende            Festsetzungen im Bebauungsplan            berücksichtigt. Eine Beleuchtung der            Anlage ist derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kennt-            nis genommen.            Das Dämmerungs- und Nachtbau-            verbot zum Schutz von Fledermäu-            sen ist bereits verbindlich in den            textlichen Festsetzungen des Be-            bauungsplans geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis            genommen. Die Vorgaben zur Mahd            sind bereits in den textlichen Festset-            zungen geregelt.            Die Einfriedung wird mit einer Min-            destbodenfreiheit von 15 cm ausge-            führt und übertrifft damit die</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mind. 5 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.</p> <p><u>FCS – Maßnahme</u>          Zur Kompensation von Verlusten von zwei Bruthabitate der Feldlerche und ein Brutplatz der Schafstelze ist im Norden der Planfläche eine 1,8 ha große Ersatzfläche anzulegen und entsprechend zu bewirtschaften.</p> <p><u>Begründung:</u>          Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden SAP untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist. Auf der Feldflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden. Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.</p> <p>Das Vorhandensein von Bodenbrüter innerhalb der künftigen Photovoltaikfreiflächenanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen.</p>	<p>geforderte Mindestbodenfreiheit von 5 cm. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien ist somit gewährleistet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.          Die FCS-Maßnahme zur Kompensation der betroffenen Brutplätze ist bereits verbindlich in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>In der Dunkelheit werden Insekten vermehrt durch sehr helles (blaues) Licht angelockt. Ein Sterben wird hierbei durch die ständige Anziehungskraft herbeigeführt, da sie über mehrere Stunden keine Nahrung mehr aufnehmen und anschließend geschwächt zu Boden fallen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist es jedoch verboten, mit künstlichen Lichtquellen, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.</p> <p>Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen.</p> <p>Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Gebäude und der Ackerfläche lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 für die Tiere zu vermeiden.</p> <p><b>1.4. Wasserwirtschaft</b> Gegen das Vorhaben – wie beantragt – bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken. Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Sorgfaltsgebot des § 5 WHG wird in die Begründung als Hinweis mit aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Sicherung vorhandener Drainagesysteme sowie zur Prüfung einer</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen.</p> <p>Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.</p> <p><b>I 1.5. Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Abfall</b></p> <p>Dem Vorhaben stehen bei Umsetzung nachfolgender Anforderung keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen.</p> <p><u>Anforderung:</u>      Durch den Vorhabenträger ist eine <b>Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)</b> nach DIN 19639 (09/2019) zu beauftragen.      Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (insb. ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Der planenden Stadt Altentreptow wird zudem dringend empfohlen, aufgrund bislang fehlender Angaben zum Bodenschutz und Abfallrecht die Begründung um den Punkt „Bodenschutz und Abfallrecht“ zu ergänzen. Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu</p>	<p>Anzeigepflicht nach § 40 AwSV betreffen die Ausführungs- und Genehmigungsebene und sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Umsetzung zu beachten.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.      Die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) einschließlich der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sichergestellt. Die entsprechenden Unterlagen werden der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn vorgelegt.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplans wird um Hinweise zu Bodenschutz und Abfallrecht ergänzt. Die weiteren Hinweise betreffen die Ausführungsphase und sind vom Vorhabenträger zu beachten.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.</p> <p>Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vor Ort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.</p> <p>Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallende Abfälle gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (zugelassene Deponien, Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen usw.).</p> <p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Beim Einbau der Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabengelände die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p> <p><u>Begründung:</u>                      Ziel der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 23,5 ha, als geplante Erweiterungsfläche für PV-Anlagen werden ca. 10,75 ha ausgewiesen.                      Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.                      Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erhalten.                      Entsprechend des § 4 Absatz 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Dieser Schwellenwert wird mit Umsetzung des Vorhabens erreicht. So sind Versiegelungen durch die Errichtung von Trafostationen und Verkehrsflächen sowie der Verankerung von Ramppfosten zu erwarten. Durch Baustellenerrichtungen sowie der Verlegung von Kabeltrassen gehen zusätzliche Bodenaufbrüche und -inanspruchnahmen einher.</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage.                      Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG sicherzustellen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist neben der DIN 19639 (09/2019) das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen.</p> <p><b>2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte</b>                      Das Sachgebiet <b>Brand- und Katastrophenschutz</b> nimmt wie folgt Stellung:                      Laut unseren digitalen Unterlagen befinden sich die Flurstücke nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet.                      Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.</p> <p>Folgende brandschutztechnische Anforderungen sind zu beachten:                      - Für die geplante Photovoltaikanlage ist ein entsprechender Objektschutz anzusetzen. Der sog. Objektschutz wird im DVGW-Arbeitsblatt definiert als über den Grundsatz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz. Er gilt bspw. für sonstige Objekte im Außenbereich, worunter eine Photovoltaikanlage zu subsumieren ist.                      - Es ist demnach eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies kann durch die Errichtung geeigneter Löschwasseranlagen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen, Löschwasserkissen etc.) gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände aufgefunden werden, wird der Munitionsbergungsdienst benachrichtigt. Dies wird in der Begründung als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt und die erforderlichen Anforderungen aus den relevanten DIN sowie DVGW Dokumenten werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich Tragfähigkeit, Befahrbarkeit sowie erforderlicher Kurvenradien,</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen, in Anlehnung an abgelegene Einzelanwesen, ein Löschwasservorrat von mindestens 30 m<sup>3</sup> vorzuhalten [Arbeitsblatt DVGW W 405].</li> <li>- Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 i.V.m. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen.</li> <li>- Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschränke-Depot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.</li> <li>- Zur Verhinderung einer Brandausbreitung sind die Wechselrichter mit einer umlaufenden Fläche auszuführen, welche aus nichtbrennbarem Material besteht bspw. eine Pflasterfläche oder Bekiesung.</li> <li>- Sofern die Module bei einer Störung (z. B. Lichtbogenerkennung) nicht selbsttätig abschalten, sind gemäß DIN VDE 0100 Teil 7-712 Gleichstrom (DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) zwischen den Modulen und den Wechselrichtern anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i. S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner ist ein formstabiles und Stand: 27.11.2025 Seite 2 von 2 lichtbeständiges Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ gut sichtbar anzubringen.</li> <li>- Auf dem betrachteten Grundstück ist eine Feuerwehrumfahrung vorzusehen. Hierbei sind die entsprechenden Traglasten sowie die erforderlichen Kurvenradien zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr</p> <p>Die Anforderungen werden zusätzlich in die Begründung (Kap. 8) sowie in die Planzeichnung unter Hinweisen aufgenommen.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>- Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass die Vegetation niedrig gehalten wird.</p> <p>- In Anlehnung an die DIN 14095 ist ein Übersichtsplan zu erstellen. Es sind darzustellen: Feuerwehzufahrt, Feuerwehrumfahrung, Löschwasserentnahmestellen sowie Gleichstrom (DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter). Der Übersichtsplan ist der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. - Der Betreiber ist verpflichtet, über die Gegebenheiten vor Ort eine Einweisung mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen und diese auf Verlangen zu wiederholen. Auf etwaige Gefahrenpotentiale ist hinzuweisen.</p> <p>- Zu Waldflächen ist zur Sicherung vor Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von mindestens 30 Metern gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhalten.</p> <p>- Die Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.  <a href="https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=69962">https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=69962</a></p> <p>- Das Merkblatt für Einsätze an Photovoltaik-Anlagen ist zu beachten.  <a href="https://www.vfdb.de/media/doc/merkblaetter/MB_05_photovoltaikanlagen_feb2012.pdf">https://www.vfdb.de/media/doc/merkblaetter/MB_05_photovoltaikanlagen_feb2012.pdf</a></p> <p>- Die WaldAbstandsVerordnung M-V in der zurzeit gültigen Fassung ist ebenfalls zu beachten.  <a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WaldAbstVMVrahme">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WaldAbstVMVrahme</a></p> <p>Von Seiten des Sachgebietes <b>Verkehrslenkung</b> ist Folgendes mitzuteilen:          Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt</p>	<p>Die Hinweise zum einzuhaltenden Abstand gegenüber Waldflächen werden berücksichtigt. Die Waldfläche wurde vollständig aus der Planung herausgenommen und wird nicht überplant; eine Waldumwandlung ist somit nicht erforderlich. Forstrechtliche Belange wurden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt (vgl. Kapitel 8.14 der Begründung).</p> <p>Der gemäß § 20 LWaldG M-V sowie der Waldabstandsverordnung erforderliche Mindestabstand zu Waldflächen wird eingehalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Ausführung der Baumaßnahme sowie verkehrsrechtliche Anordnungen und sind im Zuge der</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p> <p>Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.</p> <p>Sofern Änderungen an der bestehenden Beschilderung sowie an der Markierung erforderlich sind, ist ein Markierungs- / Beschilderungsplan der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg zur verkehrsrechtlichen Prüfung in 2-facher Form einzureichen.</p> <p><b>Die untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde</b> des Landkreises gibt folgende Stellungnahme ab:          Ich weise jedoch darauf hin, dass nach § 26 Abs. 8 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713) Grenzmarken zu schützen sind. Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zuwiderhandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.</p>	<p>Bauausführung und Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu beachten. Eine Regelung im Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Grenzmarken sowie zum Umgang mit möglichen archäologischen Funden sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Seitens der <b>unteren Denkmalschutzbehörde</b> ist Folgendes zu bedenken:                      Denkmalpflegerische Belange von Bau- und Bodendenkmalen werden nicht berührt.                      Es können jedoch bei jeglichen Erdarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>1. Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.                      2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p> <p style="text-align: center;"><b>III. Sonstiges</b></p> <p>1. Entsprechend des § 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern können Zaunanlagen mit einer Höhe von mehr als 2 m Abstandsflächen bilden. Dies ist in der Umsetzung zu berücksichtigen.                      2. Die Rechtsgrundlagen eines Bebauungsplans fußen stets auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Gesetze. Demnach ist in der Aufstellung immer auf mögliche Aktualisierungen zu achten.                      3. Die Sondergebietsbezeichnung bzw. Abkürzung in der Planzeichnung ist mit der Planzeichenerklärung abzugleichen.                      4. Die Reihenfolge der textlichen Festsetzungen ist zu korrigieren. Auch die Planzeichenerklärung 7 ist dementsprechend anzupassen.</p>	<p>Denkmalpflegerische Belange sind nicht betroffen. Die gesetzlichen Anzeige- und Sicherungspflichten bei zufälligen Funden gemäß § 11 DSchG M-V werden im Rahmen der Bauausführung beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 1.: Der Hinweis zu möglichen Abstandsflächen bei Zaunanlagen gemäß § 6 LBauO M-V betrifft die bauordnungsrechtliche Umsetzung und wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.: Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Rechtsgrundlagen. Eine entsprechende Aktualitätsprüfung</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>5.</b> Im mittleren Bereich der SO-Fläche in östlicher Richtung und auf dem Flurstück 6 sind Planzeichen verwendet worden, die in der Planzeichenerklärung noch in der Begründung Berücksichtigung finden.</p>	<p>der zitierten Rechtsvorschriften erfolgt vor Satzungsbeschluss.</p> <p>Zu 3.–5.: Die Sondergebietsbezeichnung wird mit der Planzeichenerklärung abgeglichen. Die Reihenfolge der textlichen Festsetzungen wird redaktionell angepasst. Nicht erläuterte Planzeichen werden korrigiert bzw. in der Planzeichenerklärung und Begründung ergänzt.</p> <p>Ein inhaltlicher Änderungsbedarf der Planung ergibt sich hieraus nicht.</p>
3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	12.01.2026	<p>Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Belange des StALU sind nicht betroffen.</p> <p>Ein Altlastenverdacht besteht nicht. Dies ergibt sich aus der Stellungnahme der dBAK-Altlastenauskunft aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Die entsprechenden Angaben wurden in der Begründung unter Kapitel 8 aufgenommen.</p> <p>Ein Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.</p>
4	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit		Keine Stellungnahme abgegeben	-

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
5	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V		Keine Stellungnahme abgegeben	-
6	Landesamt für Umwelt, Naturschutz- und Denkmalpflege	12.01.2026	Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.12.2025 keine Stellungnahme ab.	Da keine Hinweise oder Einwendungen vorgebracht wurden, ergibt sich kein Änderungsbedarf der Planung.
7	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen	11.12.2025	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Festpunkte sind im Plangebiet nicht betroffen. Die Hinweise zur Sicherung von Fest- und Aufnahmepunkten betreffen die Ausführungsplanung und sind im Rahmen künftiger Vermessungsarbeiten zu beachten. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde im Verfahren beteiligt. Die Nachbargemeinden wurden über das Amt Treptower Tollensewinkel beteiligt. Ein Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.
8	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V	22.12.2025	Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe <b>örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt</b> . Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wurde beteiligt.  Die Hinweise zur möglichen Kampfmittelbelastung betreffen die Ausführungsplanung und Bauvorbereitung. Eine entsprechende Auskunft beim Munitionsbergungsdienst ist vor

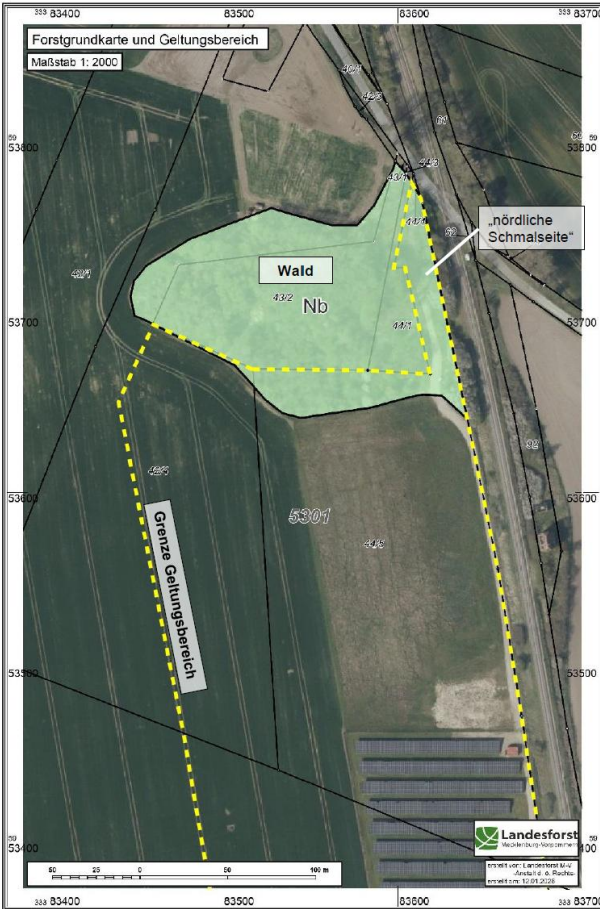

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	<p>Baubeginn durch den Vorhabenträger einzuholen.</p> <p>Ein Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.</p>


1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
9	Landesforst M-V -Anstalt des öffentlichen Rechts- Forstamt Neu- brandenburg	12.01.2026	<p>Mit E-Mail vom 05.12.2025 beteiligten Sie das Forstamt Neubrandenburg als zuständige untere Forstbehörde zu o. g. Vorhaben.                      Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG1 wie folgt Stellung:</p> <p><b>Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde nicht hergestellt.</b></p> <p>Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung, Wald. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs von Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Nach § 15 (1) LWaldG darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden in eine andere Nutzungsart überführt werden. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Altentreptow überschneidet Waldflächen im Bereich der Forstadresse 7_8_5301_b_0_1. Die nördliche Schmalseite (Flurstück Klatzow-1-44/5 teilweise) ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Gemäß Planzeichnung vom 28.08.2025 und Begründung vom August 2025 soll diese Fläche als „private Grünfläche“ genutzt werden. Eine Umnutzung dieser Fläche ist beim Forstamt Neubrandenburg nicht beantragt worden. Das Einvernehmen des Forstamtes Neubrandenburg kann nicht erteilt werden.</p> <p>Hinweis:                      Kartierte Waldflächen sind unter <a href="https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight">https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight</a> abrufbar.</p> <p>Anlagen: Forstgrundkarte mit Geltungsbereich BPI                      Auszug aus Planzeichnung (nördlicher Bereich)</p> <p>Siehe nächste Seite</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die B-Plan-Zeichnung, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend angepasst. Die betroffene Waldfläche wird nicht überplant und wurde als solche ausgewiesen. Zudem wird die Begründung des Bebauungsplans ergänzt (u. a. bestehender Schotterweg als Erschließungsweg und Feuerwehrzufahrt sowie Prüfung und Darstellung der Waldbestandsfläche in ha).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			 <p>Forstgrundkarte und Geltungsbereich          Maßstab 1: 2000</p> <p>Wald Nb</p> <p>„nördliche Schmalseite“</p> <p>Grenze Geltungsbereich</p> <p>Landesforst</p>	 <p>ANZEICHNUNG - TEIL A</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Auszug aus:</p> <p><b>PLANZEICHNUNG - TEIL A</b></p> 	

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
10	Bergamt Stralsund	13.01.2026	<p>Die eingereichte Maßnahme berührt auch weiterhin bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BbergG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Die abgegebene Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 13.06.2023 behält ihre Gültigkeit. Der zugelassene Hauptbetriebsplan Gewinnung wurde bis zum 28.02.2027 verlängert; mit der Gewinnung wurde jedoch noch nicht begonnen. Eine Beteiligung des Bergwerkeigentümers (Bergwerk Klatzow GmbH) wird empfohlen.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrende Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Rohstoffsicherung sowie die bergrechtlichen Positionen werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Es wird berücksichtigt, dass für das Gebiet ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum besteht und für Teilbereiche ein zugelassener Hauptbetriebsplan zur Gewinnung von Bodenschätzen vorliegt. Nach der Stellungnahme des Bergamtes Stralsund wurde die Gewinnung bislang jedoch nicht aufgenommen; konkrete Abbaumaßnahmen finden derzeit nicht statt. Zudem werden seitens der zuständigen Bergbehörde keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Nach ergänzender Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 20.04.2026 erstreckt sich das zugelassene bergbauliche Vorhaben ausschließlich auf Flächen östlich der Bahnlinie, während sich das Plangebiet vollständig westlich der Bahnlinie befindet. Eine unmittelbare Betroffenheit der Planung durch konkret zugelassene bergbauliche Maßnahmen ist somit nicht gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine konkrete und zeitlich absehbare Inanspruchnahme der Flächen für</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				<p>bergbauliche Zwecke derzeit nicht erkennbar. Die bergbaulichen Belange werden daher als grundsätzlich vorhanden, jedoch aktuell nicht verfestigt bewertet.</p> <p>Die geplante Nutzung als Photovoltaikanlage stellt zudem eine rückbaubare und damit temporäre Nutzung dar, die eine spätere Rohstoffgewinnung nicht dauerhaft ausschließt. Die räumliche Abgrenzung zwischen Plangebiet und bergbaulichem Vorhaben ist in einem Lageplan in der Begründung (Anhang 6) nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Ein weitergehender Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.</p>
11	Straßenbauamt Neustrelitz	17.12.2025	<p>Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretende Belange geprüft.</p> <p>Der Geltungsbereich (Änderungsbereich des Bebauungsplans) liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.</p> <p>Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Erweiterung der vorhandenen Fläche für Photovoltaikanlagen nördlich Altentreptow an der Bahnstrecke Stralsund-Berlin, ca. 500 m nördlich der Landesstraße L27 Abschnitt 065. Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die gemeindliche Straße „Heidbergtrift“ (Verbindungsstraße zwischen Klatzow und Buchar), von der ein Schotterweg am Bahnübergang zu dem Geltungsbereich führt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen sind und keine Bedenken bestehen, ergibt sich kein Änderungsbedarf der Planung.</p> <p>Die ergänzende Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 20.04.2026 wird berücksichtigt. Danach befindet sich das zugelassene bergbauliche Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs der Planung</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Zudem wird eine zweite Zuwegung angestrebt: ausgehend von der Gemeindestraße soll über die landwirtschaftliche Fläche eine Stichstraße zu dem Geltungsbereich angelegt werden. Insofern bestehen keine Bedenken seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz zu der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 der Gemeinde Klatzow mit dem Stand August 2025.	(östlich der Bahnlinie), während das Plangebiet westlich der Bahnlinie liegt. Ein konkreter Nutzungskonflikt ist daher nicht gegeben.
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	08.12.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine Einwände erhoben werden und Verteidigungsbelange nicht betroffen sind, ergibt sich kein Änderungsbedarf der Planung.
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		Keine Stellungnahme abgegeben	-
14	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung	17.12.2025	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Schutzanforderungen, insbesondere der Mindestabstand von 15 m zwischen Erdungsanlagen und Telekommunikationslinien, werden als Hinweis in die Planzeichnung bzw. in die textlichen Hinweise übernommen. Die weiteren Hinweise (Planauskunft, Sicherungsmaßnahmen, Kostentragung) betreffen die

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden <b>atmosphärischen Entladungen</b> besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen <b>Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen</b>. Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich. Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 40 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht:  <a href="mailto:T_NL_Ost_PTI_23_Betrieb_1@telekom.de">T_NL_Ost_PTI_23_Betrieb_1@telekom.de</a>  <b>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</b>          Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos</p>	<p>Ausführungsplanung und sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweise werden vor Baubeginn an Tiefbaufirmen weitergeleitet.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> ) oder unter der Mailadresse (<a href="mailto:planauskunft.nordost@telekom.de">planauskunft.nordost@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
15	e.dis AG		Keine Stellungnahme abgegeben	-
16	BIL		Keine Stellungnahme abgegeben	-
17	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	08.01.2026	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Telekommunikationsanlagen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind entsprechende Planauskünfte einzuholen.</p> <p>Ein Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a> Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.  <b>Bitte beachten Sie:</b> Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	
18	50Hertz Transmission GmbH	08.12.2025	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH betroffen sind, ergibt sich kein Änderungsbedarf der Planung.
19	IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern	12.01.2026	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2025, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Altentreptow bitten. Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht wurden, ergibt sich kein Änderungsbedarf der Planung.
20	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern		Keine Stellungnahme abgegeben	-
21	Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)		Keine Stellungnahme abgegeben	-
22	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense /	22.12.2025	Seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine besonderen Hinweise gegeben, bzw. Forderungen erhoben, da gemäß	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

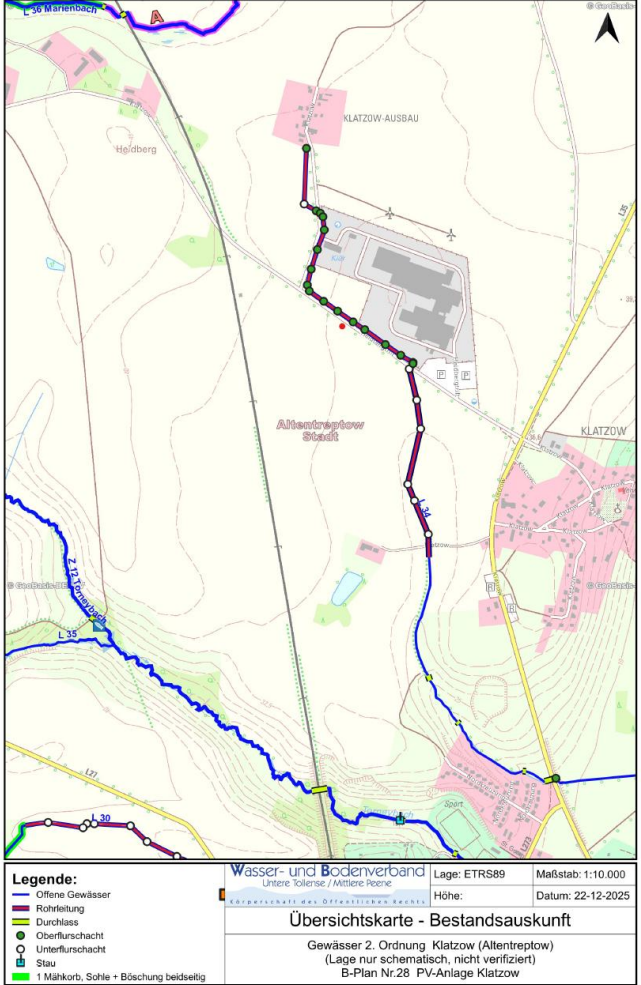
1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
	Mittlere Peene“		<p>Planunterlagen in dem Ausführungsbereich keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden sind. Weiterhin ist von uns eine Übersichtskarte mit dem schematisch dargestellten Anlagenbestand im Bereich Altentreptow / Klatzow beigefügt. Bewertungen zu möglichen Kabeltrassen können aufgrund der mitgelieferten Lagepläne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getätigt werden.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir als Wasser- und Bodenverband, dass mögliche Kabelkreuzungen an Gewässern mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen müssen. Ebenfalls einzuhalten ist ein beidseitiger, bebauungsfreier und umgepflanzter Korridor an Gewässern von 10 m. Das Vorhandensein von Drainagesystemen ist bei den jeweiligen Flächeneigentümern in Erfahrung zu bringen. Auch hier muss zwingend eine Berücksichtigung in der Planung und späteren Bauphase erfolgen. Beim Bau beschädigte Dränsysteme sind zu reparieren, bzw. zu erneuern. Kosten trägt der Verursacher. Die Erreichbarkeit des Gewässers Z 12 aus nördlicher Richtung muss für die Gewässerunterhaltung dauerhaft mit großer Maschinenteknik gewährleistet sein.</p> <p>Sollte die geplante Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu der Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.</p> <p>Anlage Übersichtskarte, siehe nächste Seite</p>	<p>Gewässer 2. Ordnung sind im Plangebiet nicht betroffen. Die allgemeinen Anforderungen betreffen die Ausführungs- und Genehmigungsebene und sind im Rahmen der weiteren Planung sowie ggf. wasserrechtlicher Verfahren zu beachten und mit den zuständigen Stellen abzustimmen.</p> <p>Ein Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
2 BauGB  
vom 05.12.2025-16.01.2026  
Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			 <p><b>Legende:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Offene Gewässer</li> <li>— Rohrleitung</li> <li>— Durchlass</li> <li>○ Oberflurschacht</li> <li>○ Unterflurschacht</li> <li>— Stau</li> <li>— 1 Mähkorb, Sohle + Böschung beidseitig</li> </ul> <p><b>Wasser- und Bodenverband</b>      Untere Tollenze / Mittlere Peene      KAPITEL 01 DER ÖFFENTLICHEN BESCHÜTTUNG</p> <p><b>Übersichtskarte - Bestandsauskunft</b>      Gewässer 2. Ordnung Klatzow (Altentreptow)      (Lage nur schematisch, nicht verifiziert)      B-Plan Nr.28 PV-Anlage Klatzow</p> <p>Lage: ETRS89    Maßstab: 1:10.000      Höhe:            Datum: 22-12-2025</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
23	Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern		Keine Stellungnahme abgegeben	-
24	Remondis Vorpommern GmbH		Keine Stellungnahme abgegeben	-
25	Bauernverband MV		Keine Stellungnahme abgegeben	-
26	Landgesellschaft M-V GmbH		Keine Stellungnahme abgegeben	-
27	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg		<p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>	<p>Nach Mitteilung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Neubrandenburg befindet sich kein vom SBL verwalteter Landesgrundbesitz im Plangebiet. Ein unmittelbarer Handlungs- oder Änderungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Die zuständigen Fachbehörden für forst-, landwirtschafts- und naturschutzfachliche Belange wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung beteiligt (u. a. das zuständige Forstamt). Die fachlichen Belange werden somit im Verfahren ordnungsgemäß berücksichtigt.</p> <p>Ein Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.</p>
28	BUND M-V		Keine Stellungnahme abgegeben	-
29	NABU M-V		Keine Stellungnahme abgegeben	-

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
30	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow	12.01.2026	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow.                      Diese Beteiligung wird bei der Autobahn GmbH des Bundes unter dem o.g. Geschäftszeichen geführt.</p> <p>Gegen die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                      Da seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht wurden, ergibt sich kein Abwägungs- oder Änderungsbedarf für die Planung.</p>
31	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost	09.12.2025	<p>Die DB AG, DB-Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Vorhaben:                      Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><b>Zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28</b> bitten wir darum, die die nachfolgenden Punkte zu beachten bzw. einzuhalten.</p> <p><b>Immobilienrechtliche Belange</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Wir gehen davon aus, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine Grundstücke der DB AG liegen.</li> <li>· Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Flächen der DB AG um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn- Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).</li> </ul>	<p>Die aufgeführten Punkte sind zur Kenntnis genommen und werden bei Erfordernis beachtet und eingehalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Grundstücke der DB AG innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.                      Eisenbahnbetriebsanlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>·Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers.</p> <p><b>Infrastrukturelle Belange</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen führen können.</li> <li>· Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind ggf. vom Vorhabensträger/Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.</li> <li>· Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</li> <li>· Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</li> <li>· Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</li> </ul>	<p>Das Eisenbahn Bundesamt (EBA) wurde nachträglich beteiligt. Dies wurde mit der Gemeinde abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verantwortlichkeit für objektbezogene Schutzmaßnahmen liegt beim Bauherrn. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise betreffen gesetzliche Regelungen, die unabhängig vom Bebauungsplan gelten. Die Einhaltung der eisenbahnrechtlichen Vorschriften ist im Rahmen der Bauausführung sicherzustellen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden aufgenommen. Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass eine Blendwirkung auf den Bahnverkehr ausgeschlossen ist. Die Begründung wurde dementsprechend angepasst (siehe Kapitel 8.7).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>· Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der geplanten Photovoltaikanlagen keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen können.</li> <li>· Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage, die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</li> <li>· Die Erreichbarkeit der Bahnbetriebsanlagen muss für das Instandhaltungspersonal sowie das Notfallmanagement zu jederzeit gewährleistet sein.</li> <li>· Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.</li> <li>· Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG sind ausschließlich über das Online-Portal der DB-Immobilien einzureichen. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link:  <a href="http://www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen">www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen</a></li> <li>· Bei allen geplanten Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Dem Bahnkörper darf kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Werden durch die Planungen Kreuzungen von Bahnstrecken mit Leitungen erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB-Immobilien zu stellen.</li> <li>· Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</li> </ul>	<p>Die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.        Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen bzw. ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.        Eine weitergehende Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind entsprechende Leitungsauskünfte über das benannte Online-Portal einzuholen.        Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Belange der Bahnentwässerung werden beachtet. Oberflächenwasser wird nicht auf Bahngrund geleitet und die bestehenden Vorflutverhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Etwaige Leitungsquerungen sind im Einzelfall mit der DB abzustimmen.        Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Planung greift nicht in Flächen der DB ein und schränkt künftige Ausbau- oder Instandhaltungsmaßnahmen nicht ein.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; ein zusätzlicher Regelungsbedarf im Bebauungsplan besteht nicht.</p>
32	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Neubrandenburg		Keine Stellungnahme abgegeben	-
33	<b>Bergwerk Klatzow über Rae Gromann Petersen &amp; Partner</b>	15.01.2026 / <b>EE-Plan 06.03.2026 über Amt Altentreptow</b>	Wir zeigen die Vertretung der Bergwerk Klatzow GmbH mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 11792 CB (Handelsregisterauszug, siehe <b>Anlage 1</b> ) in sämtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ und im Zusammenhang mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ an. Unsere Mandantin ist Inhaberin von Bergwerkseigentum und Begünstigte eines vom Bergamt Stralsund erlassenen und bestandskräftigen Hauptbetriebsplans sowie Partei eines Kooperationsvertrags mit dem Betreiber der PV-Anlage, die durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 legitimiert wurde.	

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>Wir geben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nachfolgende Stellungnahme ab.</b></p> <p><b>1. Geltendmachung abwägungserheblicher privater Belange</b>  <b>a. Rechtsstellung als Inhaberin von Bergwerkseigentum</b></p> <p>Es werden hiermit abwägungserhebliche private Belange im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB geltend gemacht. Diese sind in das Abwägungsmaterial einzustellen und im Verfahren vollständig zu berücksichtigen. Eine sachgerechte Abwägung erfordert die Ermittlung, Bewertung und Gewichtung sowohl konkurrierender öffentlicher als auch privater Belange. Die zu berücksichtigenden Belange unserer Mandantin ergeben sich aus deren Stellung als Inhaberin von Bergwerkseigentum, als Begünstigte eines vom Bergamt Stralsund erlassenen und bestandskräftigen Hauptbetriebsplans und als Vertragspartnerin eines Kooperationsvertrags mit dem PVA-Betreiber.</p> <p>Die Inhaberschaft unserer Mandantin bezüglich des Bergwerkseigentums ergibt sich aus nachfolgender Sukzession:</p> <p>Der Treuhandanstalt ist aufgrund der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.08.1990 (Gesetzblatt der DDR I 1990, S. 1071) durch den Leiter der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste im Auftrag des Ministerrates der DDR (Beschluss Nr. 25/2/90) das Bergwerkseigentum Loickenzin für die Bodenschätze tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten durch Berechtsamsurkunde Nr. 169/90/634, 640, 644 vom 21.09.1990 verliehen worden. Dieses Bergwerkseigentum der Treuhandanstalt besteht gemäß Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a und d des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31.08.1990 (Bundesgesetzblatt II 1990, Seite 889, 1004) als Bergwerkseigentum im Sinne des § 151 BbergG fort. Hierüber hat das Bergamt Stralsund eine Bestätigungsurkunde Nr. 089/91 vom 23.10.1991</p>	<p><b>Rechtsstellung der Bergwerk Klatzow GmbH als Inhaberin von Bergwerkseigentum.</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Bauleitplanung wurde berücksichtigt, dass ein Teil des Vorhabenstandorts innerhalb des Bergwerkseigentums „Loickenzin/Klatzow“ liegt und dieses der Bergwerk Klatzow GmbH für die Aufsuchung und Gewinnung von tonigen Gesteinen zur Herstellung von Blähtonprodukten der erteilt wurde.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>erteilt.</p> <p>Das Bergwerkseigentum Loickenzin, Nr. 169/90/634, 640, 644 wurde gemäß der notariellen Erklärung der Treuhandanstalt vom 03.11.1993, UR-Nr. 315/1993 der Notarin Dr. Jutta Hoffmann, Berlin, nach § 28 BBergG in die Bergwerksfelder Loickenzin/Klatzow, Nr. 1072/93-169 und Loickenzin/Thalberg, Nr. 1073/93-169 geteilt.</p> <p>Durch das zuständige Bergamt Stralsund ist ausweislich der in einfacher Abschrift zur Urkunde genommenen Genehmigungsurkunde vom 02.05.94 gemäß § 28 in Verbindung mit § 26 BBergG die Teilung genehmigt worden. Das hiernach im Wege der Teilung entstandene Bergwerkseigentum zu § 1 lit. a) wird gemäß § 28 BBergG durch die Berechtsamsurkunde des Bergamts Stralsund Nr. III-A-f-1072/93-169-2345 vom 02.05.1994 ausgewiesen und ist auf Grund des Ersuchens des Bergamtes Stralsund vom 09.05.1994 (zum Aktenzeichen: Az 613/1.7) am 29.12.1994 beim Berggrundbuch des Amtsgerichts Stralsund, Grundbuchamt eingetragen worden. Das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15.04.1996 (BGBl. I Nr. 22 S. 602) gewährt für das vorgenannte Bergwerkseigentum Bestandsschutz. Die Bodenschätze, auf die sich das Bergwerkseigentum bezieht, bleiben bergfreie Bodenschätze.</p> <p>Die Bergwerk Klatzow GmbH ist nach rechtgeschäftlichem Erwerb und Genehmigung durch das Bergamt Stralsund somit Inhaberin des Bergwerkseigentums nach § 28 BBergG im Bergwerksfeld Loickenzin/Klatzow, welches durch die Berechtsamsurkunde des Bergamts Stralsund vom 02.05.1994 zur Nr. III-A-f-1072/93-169-2345 ausgewiesen und auf Grund des Ersuchens des Bergamtes Stralsund vom 09.05.1994 (Aktenzeichen: 613/1.7) am 29.12.1994 beim Berggrundbuch des Amtsgerichts Stralsund eingetragen worden ist. Das Bergwerksfeld ist im amtlichen Lageriss des Bergamts (siehe <b>Anlage 2</b>) dargestellt und wird von den folgenden Koordinaten begrenzt:</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung																														
			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Eckpunkte</th> <th style="width: 35%;">R-Wert</th> <th style="width: 50%;">H-Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>13</td><td>4581120,43</td><td>5953430,00</td></tr> <tr><td>10</td><td>4581840,00</td><td>5954320,00</td></tr> <tr><td>1</td><td>4581720,00</td><td>5954880,00</td></tr> <tr><td>2</td><td>4582520,00</td><td>5954380,00</td></tr> <tr><td>3</td><td>4582440,00</td><td>5953800,00</td></tr> <tr><td>4</td><td>4581960,00</td><td>5953760,00</td></tr> <tr><td>5</td><td>4582100,00</td><td>5953060,00</td></tr> <tr><td>11</td><td>4581875,00</td><td>5953000,00</td></tr> <tr><td>12</td><td>4581700,00</td><td>5953200,00</td></tr> </tbody> </table> <p><b>b. Rechtsstellung als Begünstigte eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplans</b>                      Die Bergwerk Klatzow GmbH ist über die Stellung als Bergwerkseigentümer hinaus auch Begünstigter der vom Bergamt Stralsund erteilten Zulassung eines Hauptbetriebsplans vom 25.06.2013, der zuletzt am 27.02.2025 (siehe <b>Anlage 3</b>) verlängert worden ist.</p> <p>Der Bergwerkseigentümer plant, noch im Jahr 2026 mit der Erschließung dieser Lagerstätte und der Durchführung ergänzender Aufsuchungsarbeiten zu beginnen. Ziele des Hauptbetriebsplans sind die Freilegung der Tonoberfläche zur Vorbereitung einer Rohstoffgewinnung, zur Durchführung technischer Großversuche sowie die Verbesserung des lagerstättengeologischen Kenntnisstandes im Nordteil des Bergwerkseigentums Loickenzin/Klatzow. uf diese Weise sollen die Grundlagen für eine fundierte bergbauliche Rahmenbetriebsplanung gelegt werden, die nach der Umsetzung des Hauptbetriebsplans vorbereitet werden soll. Der beabsichtigte Lagerstättenaufschluss bezieht sich auf einen Bereich, der nach den vorliegenden Daten zu den geologischen Verhältnissen eine besondere Eignung für den Aufschlussbetrieb aufweist. Gleichzeitig trägt die Planung den vorhandenen Restriktionen, insbesondere hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur Rechnung, indem der Aufschlussbetrieb so am nordwestlichen Rand des abbauwürdigen Bereiches platziert wird, dass eine gerichtete bergbauliche Erschließung der Lagerstätte in zweckmäßiger und schonender Weise möglich ist.</p>	Eckpunkte	R-Wert	H-Wert	13	4581120,43	5953430,00	10	4581840,00	5954320,00	1	4581720,00	5954880,00	2	4582520,00	5954380,00	3	4582440,00	5953800,00	4	4581960,00	5953760,00	5	4582100,00	5953060,00	11	4581875,00	5953000,00	12	4581700,00	5953200,00	<p><b>Rechtsstellung als Begünstigte eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplans.</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zugelassene Hauptbetriebsplan zur Führung des Tontagebaus Klatzow besteht für einen Bereich vollständig außerhalb des Vorhabenstandorts (östlich der zwischen Neubrandenburg und Stralsund verlaufenden Bahnstrecke). Ein Gewinnungsbetrieb wurde bislang noch nicht aufgenommen. Ferner steht das Vorhaben einer für das Jahr 2026 geplanten Erschließung der Lagerstätte, der Durchführung ergänzender Aufsuchungsarbeiten sowie der Ziele des Hauptbetriebsplans nicht entgegen.</p>
Eckpunkte	R-Wert	H-Wert																																
13	4581120,43	5953430,00																																
10	4581840,00	5954320,00																																
1	4581720,00	5954880,00																																
2	4582520,00	5954380,00																																
3	4582440,00	5953800,00																																
4	4581960,00	5953760,00																																
5	4582100,00	5953060,00																																
11	4581875,00	5953000,00																																
12	4581700,00	5953200,00																																

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die Bergwerk Klatzow GmbH als Bergwerkseigentümer beabsichtigt auf diese Weise, die gesetzlichen Belange des § 1 Nr. 1 BBergG, nämlich die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Bergbau, die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und die Sicherung des sinnvollen und planmäßigen Abbaus der Lagerstätte zu realisieren. Die beabsichtigte und durch den Hauptbetriebsplan genehmigte Nutzung der Lagerstätte steht in unmittelbarer Konkurrenz zu der vom Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans ausgewiesenen Nutzung für eine (erweiterte) Photovoltaikanlage. Es sind wechselseitige Beeinträchtigungen zu besorgen, die durch den Entwurf nicht aufgelöst werden.</p> <p><b>c. Rechtsstellung als Vertragspartei einer Kooperationsvereinbarung mit dem Initiator und Vorhabenträger der erweiterten PV-Anlage</b></p> <p>Die Bergwerk Klatzow GmbH ist überdies Vertragspartnerin einer Vereinbarung über Kooperation bei Planung und Durchführung von Vorhaben zur Errichtung von PV-Anlagen und Bergwerken (siehe <b>Anlage 4</b>), der mit der Solarpark KZW GmbH &amp; Co. KG bei Gelegenheit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow geschlossen wurde, den wir als teilgeschwärzte Abschrift vorlegen. Der Entwurf und die zur Begründung ausgelegten Unterlagen lassen nicht den aktuellen Vorhabenträger erkennen. Nachdem es sich um eine ausdrückliche Erweiterung der bestehenden, durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 legitimierten PV-Anlage handelt, wird hier einstweilen die Annahme zu Grunde gelegt, dass die Solarpark KZW GmbH &amp; Co. KG (oder deren Rechtsnachfolger) erneut als Vorhabenträger auftritt.</p> <p>Es handelt sich zwar um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen zwei Vorhabenträgern. In dieser Vereinbarung sind jedoch die wechselseitigen Interessen der Beteiligten umfassend geregelt. Dazu gehören auch Rücksichtnahme-, Informations- und Anhörungsgebote, die bei der Planung und Realisierung der jeweils eigenen Vorhaben zu beachten sind.</p>	<p><b>Rechtsstellung als Vertragspartei einer Kooperationsvereinbarung.</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischen der Bergwerk Klatzow GmbH und dem Vorhabenträger der Erweiterung besteht keine Kooperationsvereinbarung. Vorhabenträger ist nicht die Solarpark KZW GmbH &amp; Co. KG, sondern die Solarpark KZW BA II GmbH &amp; Co. KG.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die Solarpark KZW GmbH &amp; Co. KG hat die Verpflichtung übernommen, die Bestimmungen des Kooperationsvertrags auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jeder Rechtsnachfolger, der eine räumliche Erweiterung der Anlage in den Bereich des Bergwerkseigentums und des Hauptbetriebsplans beabsichtigt, hätte die Bindungen des Kooperationsvertrags zu beachten. Im Rahmen einer Abwägung der privaten Belange, die durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplans betroffen sind, müsste die im Kooperationsvertrag vorgesehene Interessenabgrenzung ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p><b>2. Rohstoffrechtliche Ausgangslage und Belang der Rohstoffsicherung bezüglich bedeutender Tonvorkommen</b></p> <p>Die durch die Änderung des Bebauungsplans betroffenen Flächen sind sämtlich auf den Flächen des <b>standortgebundenen</b> Tonvorkommen des Bergwerkseigentums gelegen und stellen eine Nutzung dar, die mit der Rohstoffgewinnung konkurriert. Der dort belegene Ton ist ein bergfreier Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG. Die beabsichtigte Gewinnung dieses Rohstoffs unterliegt einem national und europarechtlich anerkannten Sicherheitsinteresse. Das betroffene Bergwerkseigentum in Gestalt einer Tonlagerstätte in der Gemarkung Klatzow, welches die gesamte vom Änderungsvorhaben bezogene Fläche umfasst, stellt eines der größten Vorkommen von Tertiärtonen in Mecklenburg-Vorpommern dar und ist daher für eine rohstoffliche Ausbeutung prädestiniert.</p> <p>Die Rohstoffstrategie des Bundes sowie die rohstoffpolitischen Grundsätze der Länder stellen ausdrücklich auf die Sicherung von Ton- und Lehmlagerstätten als Grundlage der Bau- und Baustoffindustrie ab. Aus planungsrechtlicher Sicht gilt daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rohstoffsicherung ist ein öffentlicher Belang (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. f) BauGB)</li> <li>- Rohstoffstandorte sollen planerisch gesichert werden (Rohstoffsicherungsgebote der Landes- und Regionalplanung)</li> </ul>	<p><b>Rohstoffrechtliche Ausgangslage.</b>                  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Belange der Rohstoffsicherung sind im Rahmen der Bauleitplanung ausdrücklich zu berücksichtigen (Beckmann, in: Stürer/Beckmann, BauR-HdB Rn. 2336), jedoch auch abwägungsfähig; die Gewichtung ist eine Frage des Einzelfalls. So ist es möglich, dass die Gemeinde durch Bebauungsplan Festsetzungen treffen kann, die ein bergrechtlich bereits zugelassenen Abbau von Bodenschätzen Beschränkungen unterwerfen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 16.03.2001 – 4 BN 15/01). Der öffentliche Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. f) BauGB) wurde vorliegend entsprechend berücksichtigt. Das Rohstoffvorkommen bleibt unberührt. Der Vorhabenstandort betrifft nur einen kleinen Teil innerhalb des Bergwerkseigentums; für diesen Teil besteht</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>- Rohstoffgewinnung erfolgt flächengebunden und ist nicht örtlich substituierbar</p> <p>Diese Grundsätze müssen in der Bauleitplanung widerspruchsfrei abgebildet sein.</p>	<p>aktuell keine bergrechtliche Zulassung zur Rohstoffgewinnung. Die geplante Photovoltaikanlage beeinträchtigt den zugelassenen (noch nicht aufgenommenen) Tagebau im Hauptbetriebsplanbereich nicht. Die Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme, jedoch längstens bis zum 31.12.2061 festgesetzt. Im Durchführungsvertrag ist eine Rückbauverpflichtung geregelt. Die vorübergehende Einschränkung weitere Hauptbetriebspläne zu beantragen, lässt sich durch den „vorrangigen Belang“ der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien rechtfertigen (§ 2 Satz 2 EEG).</p> <p>Beteiligung der Bergbehörde (§ 4 Abs. 2 BauGB). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bergamt Stralsund wurde ordnungsgemäß beteiligt (s. o.). Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belangen wurden in der Stellungnahme keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht (vgl. Stellungnahme vom 13.01.2026 i. V. m. Stellungnahme vom 13.06.2023).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>3. Beteiligung der Bergbehörde</b>                      Die zuständige Bergbehörde (namentlich das Bergamt Stralsund) ist gemäß                      - § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (Beteiligung der Behörden)                      - § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB (Rohstoffgewinnung als abwägungserheblicher Belang),                      - § 55 Abs. 1 und 2 BBergG (Koordinations- und Abstimmungsgebot),                      zwingend zu beteiligen, sofern planungsrelevante Rohstoffflächen betroffen sind.                      Die unterbliebene oder nur formale Beteiligung stellt ein Abwägungsdefizit dar. Soweit in Ziffer 8.4 der Begründung zum Entwurf die bekannten Sachverhalte der Existenz einer Bergbauberechtigung und eines gültigen Hauptbetriebsplans konstatiert werden, handelt es sich nicht um eine tatsächliche Beteiligung der Fachbehörde.</p> <p>Die weiteren Feststellungen, dass „<i>außerhalb der geplanten Maßnahme</i>“ östlich der Bahnlinie im nördlichen Teil des Bergwerksfeldes ein zugelassener Hauptbetriebsplan existiert, der „<i>für die Gewinnung von Bodenschätzen bis zum 28.02.2023</i>“ berechtigt und ein „<i>eventueller zukünftiger Bergbaubetrieb östlich der Bahnlinie die geplante Erweiterung nicht berührt</i>“, sind faktisch falsch und überdies irreführend.</p> <p>Daher ist schon in diesem Zusammenhang Folgendes klarzustellen:</p> <p>Der in der Planung bislang negierte Nutzungskonflikt besteht hinsichtlich der unentziehbaren <b>Bergbauberechtigung der Bergwerk Klatzow GmbH</b>, die sich auf die gesamte in Ziffer 1.b. benannte Fläche bezieht und damit <b>die gesamte Fläche</b> der geplanten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans betrifft. Mit der vorgesehenen Erweiterung der PV-Anlage würde der Bergwerk Klatzow GmbH für die Dauer des erweiterten Anlagenbetriebs die Möglichkeit genommen, neben dem bestehenden Hauptbetriebsplan weitere oder geänderte Haupt- und/oder Rahmenbetriebspläne für das übrige Gebiet der Lagerstätte zu beantragen.</p>	<p><b>Beteiligung der Bergbehörde (§ 4 Abs. 2 BauGB).</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bergamt Stralsund wurde ordnungsgemäß beteiligt (s. o.). Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belangen wurden in der Stellungnahme keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht (vgl. Stellungnahme vom 13.01.2026 i. V. m. Stellungnahme vom 13.06.2023).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Gegebenenfalls wäre die Bergwerk Klatzow GmbH gehalten, die aus dem Bergwerkseigentum fließenden Rechte im Wege der Grundabtretung nach den §§ 77 bis 106 BBergG durchzusetzen                      Einen solchen Konflikt zu vermeiden, nicht aber ihn zu provozieren, ist jedoch die wichtigste Aufgabe der Bauleitplanung. Wäre das Bergamt Stralsund tatsächlich beteiligt worden und hätte nicht nur eine Simulation der Beteiligung stattgefunden, würde die planende Behörde vom Bergamt Stralsund sicherlich die Kenntnis erlangt haben, dass der Hauptbetriebsplan bis zum 28.02.2027 verlängert worden ist.                      Darüber sind keine Umstände ersichtlich, die einer erneuten Verlängerung zwingend entgegenstehen würden. Einer Tatsachengrundlage entbehrt auch die weitere Feststellung in der Begründung, wonach „<i>ein eventueller zukünftiger Bergbaubetrieb östlich der Bahnlinie die geplante Erweiterung nicht berührt</i>“. Es sind stattdessen vielfältige beeinträchtigende Wechselwirkungen und Immissionen aus dem durch den verlängerten Hauptbetriebsplan genehmigten Bergbaubetrieb für die PV-Anlage und deren geplante Erweiterung zu besorgen. Exemplarisch müssen Absenkungen des Grundwasserspiegels, Senkungen, Staubimmissionen und Erschütterungen benannt werden.</p> <p><b>4. Konkrete planerische Konfliktlage</b>                      Der erweiterte Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flächen, die als ortsunveränderliches Bergwerkseigentum der Bergwerk Klatzow GmbH bestandskräftig zugewiesen sind. Der erweiterte Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert Flächen, für die ein bestandskräftiger Hauptbetriebsplan nach § 52 BBergG besteht, der die Gewinnung des Bodenschatzes Ton regelt. Die Bebauungsplandarstellungen sehen damit <b>substantiell inkompatible Nutzungen</b> vor, wodurch die Rohstoffgewinnung in den von der Änderung des Bebauungsplans betroffenen Bereichen faktisch ausgeschlossen würde. Ein Bebauungsplan, der eine bergrechtliche Position negiert oder die Nutzung der bergrechtlichen Position ausschließt oder mehr als unerheblich beeinträchtigt, verletzt den Erforderlichkeitsgrundsatz des § 1 Abs. 3 BauGB, weil er eine nur scheinbare städtebauliche Ordnung schafft, die nicht verwirklichungsfähig ist. Darüber</p>	<p><b>Konkrete planerische Konfliktlage.</b>                      Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt kein Verstoß gegen den Erforderlichkeitsgrundsatz vor (§ 1 Abs. 3 BauGB). Insbesondere ist die Gemeinde rechtlich nicht allgemein daran gehindert, durch Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die einen bergrechtlich bereits zugelassenen Abbau von Bodenschätzen Beschränkungen unterwerfen (BVerwG, Beschluss vom 16.03.2001 – 4 BN</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>hinaus ist nicht ansatzweise zu erkennen, wie der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans die konkurrierenden Nutzungen auszugleichen beabsichtigt. Von der gebotenen Ermittlung relevanter Belange und der Beteiligung Betroffener kann auch nicht unter dem Aspekt abgesehen werden, dass der Gewinnungsbetrieb noch nicht aufgenommen wurde. Dieses Argument gilt im Übrigen auch für den Vorhabenträger der zu erweiternden PV-Anlage, der seine vorgesehene Erweiterung noch nicht in Betrieb genommen hat.</p> <p>Die Bergwerk Klatzow GmbH ist hingegen in der rechtlichen Position im Rahmen der bergrechtlichen Vorschriften und des geltenden Hauptbetriebsplans jederzeit die Realisation des Bergbaubetriebs einzuleiten.</p> <p><b>5. Relevante Einschränkungen der Nutzung des Plangebiets durch die Kooperationsvereinbarung des Vorhabenträgers mit der Bergwerk Klatzow GmbH</b></p> <p>Die Bergwerk Klatzow GmbH hat im wohlverstandenen Interesse verschiedener Nutzungsinteressenten im Planungsbereich mit dem Vorhabenträger der bestehenden PV-Anlage eine Vereinbarung geschlossen, die den Versuch unternimmt die Konfliktslage aufzulösen.                  Diese Vereinbarung:                  - konkretisiert die Zulässigkeit und zeitliche Perspektive der konkurrierenden Nutzungsarten der betreffenden Flächen,</p>	<p>15/01). Die Erzeugung Erneuerbarer Energien und die Gewinnung von Ton stellen keine substantiell inkompatiblen Nutzungen dar. Eine Verletzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes läge allenfalls dann vor, wenn es alleiniger Planungszweck wäre, das Bergbauvorhaben zu verhindern, und städtebauliche Gründe nur vorgeschoben wären (BVerwG, Beschluss vom 27.01.1999 – 4 B 129/98). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Vielmehr wird nur eine kleine Teilfläche innerhalb des Bergwerkeigentums „Loickenzin/Klatzow“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen“ (vorübergehend) beplant; für diese Fläche liegt kein zugelassener Hauptbetriebsplan vor. Ein Gewinnungsbetrieb wurde auch im Übrigen bislang nicht aufgenommen.</p> <p><b>Kooperationsvereinbarung.</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Bergwerk Klatzow GmbH und dem Vorhabenträger der Erweiterung keine Kooperationsvereinbarung besteht (s. o.).</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>- schafft für die Beteiligten Vertrauensschutz ohne das Erfordernis behördlicher oder gerichtlicher Interventionen,                      - stellt zweifelsfrei einen abwägungserheblichen privatrechtlichen Belang im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB dar,                      - verhindert eine einseitige planerische Disposition eines Beteiligten ohne erneute Konsensbildung. Auf diese Weise antizipiert die Kooperationsvereinbarung eine etwaig erforderliche Abwägung zwischen den privaten Belangen, die von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen sind und engt den rechtlichen Spielraum des Vorhabenträgers ein.</p> <p>Der Vorhabenträger hat gegenwärtig offenkundig bereits seine Nebenpflicht aus Ziffer 2.2 verletzt, die ihm auferlegt, die andere Partei über Fortschritte bei der Planung, Beantragung und Realisierung der Vorhaben zu unterrichten. So ist nach einer exakten Definition der Vorhaben in der Kooperationsvereinbarung (hier maßgeblich Ziffer 1.2 b) in der folgenden Ziffer 2. ein Rücksichtnahmegebot des PVA-Betreibers für das konkurrierende Vorhaben der Bergwerk Klatzow GmbH in Gestalt des Hauptbetriebsplans vorgesehen, wonach eine Beeinträchtigung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht untersagt wird.</p> <p>Durch Ziffer 3.2 der Vereinbarung wird dem Vorhabenträger der PV-Anlage ferner auferlegt, alles zu unterlassen, was die Realisierung des bergrechtlichen Hauptbetriebsplans beeinträchtigen oder gefährden könnte. Die geplante Erweiterung der PV-Anlage stellt zweifelsohne eine solche Beeinträchtigung dar.</p> <p>Da die geplante Erweiterung der PV-Anlage sich über das Bergwerkseigentum der Bergwerk Klatzow GmbH erstreckt, würde insoweit durch die Darstellungen des Bebauungsplans eine unzulässige, weil vertragswidrige Nutzung statuiert, die unter rechtlichen Gesichtspunkten keinen Bestand haben kann.</p> <p>Ein Bebauungsplan, der sich inhaltlich in Widerspruch zu dieser Kooperationsvereinbarung setzt, ist nach deren Offenlegung abwägungsfehlerhaft und verstößt gegen das rechtsstaatliche Vertrauensschutzprinzip sowie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im öffentlichprivatrechtlichen Zusammenwirken.</p>	

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p><b>6. Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB</b>            Der Entwurf zum Bebauungsplan ist nach hiesiger Einschätzung im Ergebnis abwägungsfehlerhaft, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange nicht eingestellt wurden (Ermittlungsdefizit),</li> <li>- Belange nicht richtig bewertet wurden (Bewertungsdefizit),</li> <li>- eine unausgewogene Gewichtsverteilung vorliegt (Abwägungsdisproportionalität).</li> </ul> <p>Insbesondere ist die Gemeinde nicht befugt, durch die Bauleitplanung eine bestandskräftige bergrechtliche Nutzung planerisch zu verdrängen, ohne dies im Abwägungskern zu behandeln. Die Rechtsprechung verlangt, dass der Bebauungsplan vollzugstauglich sein muss; dies ist hier nicht gegeben.</p> <p><b>7. Anträge</b>            Wir beantragen namens und in Vollmacht der Bergwerk Klatzow GmbH daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die bergrechtlichen Nutzungsrechte und die bestehende Vereinbarung in das Abwägungsmaterial vollständig einzustellen,</li> <li>- die zuständige Bergbehörde förmlich zu beteiligen,</li> <li>- die Festsetzungen anzupassen oder aufzuheben, soweit sie der Tongewinnung nach Maßgabe des geltenden Hauptbetriebsplans widersprechen,</li> <li>- die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu wiederholen,</li> <li>- den Bebauungsplan nicht zu beschließen, solange die Konfliktlage nicht planerisch aufgelöst ist.</li> </ul> <p>Gern stellen wir uns für Rückfragen und Erörterung an Amtsstelle zur Verfügung.</p>	<p><b>Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB/Anträge.</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bergrechtlichen Nutzungsrechte wurden vollständig in die Abwägung eingestellt (s. o.). Zwischen der Bergwerk Klatzow GmbH und dem Vorhabenträger der Erweiterung besteht keine Kooperationsvereinbarung (s. o.). Die getroffenen Festsetzungen stehen in keinem Widerspruch zu der Tongewinnung nach Maßgabe des geltenden Hauptbetriebsplans (s. o.). Dieser befindet sich vollständig außerhalb des Vorhabenstandorts östlich der zwischen Neubrandenburg und Stralsund verlaufenden Bahnstrecke (s. o.).</p> <p>Die räumliche Lage des Plangebiets im Verhältnis zum Bergwerkseigentum sowie zum zugelassenen Hauptbetriebsplan ist in einem Lageplan in der Begründung (Anhang 6) nachvollziehbar dargestellt.</p>
34	<b>Eisenbahnbundesamt (EBA)</b>	11.03.2026	Ihr Schreiben/E-Mail wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes zur Gewährleistung der

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

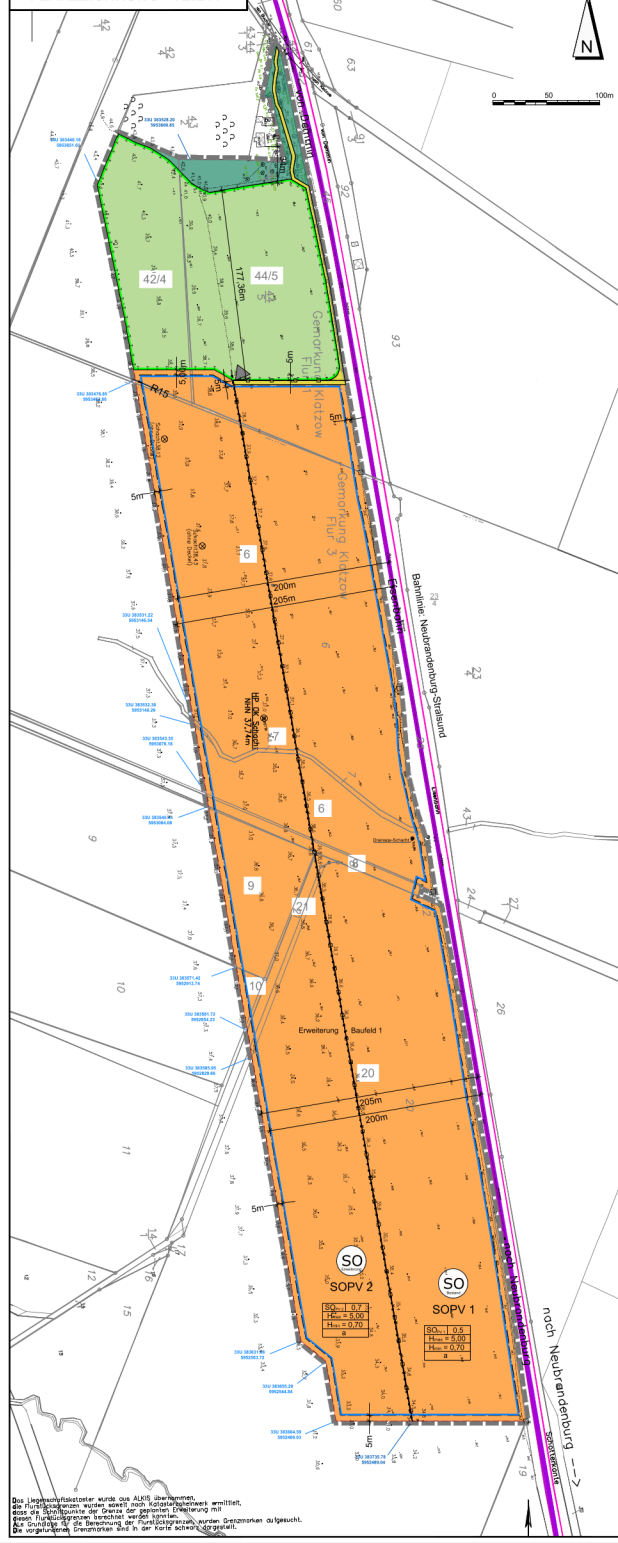
Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung grenzt an die Eisenbahnstrecke Nr. 6088 Berlin- Gesundbrunnen – Neubrandenburg – Stralsund. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt. Es ist derzeit ein Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz beim EBA anhängig, durch welches wechselseitige Auswirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Das DB-Vorhaben hat den Neubau eines Elektronischen Stellwerks für Altentreptow und Sternfeld (EBA-Gz. 571ppc/016-2023#002) zum Gegenstand. Ich empfehle, mit der DB-Projektleitung telefonisch Kontakt aufzunehmen, um eventuelle Konflikte rechtzeitig zu erkennen und ihnen ggf. zu begegnen.</p> <p>Grundsätzliche Forderung: Für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Vorhaben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen</li> <li>-die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist.</li> </ul> <p>Hinweise Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind die Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings auch, dass aufgrund der konkreten technischen Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den</p>	<p>öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Sicherstellung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs werden berücksichtigt.</p> <p>Die erforderlichen Abstandsflächen zu den Bahnanlagen werden eingehalten. Etwaige Abstimmungen mit dem zuständigen Eisenbahninfrastrukturbetreiber erfolgen im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung.</p> <p>Von der geplanten Photovoltaikanlage gehen aufgrund der vorgesehenen Ausrichtung der Module sowie der Lage der Bahntrasse keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr oder die am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen aus.</p> <p>Die Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen sowie zu bestehenden und geplanten Maßnahmen im Bereich der Eisenbahninfrastruktur werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Ein Konflikt mit der geplanten Photovoltaikanlage ist nicht erkennbar.</p> <p>Ein weitergehender Regelungsbedarf im Bebauungsplan ergibt sich nicht.</p>

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
 2 BauGB  
 vom 05.12.2025-16.01.2026  
 Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Bahnbetrieb zu fordernden Sicherheit ein anderer Abstand vorgesehen werden kann. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Außerdem fordert das Eisenbahn-Bundesamt generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgeht. Empfehlung: Ein Blendgutachten sollte im weiteren Verfahrensverlauf eingeholt werden. Rein vorsorglich wird auf diese Forderung hingewiesen.</p> <p>Weiter müssen die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen berücksichtigt werden. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der von dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das EBA nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Beteiligung der DB AG (koordinierende Stelle DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin, DB.DBImm.Bau-recht-Ost@deutschebahn.com) wurde durch Sie bereits durchgeführt, wie aus dem Beteiligungsschreiben (per E-Mail) hervorgeht. Rein vorsorglich sei noch auf Folgendes hingewiesen: Die Stellungnahme des EBA berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der DB Infrastruktur AG.</p>	
	<b>Nachbargemeinden über Amt Altentreptow</b>			
35	Pripsleben		Keine Stellungnahme abgegeben	-
36	Grapzow		Keine Stellungnahme abgegeben	-
37	Grapzow		Keine Stellungnahme abgegeben	-
38	Golchen		Keine Stellungnahme abgegeben	-

1. Änderung des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Altentreptow „Photovoltaikanlage Klatzow“  
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung der Nachbargemeinden § 2 Abs.  
2 BauGB  
vom 05.12.2025-16.01.2026  
Stand: 23.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
39	Burow		Keine Stellungnahme abgegeben	-



# 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 28 „PHOTOVOLTAIKANLAGE KLATZOW“ DER STADT ALTENTREPTOW

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## TEXT - TEIL B PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB  
 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen“ festgesetzt.  
 Zulässig im Sondergebiet (SO) sind Photovoltaikanlagen in Form von fest aufgestellten Solarmodulen in Südausrichtung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatoren, Betriebsanlagen, Zuwegungen und Einfriedungen.  
 Darüber hinaus sind Fallenergieerzeugungssysteme zulässig, die die Speicherung von elektrischer Energie dienen und die Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen als auch elektrische Energie aus dem öffentlichen Netz.  
 Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, die zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig. Die zulässige Nutzung der Fallenergieerzeugung ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme, jedoch längstens bis zum 31.12.2061. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Anlage einschließlich aller baulichen Anlagen zurückzubauen. Näheres regelt der Durchführungsvertrag.
- Bauweise**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
 Es wird in den Baugruben eine abtwehrende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Anlagen mit einer Länge von mehr als 90 m Länge sind zulässig. Die Überschreitung der Bauweise ist nicht zulässig.
- Überbaubare Grundstücksfläche und Gebäude-/Anlagenhöhe**

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
 Die maximal im Solarmodul überbaubare Grundfläche beträgt im SOPV 1 GRZ maximal 0,70. Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt 6,0 m, die minimale Höhe der Unterkante der Solarmodulfläche beträgt 0,7 m. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Meter über NNH des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016.
- Einfriedigung**

§ 86 LBauO M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB  
 In den Baugruben sind offene Einfriedungen wie Drahtgitter bis zu einer Gesamthöhe von 2,40 m im Obersteg zulässig. Die Zaunfelder müssen mindestens 15 m lichten Abstand zwischen Bodenvertikale und der Unterkante des Zaunes einhalten.
- Maßnahmen auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
 Die Fläche im Sondergebiet ist als extensives Grünland und -düngern, herbizid und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.07. jedes Jahres zu mähen. Maximal zweimal jährlich Mahd mit Abtransport des Mühlens (Mähalmmentblatt).  
 Die SFE-Fläche A zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (SFE) ist als extensives Grünland -düngern, herbizid und pestizidfrei zu pflegen. Dauerhaft kein Umbau und keine Nachsaat. Walzen und Schlegeln nur zwischen 18.09. und 28.02. zu Mahd fähigen als 0,7 m -10 August erfolgt. Frühestens ab 01.09. vom 6. bis an, Schrittlänge 10cm über Bodentiefe nicht vor dem 01.09. jedes Jahres zu mähen, mit Abfuhr des Mühlens (Maßnahmenblatt 2).  
 Die zugehörigen Maßnahmenblätter sind Bestandteil der Satzung.
- Bausatzregelung**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
 Der Beginn der Baufeldreife kann eventuell notwendige Gehölzschnittmaßnahmen ausschließlich außerhalb der Vogelgeleitzeit im Zeitraum vom 01. September bis zum 01. März zulässig. Zur Baufeldreife gehört die Herstellung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Bauschutzes erfolgt, ggf. sind die Baubeginn Vergärungsmaßnahmen (Umbau oder Grubben der Fläche, Auspflanzen der Fläche mit Pflasterdrain, Kurzmaß der Fläche vor Baubeginn) umzusetzen.
- Ökologische Baubegleitung**

Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubegleitung im Zeitraum vom 01. März -31. August erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorhabenmaßnahmen sowie, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodentiere, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgeschriebene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld zu verbringen.
- Amphibien- und Reptilienschutz**

Im Bau- und Arbeitsbereich sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung potenzielle Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu überwachen. Sofern im Zuge der Bauausführung unerwartet Individuen festgemacht werden, besteht weitestgehend die geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu können insbesondere das kurzzeitige Aufhalten von Amphibienstrecken sowie das Absammeln und Umsetzen von Tieren in geeignete Lebensräume im Umfeld gehören.
- Insektenschutz**

Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie -fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Bauleuchten mit warmweißen LEDs, insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.
- Dämmungs- und Nachtbaubetrieb**

Zum Schutz vor Fledermaus vor Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, sind die Bauarbeiten jahreszeitenabhängig (01. April bis 31. Oktober) auf lehrfreie Zeiträume zu begrenzen. Sollten die Bauarbeiten ausschließlich während der Winterzeit stattfinden, kann auf die Maßnahme verzichtet werden.
- FCS Maßnahme**

Zur Kompensation von Verlusten von zwei Bruthatzen der Feldlerche und einem Brutplatz der Schotterstelze ist im Norden der Planfläche eine 1,8 ha große Ersatzanlage und entsprechend zu bewirtschaften.
- Besteifung von Wegen**

Zufahrten etc. sind nur in wasserdurchlässiger Bauart (z.B. Schotterdecke) herzustellen.

## Vorfahrtsvermerke

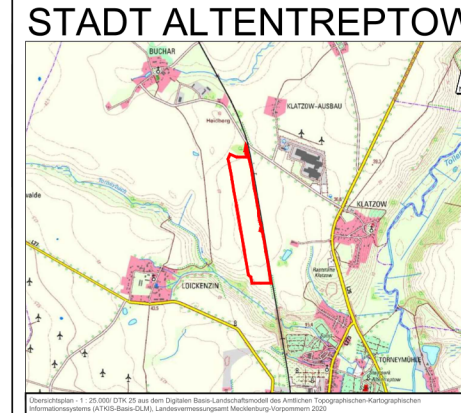
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als nicht dargestellt beschrieben. Hinsichtlich der lägerlichen Darstellung der Grenzpunkte ist auf die Planzeichnung des Flurstückes auf der Grundlage der Flurstücke nur groß-erfolgt. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.  
 ..... Öffentlich bestellter Vermesser
- Aufgeht auf den Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2023. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptzung der Stadt Altentreptow im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Treptow-Tollenseewald, dem „Amtsblatt“ Nr. 05 am 05.05.2023.  
 Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes M-V (LPlG) bestellter worden.  
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung vom 15.05.2023 bis zum 20.06.2023.  
 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.12.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Die Stadtvertretung hat am 15.10.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.12.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15.10.2025 während der Dienststunden im Amt Treptow-Tollenseewald, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow sowie im Internet auf der Homepage des Amtes Treptow-Tollenseewald <https://www.altentreptow.de/amt-treptow-tollenseewald/Bekanntmachungen-Ortsrecht/> nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungzeit von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.12.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Amtsblatt“ Nr. 12 des Amtes Treptow-Tollenseewald, bekannt gemacht worden.  
 Stadt Altentreptow, den..... Die Bürgermeisterin
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.  
 Stadt Altentreptow, den..... Die Bürgermeisterin
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgedrückt.  
 Stadt Altentreptow, den..... Die Bürgermeisterin
- Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und der Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am ..... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verjährungsansprüchen keine Beachtung zu nehmen, soweit der Verjährungsansprüche (§ 214 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Einlassungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KV M-V hingewiesen werden.  
 Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
 Stadt Altentreptow, den..... Die Bürgermeisterin

## PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung** - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - SO Sonstiges Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung „Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen“ (§ 11 (2) BauNVO i. V. m. textl. Festsetzung Nr. 1)
    - Abtrennung von Sondergebieten
  - Maß der baulichen Nutzung** - (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
    - 0,50 Grundflächenzahl (SOPV 1)
    - 0,70 Grundflächenzahl (SOPV 2)
    - 5,00 maximale Höhe baulicher Anlagen in m
  - Bauweise, Bauart, Baugruben** - (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
    - Baugruben
  - Verkehrflächen** - (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
    - private Erschließungswege
  - Grünflächen** - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
    - private Grünfläche
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** - (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
    - Baumerhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
  - Sonstige Festsetzungen**
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 330 9898423 Koordinaten der Eckpunkte (Geltungsbereich)
- ### Nachrichtliche Darstellungen
- 44/5 Flurstücksnummer
  - Zufahrt
  - amtlich vermessener Höhenpunkt in m über NNH
  - vorgedurfener Grenzstein
  - vorgedurfene Untervermarkung (Scherben)
  - Waldfläche
- ### Planungslage
- Lage- und Höhenpunkt des Vermessungsbüros Seehose (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) 17036 Neubrandenburg, September 2020 und März 2025  
 Höhenbezug: DHHN1992 (S01), Angaben in m ü. NNH  
 Lage: ETRS89 / UTM Zone 33N (EPSG: 25833)  
 Höhenbezug: DHHN2016 (Status S02), Angaben in m ü. NNH  
 Lage: ETRS89 / UTM Zone 33N (EPSG: 25833)
- ### Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- #### Wasser
- Das Sorgfaltsgelände des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen zu beachten, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzunehmen, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten. Es wird auf den § 40 AWStV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigepflichten sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.  
 Mögliche Kabellekuren an Gewässern müssen mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen. An Gewässern ist bei Bedarf ein 10 m breiter bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor einzuhalten. Drainageanlagen sind zu erhalten und gegebenenfalls zu reparieren.
- #### Archäologie
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenveränderungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSOG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Bauauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.  
 DB AG und DB Immobilien Bauecht  
 Die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten, sowie Ril 819/2021 Signale für Zug und Rangierfahrten, Grundstücke, sind zu beachten.  
 Die Standsicherheits- und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsanlagen, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.  
 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind ebenfalls zum Bahnbetriebsgelände hinzuzustellen. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 Nr. 348).
- Baumtatsachenverordnung (BauTV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 176).
- Planflächenverordnung (PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 Nr. 323).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2025 (GOBl. M-V S. 130).
- Naturschutztaatsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (NatSchM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GOBl. M-V S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GOBl. M-V S. 56).
- Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2025 (GOBl. M-V 2025 S. 410).
- ### Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- #### EDIS Netz
- Im oberen Bereich der Zuwegung zur Projektfläche befinden sich Versorgungsleitungen (Strom-NS) der EDIS Netz GmbH. Diese Leitungen verlaufen außerhalb des Baufeldes der PV-Anlage.
- #### SALU Mecklenburgische Seenplatte
- Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionsfähigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme muss gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungseinrichtungen angegriffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden. Sollte beim Bau bisher unentdeckte Drainagesysteme gefunden werden, müssen diese in der Umsetzung der Planung berücksichtigt werden. Eventuelle Beschädigungen müssen repariert bzw. erneuert werden.
- #### Eisenbahnbaueinsatz
- Für das auf der Planung zugrundeliegende Vorhaben gilt:
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist
  - Generell sind die Abstandsflächen gemäß LBAuV einzuhalten. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahntrasse darf grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Die Anlage wird mit einem Abstand von 5 m von der Flurstücksgrenze und damit von den Bahnanlagen geplant. Bei einer eventuellen Änderung der Planung werden die Abstände mit dem Eisenbahnbaueinsatz abgestimmt.
  - Von der geplanten Anlage (den Modulen) darf keine Beeinträchtigung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen.
  - Gefahr- und Unfallrechte  
 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an den oben- und unterirdischen Kabelnetzen müssen jederzeit möglich sein. Die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom ist bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet. Bei der Festlegung der Standorte sollte ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom eingehalten werden. Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Verwalter der neuen Anlage zu tragen.
  - Einfahrt zur PV-Fläche  
 Die Einfahrt auf die Vorhabenfläche ist von der Gemeindestraße Heidegriftweg aus in Richtung Bucher zulässig.
  - Berechtigter Eigentümer  
 Die Photovoltaikanlage Klatzow befindet sich innerhalb des Bergwerkseigentums (BWE) „Loickenz-Klatzow“. Dieses BWE wurde für die Aufschüttung und Gewinnung des Bodenschottertrage Gesteine zur Herstellung und Blähtonproduktion der Fa. Bergwerk Klatzow GmbH co. DEBAG Deutsche Boden und Rohstoff AG, Seeweg 15, 12529 Schönefeld, erstellt.



## 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“

**Satzung**

Altentreptow, April 2026

M 1 : 2.500  
 Gez.: S. Kuhn  
 Geplottet: 27.04.2026

Uniga Solar Projects GmbH  
 Johann-Hiltorf-Straße 8  
 12489 Berlin  
 Tel.: 030 6392 6790

Stadt Altentreptow  
 Rathausstraße 1  
 17087 Altentreptow

EE-Plan GmbH  
 Bürolager Fischerhellen  
 Präsident-Herwig-Str. 44 / 17423 Cübstow  
 Tel.: 03936 131 39  
 www.ee-plan.de  
 info@ee-plan.de

04721-31 09 350  
 0175-36 131 39  
 www.ee-plan.de  
 info@ee-plan.de

# BEGRÜNDUNG

## zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28

der Stadt Altentreptow

### „Photovoltaikanlage Klatzow“

Stand: Satzung April 2026

#### Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung .....	2
2	Rechtsgrundlagen .....	2
3	Plangebiet.....	3
3.1	Geltungsbereich, Größe .....	3
3.2	Gegenwärtige Nutzung der Fläche .....	3
3.3	Erschließung.....	4
4	Übergeordnete Planungen .....	5
4.1	Raumordnungsgesetz (ROG), Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27.05 2016.....	5
4.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011 .....	7
4.3	Flächennutzungsplan .....	8
5	Planzeichnung .....	8
6	Textliche Festsetzungen.....	9
7	Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag .....	11
8	Hinweise .....	13
8.1	Altlasten und Kampfmittel .....	13
8.2	Archäologische Funde/Boden .....	14
8.3	Richtlinien und Regelwerke der DB AG .....	14
8.4	Bergwerkseigentum.....	14
8.5	Einfahrt zur PV-Fläche .....	15
8.6	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	15
8.7	Eisenbahnbundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin .....	15
8.8	Wasser- und Bodenverband .....	16
8.9	E.DIS Netz GmbH .....	16
8.10	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg .....	16
8.11	Straßenbauamt Neustrelitz .....	16

1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28  
„Photovoltaikanlage Klatzow“ Stadt Altentreptow  
Begründung, Satzung April 2026

8.12	StaLU Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg .....	16
8.13	Bergamt Stralsund- Stralsund .....	17
8.14	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt und Forstamt – Neubrandenburg .....	17
8.15	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte .....	18
8.16	Bodenschutz und Abfallrecht.....	21
9.	Flächenbilanz .....	21

Anhang 1: Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) zur 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28

Anlage 1 zum UB: Bestandskarte

Anlage 2 zum UB: Maßnahmenblatt 1 + 2

Anhang 2: FFH-Vorprüfung

Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Anlage 1 zur saP: Avifaunistische Untersuchung

Anlage 2 zur saP: Ergänzung der saP - Brutvogelkarte

Anhang 4: Vorhaben- und Erschließungsplan

Anhang 5: Durchführungsvertrag

Anhang 6: Lageplan

## **1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung**

Parallel westlich der Bahnlinie Berlin – Stralsund der Deutschen Bahn AG soll eine Intensivackerfläche mit einer Breite von 205 m für eine Photovoltaikanlage zur Gewinnung solarer Energie genutzt werden. Die Erweiterung der bereits vorhandenen Photovoltaikanlage (110 m Breite) im derzeitigen Außenbereich erfordert die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“.

Das Vorhaben wird in Kapitel 7 dieser Begründung näher erläutert und erfüllt die Voraussetzungen für eine Vergütungsfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023. Die Ackerfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine durchschnittliche Ackerzahl von 39,08 auf. Die Existenzfähigkeit des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs, der von Beginn an in die Planung einbezogen wurde, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung sind in Kapitel 4.1 dargestellt.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow weist die Erweiterungsfläche (BA-II) als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Ursprünglich war vorgesehen, die Bauleitplanung gemeinsam mit dem Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ im Rahmen der 15. FNP-Änderung durchzuführen. Nach der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der 15. FNP-Änderung wurde das Vorhaben Klatzow in die 16. FNP-Änderung ausgegliedert. Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung vom 17. Oktober 2023 regelt die Änderung der Flächennutzung von Landwirtschaft zu sonstigem Sondergebiet „Photovoltaik“. Auf eine erneute frühzeitige Beteiligung im Rahmen der 16. FNP-Änderung wurde verzichtet.

Ein Konflikt, mit dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern festgelegten Ziel ergab, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Schienenwegen für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden dürfen. Die Notwendigkeit des Zielabweichungsverfahrens (ZAV) wurde positiv beschieden, unter der Bedingung des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Altentreptow. Durch diesen Vertrag wird der Rückbau der Anlage gesichert. Der städtebauliche Vertrag muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

## **2 Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), in Kraft getreten am 7. Juli 2023.

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 87).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 2025 (GVOBl. M-V S. 731).

### **3 Plangebiet**

#### 3.1 Geltungsbereich, Größe

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet der Stadt Altentreptow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, westlich der Bahnlinie Berlin – Stralsund der Deutschen Bahn AG in der Gemarkung Klatzow (vgl. Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 auf der Planzeichnung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine 205 m breite Fläche parallel zum Bahngleis. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 23,46 ha und beinhaltet Teilflächen der Flurstücke 44/5 und 42/4 in der Flur 1 sowie Teilflächen der Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21 in der Flur 3 der Gemarkung Klatzow.

Die Einbeziehung der bestehenden Anlage (Sondergebiet Photovoltaik 1 – SOPV 1) in den Geltungsbereich dient der planungsrechtlichen Klarstellung und der einheitlichen städtebaulichen Entwicklung des Gesamtstandortes.

Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist ausschließlich die Erweiterung der geplanten Anlage (SOPV 2).

#### 3.2 Gegenwärtige Nutzung der Fläche

Die aktuellen Nutzungs- und Biotoptypen sind in Karte 1 zum Umweltbericht lagegetreu dargestellt (vgl. auch Umweltbericht Kapitel 2a „Biotopkartierung“).

Der westliche Teil der Sondergebietsfläche (SOPV 2, Erweiterung, ca. 8,84 ha) wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im östlichen Teil der Sondergebietsfläche (ca. 10,42 ha) befindet sich bereits eine bestehende Photovoltaikanlage (SOPV 1) zur Energiegewinnung.

Das Relief des Plangebiets ist überwiegend eben und steigt leicht von etwa 36 m über NHN im Süden bis auf ca. 40 m über NHN im Norden an.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich eine Waldfläche im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V). Diese Fläche wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt und wird nicht überplant. Eine Umwandlung von Wald gemäß § 15 LWaldG M-V ist nicht vorgesehen. Die Waldfläche wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich

übernommen. Die Planung wurde entsprechend angepasst, sodass die Waldfläche vollständig außerhalb des festgesetzten Sondergebietes liegt. Eingriffe in Waldflächen werden somit vermieden. Die im Plangebiet befindliche Waldfläche umfasst ca. 0,41 ha. Forstrechtliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

### 3.3 Erschließung

#### *Verkehr*

Die bestehende Photovoltaikanlage (SOPV 1) ist über einen geschotterten Weg im nördlichen Abschnitt des Flurstücks 44/5 an die öffentliche Gemeindestraße Klatzow – Buchar angebunden. Die Zufahrt dient derzeit der Erschließung der Flurstücke 44/1 und 44/5 und soll künftig auch für die Erweiterungsfläche (SOPV 2) genutzt werden, wobei der bestehende Abschnitt unverändert bleibt.

Die Erschließung des Plangebiets wurde im Entwurf bereits anhand verschiedener Varianten dargestellt. Die nun vorgesehene Anbindung über die bestehende Anlage (SOPV 1) im nördlichen Bereich des Flurstücks 44/5 war sowohl grafisch als auch textlich Bestandteil der öffentlich ausgelegten Planunterlagen.

Im Rahmen der weiteren Planung wird die Erschließung auf diese Variante festgelegt. Da diese Zuwegung bereits Gegenstand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung war und keine zusätzlichen Flächen neu in Anspruch genommen werden, entsteht keine neue Betroffenheit.

#### *Niederschlagswasser,*

Sämtliches Niederschlagswasser kann weiterhin dezentral auf der Fläche versickern, da die Module mit einem Abstand von ca. 2 cm montiert werden. Eine Entwässerung auf Nachbargrundstücke erfolgt nicht.

#### *Brandschutz/Löschwasserversorgung*

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (V&E-Plan) stellt die Erschließung des Sondergebietes dar.

Die Sicherstellung des Brandschutzes sowie der Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Grundlage hierfür bildet ein entsprechendes Brandschutzkonzept, das mit den zuständigen Behörden, insbesondere der örtlichen Feuerwehr, abzustimmen ist.

Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung der Zugänglichkeit für die Feuerwehr sowie die Herstellung einer Feuerwehrezufahrt mit erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen und einer geeigneten Wendemöglichkeit.

#### *Einspeisung*

Der produzierte Strom wird nach Vorgabe des Energieversorgers in das vorhandene öffentliche Stromnetz eingespeist. Die Einspeisung wird voraussichtlich im Umspannwerk Altentreptow erfolgen.

Das Vorhaben erfordert keine weitere Ver- oder Entsorgung. Die Erschließung ist somit gesichert.

## 4 Übergeordnete Planungen

### 4.1 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27.05 2016

#### **Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des LEP M-V 2016:**

- Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen [hier: Solarenergie] aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes, der Energiewende, der Verringerung des Abflusses von Kaufkraft für nichteinheimische fossile Energieträger sowie der regionalen Wertschöpfung und Daseinsvorsorge durch Teilhabe von Bürgern und Gemeinde (Leitlinie 2.4 LEP M-V und § 2 Abs. 2 ROG).
- Der Anteil der erneuerbaren Energien soll deutlich zunehmen, um einen substantziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten [hier: Solarenergie-Ertrag 12.744 MWh/Jahr entsprechend ca. 4.248 3-Personen-Haushalte] (Grundsatz 5.3 Abs. 1 LEP M-V), d. h. Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (Grundsatz 5.3 Abs. 2 LEP M-V).
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien [hier: Solarenergie] trägt zur Steigerung regionaler Wertschöpfung bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll vor Ort ermöglicht werden [hier: 100 % der Gewerbesteuer gehen an die Standortgemeinde Altentreptow, zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde durch Vergabe von Leitungsrechten für die elektrische Anbindung; Pacht für den ortsansässigen Eigentümer sowie Flächenpflege durch ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb] (Grundsatz 5.3 Abs. 3 LEP M-V). Bürgern und der Stadt Altentreptow soll die wirtschaftliche Teilhabe an dem Vorhaben ermöglicht werden (Grundsatz 5.3 Abs. 4 LEP M-V).

Das LEP verzeichnet für das Plangebiet Vorbehaltsgebiete für Tourismus und für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des LEP Abb. 4 S. 18/19 tragen dargestellte Vorbehaltsgebiete den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung; den dargestellten Vorbehaltsnutzungen bzw. -funktionen ist in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] besonderes Gewicht beizumessen. Der Zielkonflikt mit den Vorbehaltsgebieten wurde durch einen positiven Bescheid zur Zielabweichung vom 12.11.2024 ausgeräumt.

Vorbehaltsgebiet für Tourismus:

Aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der Fernbahnstrecke Berlin – Stralsund mit hohem Güterzuganteil und dementsprechender Lärmbelastung eignet sich die Vorhabenfläche nur bedingt für Zwecke des Tourismus und der Erholung.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet im Winkel zwischen Torneybach und Bahnlinie keine Wege aufweist. Die Fläche ist für Erholungssuchende weder unmittelbar noch von der Straße Klatzow – Buchar noch aus größerer Entfernung einsehbar.

Wegen der geringen Bauhöhe und der Begrünung des umgebenden Zaunes durch Schlingpflanzen fällt die Photovoltaikanlage jedoch selbst im Nahbereich nicht erheblich visuell auf; sie entfaltet keine optischen Fernwirkungen. Eine zusätzliche Lärmentwicklung geht vom Vorhaben nicht aus.

1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28  
„Photovoltaikanlage Klatzow“ Stadt Altentreptow  
Begründung, Satzung April 2026

Da das Vorhaben weder aktuelle noch potenzielle Funktionen des Tourismus und der Erholung beeinträchtigt, steht ihm der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet für Tourismus“ des LEP M-V nicht entgegen.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

Mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 39 erfüllt die Vorhabenfläche das Ziel 4.5 Abs. 2 (Verbot der Nutzungsumwandlung von Flächen mit Ackerzahl größer 50).

Laut dem Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V 2016 dürfen landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem 110-m-Streifen beiderseits entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans werden jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des 110-m-Korridors entlang des Bahngleises überplant. Somit ist für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich, um die Vertretbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten und die Nichtberührung der Grundzüge der Planung zu bestätigen.

Das ZAV wurde mit Schreiben vom 12. November 2024 positiv beschieden. Die Entscheidung steht unter der Maßgabe, dass der Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Ablauf des im Bebauungsplan festzusetzenden Zeitraums vertraglich gesichert wird. Diese Maßgabe wird durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages umgesetzt, der bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen wird. Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird zeitlich befristet (30 Jahre ab Inbetriebnahme, jedoch längstens bis zum 31.12.2061). Der Rückbau der Anlage nach Ablauf dieses Zeitraums wird vertraglich gesichert.

Punkt 5.3 „Energie“ des LEP M-V 2016 enthält eine Vielzahl von Aussagen zum Ausbau umweltverträglicher Energieversorgung. Unter anderem gibt Absatz 1 an, dass in allen Teilräumen „eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden“ soll. „Um einen substantziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen“. Absatz 9, der unter anderem die Beschränkung auf den 110-m-Streifen enthält, gibt auch an, dass „Freiflächenanlagen [...] effizient und flächensparend errichtet werden“ sollen. Durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage ist dies beim vorliegenden Vorhaben in besonderer Weise gegeben. Der Flächenverbrauch wird durch Synergieeffekte wie gemeinsame Nutzung von Wegen, Zuwegung und insbesondere der Netzanbindung minimal gehalten.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt bundesweit im überragenden öffentlichen Interesse. Dies wird unter anderem in den Paragraphen 1 und 2 des EEG 2023 deutlich: Der Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor soll im Bundesgebiet „auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden“ (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ (§ 2 EEG 2023)

Regelmäßige Pflege- und Kontrollarbeiten auf der Vorhabenfläche (z. B. Mahd) sollen an ortsansässige Betriebe vergeben werden. Das Vorhaben diversifiziert und stabilisiert somit die Betriebsergebnisse und die Wirtschaftlichkeit örtlicher Landwirtschaftsbetriebe;

Wertschöpfung und Arbeitsplätze verbleiben in der Region. Die Pachtzahlungen gehen an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe und Eigentümer. Das Vorhaben unterstützt daher die Grundsätze 4.5 Abs. 3 LEP M-V (Stärkung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten) und 4.5 Abs. 1 (Stabilisierung ländlicher Räume).

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des LEP M-V nicht entgegen.

#### 4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP MS 2011:

- Das Vorhaben stellt eine Maßnahme zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes dar (Programmsatz 5.1.4 (3) RREP MS).
- Das Vorhaben stellt eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereit (Programmsatz 6.5 (1) RREP MS)
- Eine vorhandene Anlage wird erweitert. Die Verlegung der Leitung bis zum Umspannwerk erfolgt unterirdisch. Dabei werden nach Möglichkeit bereits bestehende Trassen der vorhandenen Anlage wiederverwendet (Programmsatz 6.5 (2) RREP MS).
- Der Reduktion von Treibhausgasemission wird durch die zu errichtende Photovoltaikanlage Rechnung getragen (Programmsatz 6.5 (3) RREP MS).
- Der Anteil erneuerbarer Energien wird durch den Bau der PV-Anlage am geeigneten Standort erhöht. Durch die Einbindung regionaler Unternehmen trägt die Anlage zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe bei (Programmsatz 6.5 (4) RREP MS)
- Das Vorhaben befindet sich außerhalb folgender Gebiete:
  - o Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
  - o Tourismusschwerpunktraum außerhalb bebauter Ortslagen
  - o Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
  - o regional bedeutsamer Standorte für Gewerbe und Industrie
  - o Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

(Ziel im Programmsatz 6.5 (6) RREP MS)

- Bei dem Vorhaben werden bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen (Programmsatz 6.5 (9) RREP MS)

Das RREP MS 2011 verzeichnet für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des RREP MS 2011 sind Vorbehaltsgebiete „Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll“. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

Mit Verweis auf die vorgenannten Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP MS stellt das Vorhaben einen Beitrag zur umweltfreundlichen Energiebereitstellung dar. Die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen mittels der regenerativen Stromerzeugung kommt auch der Landwirtschaft zugute, da für die Landwirtschaft schädliche Folgen des Klimawandels durch die klimafreundliche Stromerzeugung gemindert werden. Durch das Vorhaben werden die Böden der Landwirtschaft nicht entzogen, sondern können nach Betriebsende wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt werden. Die Konzentration von Erneuerbare-Energie-Anlagen (hier die Erweiterung einer bestehenden PV-Freiflächenanlage) hilft dabei, den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, während gleichzeitig den erklärten Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung, der Landes- und Bundesregierung nach einer klimafreundlichen bzw. -neutralen Energieversorgung Rechnung getragen wird.

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des RREP MS nicht entgegen.

#### 4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar – die restliche Fläche des Plangebietes ist bereits als Sondergebietsfläche für Photovoltaik ausgewiesen – und wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

### **5 Planzeichnung**

Die Planzeichnung setzt entsprechend dem Vorhaben das bestehende Sondergebiet Photovoltaik 1 (SOPV 1) mit einer Fläche von ca. 10,42 ha sowie das geplante Sondergebiet Photovoltaik 2 (SOPV 2) mit einer Fläche von ca. 8,84 ha fest.

Darüber hinaus werden private Grünflächen bzw. Maßnahmenflächen (SPE-Flächen) mit einer Gesamtfläche von ca. 3,64 ha ausgewiesen, davon ca. 1,77 ha im Bereich des SOPV 2 (Flurstücke 42/4 und 44/5) sowie ca. 1,87 ha im Bereich des SOPV 1 (Flurstück 44/5).

Ferner werden Waldflächen im Bestand mit einer Größe von ca. 0,41 ha nachrichtlich übernommen.

Die Erschließung für das SOPV 2 erfolgt über einen bereits bestehenden Erschließungsweg nördlich der SOPV 1 mit einer Fläche von ca. 0,04 ha.

Zusätzlich wird eine Fläche für ein Batteriespeichersystem (BESS) mit einer Größe von ca. 0,12 ha festgesetzt.

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches umfasst ca. 23,47 ha. Die beiden SOPV werden durch die Abgrenzungslinie gemäß Planzeichen Nr. 15.14 PlanZV voneinander getrennt; sie unterscheiden sich nur in der maximal zulässigen GRZ (siehe folgender Abschnitt). Sofern die Eckkoordinaten des Geltungsbereichs nicht durch Flurstücksgrenzen eindeutig bestimmt sind, werden sie auf der Planzeichnung angegeben.

Die Baugrenzen verlaufen in einem Abstand von 5,00 m zur jeweiligen Grenze des Sondergebietes. Gemäß Planeinschrieb gilt im SOPV 1 die unveränderte GRZ  $\leq 0,50$ , im SOPV 2 die GRZ  $\leq 0,70$ . Das bedeutet, dass maximal 50 bzw. 70 % der jeweiligen Grundfläche durch Photovoltaikmodule überdeckt oder durch Solarmodultisch-Stützen, Gebäude, bauliche

Anlagen sowie Anlagen mit dauerhaftem Erdkontakt wie Betriebscontainer versiegelt werden dürfen.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt in beiden Sondergebieten 5,00 m. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über NHN (amtliches Höhenbezugssystem DHHN 2016 für SOPV 2). Zur Sicherstellung der Pflege der Flächen sowie eines ausreichenden Lichteinfalls beträgt die Mindesthöhe der Unterkante der Solarmodule und sonstiger technischer Anlagen einheitlich 0,70 m.

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter betreffen die Flurstücksgrenzen, die Flurstücknummern sowie bestehende Zufahrten.

Sämtliche Anlagen der Deutschen Bahn wie Bahndamm, Graben, Kommunikationsleitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

## **6 Textliche Festsetzungen**

Im Rahmen der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 werden die textlichen Festsetzungen Nr. 1 und Nr. 3 um das Sondergebiet Photovoltaik 2 (SOPV 2) ergänzt. Die übrigen Bestandteile der textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Nr. 1: Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB)

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Energiespeicheranlagen festgesetzt.

Zulässig im Sondergebiet (SO) sind Photovoltaikanlagen in Form von fest aufgeständerten Solarmodultischen in Südausrichtung einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatoren, Betriebscontainer, Zuwegungen und Einfriedungen.

Darüber hinaus sind Batterieenergiespeichersysteme zulässig, die der Speicherung von elektrischer Energie dienen; dies umfasst sowohl vor Ort erzeugten Strom aus Photovoltaikanlagen als auch elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

Die zulässige Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme, jedoch längstens bis zum 31.12.2061. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die Anlage einschließlich aller baulichen Anlagen zurückzubauen. Näheres regelt der Durchführungsvertrag.

Nr. 2: Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In den Baugebieten wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Anlagen mit einer Länge von mehr als 50 m sind somit zulässig. Die Überschreitung der Baugrenze ist nicht zulässig.

Nr. 3: Überbaubare Grundstücksfläche und Gebäude-/ Anlagenhöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die maximal mit Solarmodulen überbaubare Grundfläche beträgt im SOPV 1 GRZ maximal 0,50, im SOPV 2 GRZ maximal 0,70. Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt 5,0 m, die minimale Höhe der Unterkante der Solarmodultische beträgt 0,7 m. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Meter über NHN des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN 2016 (SOPV 2) und DHHN1992 (SOPV 1).

Nr. 4: Einfriedung (§ 86 LBauO M-V i. V. m § 9 Abs. 4 BauGB)

In den Baugebieten sind offene Einfriedungen wie Drahtgeflechte bis zu einer Gesamthöhe von 2,40 m inkl. Übersteigschutz zulässig. Die Zaunfelder müssen mindestens 15 cm lichten Abstand zwischen Bodenoberfläche und der Unterkante des Zaunes einhalten.

Nr. 5: Maßnahmen auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Fläche im Sondergebiet ist als extensives Grünland und dünger-, herbizid und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.07. jedes Jahres zu mähen. Maximal zweimal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähgut (Maßnahmenblatt 1).

Die SPE-Fläche A zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (SPE) ist als e als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu pflegen. Dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat. Walzen und Schleppen nur zwischen 16.09. und 28.02. 2x Mahd frühestens ab 01.07. im 1-5 Jahr, 1x Mahd frühestens ab 01.09. vom 6. Jahr an. Schnitthöhe 10 cm über Bodenkante nicht vor dem 01.09. jedes Jahres zu mähen, mit Abfuhr des Mähgutes (Maßnahmenblatt 2).

Die zugehörigen Maßnahmenblätter sind Bestandteil der Satzung.

Nr. 6: Bauzeitenregelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Beginn der Baufeldfreimachung sowie eventuell notwendige Gehölzrückschnitte sind ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September bis zum 01. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrümmungsmaßnahmen (Umbruch oder Grubbern der Fläche, Auspflocken der Fläche mit Flatterbänder, Kurzmahd der Fläche vor Baubeginn) umzusetzen.

Nr. 7: Ökologische Baubegleitung

Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten

Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01. März – 31. August erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen.

#### Nr. 8: Amphibien- und Reptilienschutz

Im Bau- und Arbeitsbereich sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung potenzielle Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu überwachen. Sofern im Zuge der Bauausführung unerwartet Individuen dieser Artengruppen festgestellt werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu können insbesondere das kurzfristige Aufstellen von Amphibienschutzzäunen sowie das Absammeln und Umsetzen von Tieren in geeignete Lebensräume im Umfeld gehören.

#### Nr. 9: Insektenschutz

Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.

#### Nr. 10: Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Zum Schutz von Fledermäusen vor Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, sind die Bauabreiten jahreszeitenabhängig (01. April bis 31. Oktober) auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Sollten die Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe stattfinden, kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

#### Nr. 11: FCS Maßnahme

Zur Kompensation von Verlusten von zwei Bruthabitats der Feldlerche und ein Brutplatz der Schafstelze ist im Norden der Planfläche eine 1,8 ha große Ersatzfläche anzulegen und entsprechend zu bewirtschaften.

#### Nr. 12: Befestigung von Wegen

Zufahrten etc. sind nur in wasserdurchlässiger Bauart (z.B. Schotterdecke) herzustellen.

### **7 Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan, vgl. Anlage 4) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung

1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28  
„Photovoltaikanlage Klatzow“ Stadt Altentreptow  
Begründung, Satzung April 2026

der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag). Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Für die Erweiterungsfläche werden ein eigener Vorhaben- und Erschließungsplan und ein eigener Durchführungsvertrag aufgestellt, da die PV-Anlagen auf SOPV 1 und SOPV 2 jeweils von selbstständigen Firmen betrieben werden, die jeweils für ihren Bereich verantwortlich und Vertragspartner sind.

Der rechtswirksame Durchführungsvertrag vom 18.05.2021 zur bestehenden PV-Anlage wird zur Einfügung des Stichweges vom bestehenden Erschließungsweg zur geplanten PV-Erweiterung an der nördlichen Schmalseite der bestehenden PV-Anlage geändert und um ein Geh, Fahr- und Leitungsrecht ergänzt.

Für die geplante PV-Erweiterung gilt mit Ausnahme der GRZ dasselbe wie für die bestehende Anlage:

Gemäß Vorentwurf sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen mit einem lichten Abstand von mindestens 2,00 m vorgesehen. Innerhalb der Erweiterungsfläche werden insgesamt ca. 61.963 m<sup>2</sup> Grundfläche überdeckt (max. 70 % von 8,84 ha SO-PV-Fläche). Die Solarmodultisch-Unterkanten befinden sich mindestens 0,70 m, die Oberkante maximal 5,00 m über der Bodenoberfläche (als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Meter über NHN des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN2016 für die SOPV 2).

Die bis zu 7,50 m breiten Solarmodultische sind mit einem Winkel von mindestens 15° und höchstens 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Entspiegelte Solarmodule sind inzwischen Standard; die Verwendung derselben liegt der Beurteilung im Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde. Die einzelnen Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodultischen wird so befeuchtet und ermöglicht auch dort eine flächendeckende Vegetation. Sämtliches Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus geramnten, fundamentlosen Stahlprofilen. Die erforderliche Rammtiefe ergibt sich aus der physikalischen Bodenbeschaffenheit.

Die Anlage ist als elektrischer Betriebsraum mit einem Stahlmattenzaun mit Übersteigschutz und einer Gesamthöhe von max. 2,40 m vor unbefugtem Zutritt geschützt. Der Zaun endet mindestens 15 cm oberhalb der Erdoberfläche, so dass Kleintiere und Niederwild barrierefrei auch in die Baufelder gelangen.

Betriebsanlagen und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO werden an den Solarmodultischen angebracht oder in Standard-Fertigteil-Containern untergebracht.

Die Photovoltaikanlage wird mit einem entsprechenden Not-Aus-Schalter ausgestattet, sodass die Feuerwehr im Notfall die Anlage sicher vom Netz trennen kann.

Die bereits bestehende PV-Anlage (SOPV 1) ist über einen geschotterten Weg im nördlichen Bereich des Flurstücks 44/5 an die öffentliche Gemeindestraße Klatzow – Buchar angebunden. Diese Zufahrt innerhalb des Geltungsbereiches dient derzeit der Erschließung der Flurstücke 44/1 und 44/5 und soll ebenfalls für die Erweiterungsfläche (SOPV 2) genutzt

werden. Hierfür wird auf der Planzeichnung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Betreiberfirma des SOPV 2 festgesetzt.

Die Erweiterungsfläche wird über einen Stichweg an den bereits fertiggestellten Zufahrtsweg des ersten Bauabschnittes angeschlossen. Ein Ausbau desselben ist nicht erforderlich, Gehölze des geschützten Biotops bleiben unberührt. Die gesamten Anlagen sind wartungsarm (durchschnittlich max. 1 Kfz-Fahrt pro Woche).

Eine Bauzufahrt wird gemäß erforderlichen Achsdrücken der Lieferfahrzeuge temporär befestigt und nach Fertigstellung des Vorhabens restlos beseitigt.

Die elektrische Erschließung erfolgt nach Vorgabe des Netzbetreibers. Die Netzeinspeisung in das Hochspannungsnetz wird voraussichtlich am Anschlusspunkt im Umspannwerk Altentreptow geschehen. Die Anfrage bei der E.DIS Netz GmbH für den Energiepark 89093 wird unter der Vorgangsnummer 2004954466 geführt. Die erforderliche Leitung beansprucht keine Waldflächen und wird gesondert beantragt.

Die Verfügungsberechtigung über die Vorhabenfläche wird durch einen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren nachgewiesen, einschließlich der Option auf zweimalige Verlängerung um jeweils 5 Jahre. Dementsprechend ist auch der Vorhaben- und Erschließungsplan nur für diesen Zeitraum gültig.

Da die Festsetzung als Sondergebiet Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Art und den Umfang der zulässigen Photovoltaikanlagen nicht näher spezifiziert, ist zusätzlich die Einschränkung auf solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, gemäß § 12 Abs. 3a BauGB erforderlich; falls sich Art, Umfang oder Ausführung der Photovoltaikanlage während des Genehmigungsverfahrens oder der Nutzung ändern, braucht somit nur der Durchführungsvertrag, nicht jedoch der Bebauungsplan geändert zu werden. Bezüglich der exakten Regelungen inklusive der Frist für die Durchführung des Vorhabens und der Erschließung sowie hinsichtlich der Übernahme der Kosten durch den Vorhabenträger wird daher auf den Durchführungsvertrag verwiesen, der dieser Begründung als Anhang 4 beigelegt ist.

Im Durchführungsvertrag wird darüber hinaus geregelt, dass die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zeitlich befristet ist (30 Jahre ab Inbetriebnahme, jedoch längstens bis zum 31.12.2061). Der Rückbau der Anlage nach Ablauf dieses Zeitraums wird vertraglich verbindlich gesichert.

## **8 Hinweise**

### **8.1 Altlasten und Kampfmittel**

Kampfmittelvorkommen und Altlastverdachtsflächen sind derzeit nicht bekannt.

Für den bestehenden Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ wurde seinerzeit eine Abfrage auf Kampfmittel mit negativem Ergebnis durchgeführt.

Die Anfrage beim Altlastenkataster ergab, dass im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK) keine Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3–6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf den Flurstücken 42/4 und 44/5, Flur 1, sowie den

Flurstücken 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21, Flur 3, erfasst sind. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

### 8.2 Archäologische Funde/Boden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

### 8.3 Richtlinien und Regelwerke der DB AG

Die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten“ sowie Ril 819.0201 „Signale für Zug und Rangierfahrten, Grundsätze“ werden beachtet.

### 8.4 Bergwerkseigentum

Die geplante Photovoltaikanlage Klatzow befindet sich innerhalb des Bergwerkeigentums (BWE) „Loickenzin/Klatzow“. Dieses wurde der Bergwerk Klatzow GmbH, c/o DEBAG Deutsche Boden und Rohstoff AG, Seeweg 12, 12529 Schönefeld, für die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes „tonige Gesteine zur Herstellung von Blähtonprodukten“ erteilt.

Für Teilbereiche des Bergwerksfeldes besteht ein zugelassener Hauptbetriebsplan für die Gewinnung von Bodenschätzen. Dieser erstreckt sich nach vorliegenden Informationen auf Flächen östlich der Bahnlinie (Strecke Neubrandenburg–Stralsund) und wurde bis zum 28.02.2027 verlängert. Ein Gewinnungsbetrieb wurde bislang nicht aufgenommen.

Nach ergänzender Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 20.04.2026 befindet sich das zugelassene bergbauliche Vorhaben ausschließlich östlich der Bahnlinie, während sich das Plangebiet vollständig westlich der Bahnlinie erstreckt. Für die im Plangebiet gelegenen Flächen liegt derzeit keine bergrechtliche Zulassung zur Gewinnung von Bodenschätzen vor. Eine unmittelbare Betroffenheit durch konkret zugelassene bergbauliche Maßnahmen ist somit nicht gegeben.

Die Belange der Rohstoffsicherung wurden im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. f BauGB berücksichtigt und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Grundsätzlich kann ein Nutzungskonflikt zwischen der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und möglichen zukünftigen bergbaulichen Nutzungen bestehen. Vor dem Hintergrund der derzeit fehlenden konkreten Abbauvorhaben sowie der räumlichen Trennung ist ein solcher Konflikt aktuell jedoch nicht erkennbar.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der geplanten Photovoltaikanlage um eine zeitlich begrenzte und rückbaubare Nutzung handelt, deren Rückbau nach Ablauf des

Nutzungszeitraums vertraglich gesichert wird. Eine spätere Inanspruchnahme der Fläche für bergbauliche Zwecke wird dadurch nicht dauerhaft ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sowie der Zielsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien wird der Nutzung der Fläche für die Energiegewinnung im vorliegenden Fall der Vorrang eingeräumt. Dem Ausbau erneuerbarer Energien kommt gemäß § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse zu und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zur räumlichen Einordnung des Bergwerkseigentums sowie des zugelassenen Hauptbetriebsplans im Verhältnis zum Plangebiet wird ergänzend auf den Lageplan in Anhang 6 verwiesen.

### 8.5 Einfahrt zur PV-Fläche

Die Einfahrt auf die Vorhabenfläche ist von der Gemeindestraße Heidbergtrift nur aus Richtung Buchar zulässig.

*Der Hinweis ist im Bauantrag sowie in der Baustellen-Beschilderung umzusetzen, um das Stehenbleiben von Kfz auf dem Bahnübergang im Falle von Gegenverkehr aus Richtung Buchar zu vermeiden.*

### 8.6 Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind.

Es wird darauf hingewiesen bereits bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Für die Telekom erforderliche Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz sind jederzeit zur ermöglichen. Gegen die Planung bestehen keine Einwände.

### 8.7 Eisenbahnbundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin

Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass bauliche Anlagen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährden und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gewahrt bleibt.

Die erforderlichen Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) werden eingehalten. Der Abstand der geplanten Anlage zu den Bahnanlagen beträgt mindestens 5 m. Etwaige Abstimmungen mit dem zuständigen Eisenbahninfrastrukturbetreiber erfolgen im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung.

Von der geplanten Anlage (den Modulen) darf keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen (z.B. Triebfahrzeugführer) ausgehen. Die potenzielle Blendwirkung wurde im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 28 beachtet. Da die Bahnstrecke nur ca. 10° von der Nordrichtung abweicht und die Solarmodule strikt nach Süden bei einem Winkel zwischen 15° und 30° gegenüber der Waagerechten ausgerichtet sind, kommt es aufgrund der astronomischen Sonnenbahn zu keiner Zeit zu einer physiologischen Blendung eines Lokführers auf der angrenzenden Bahntrasse. Außerdem

liegt die Erweiterung des Solarparks mehr als 100 m von der Bahnlinie entfernt. Von einer Blendwirkung durch die geplante Erweiterung des Solarparks ist daher nicht auszugehen.

Nach Rücksprache mit der DB Bahn AG steht die geplante PV-Anlage nicht im Konflikt mit der Baumaßnahme der DB Netz AG „Rückbau / Auflassung eines Durchbruchs“.

#### 8.8 Wasser- und Bodenverband

Mögliche Kabelkreuzungen an Gewässern müssen mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen. An Gewässern ist beidseitig ein 10 m breiter bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor einzuhalten.

Sollten beim Bau bisher unbekannte Drainagesysteme offensichtlich werden, so werden diese berücksichtigt und bei Beschädigung repariert bzw. erneuert.

Ergänzend ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen das Sorgfaltsgebot des § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten. Danach ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Grundwasser zu vermeiden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.

#### 8.9 E.DIS Netz GmbH

Im oberen Bereich der Zuwegung zur Projektfläche/Baufläche befinden sich Versorgungsleitungen (Strom-NS) der E.DIS Netz GmbH.

Diese Leitungen verlaufen außerhalb des Baufeldes der PV-Anlage.

#### 8.10 Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg

Das Amt hat im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Solarparks innerhalb des 200 m Streifens nicht mit Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Daraufhin wurde ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt, welches mit Schreiben vom 12.11.2024 positiv beschieden wurde.

#### 8.11 Straßenbauamt Neustrelitz

Seitens der Straßenbauverwaltung gibt es keine Bedenken zu den Entwürfen der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow.

#### 8.12 StaLU Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg

Die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme muss gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

### 8.13 Bergamt Stralsund- Stralsund

Seitens des Bergamtes Stralsund wurden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen zur Planung vorgebracht.

Nach Angaben des Bergamtes bestehen bergbauliche Belange im Umfeld des Plangebiets. Für Teilbereiche des Bergwerkseigentums „Loickenzin/Klatzow“ liegt ein zugelassener Hauptbetriebsplan zur Gewinnung von Bodenschätzen vor, dessen Geltungsdauer bis zum 28.02.2027 verlängert wurde. Ein Gewinnungsbetrieb wurde bislang nicht aufgenommen; konkrete Abbaumaßnahmen finden derzeit nicht statt.

Nach ergänzender Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 20.04.2026 erstreckt sich das zugelassene bergbauliche Vorhaben auf Flächen östlich der Bahnlinie, während sich das Plangebiet westlich der Bahnlinie befindet. Eine unmittelbare Betroffenheit der Planung durch konkret zugelassene bergbauliche Maßnahmen ist somit nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist eine konkrete und zeitlich absehbare Inanspruchnahme der Flächen für bergbauliche Zwecke derzeit nicht erkennbar. Die bergbaulichen Belange werden daher als grundsätzlich vorhanden, jedoch aktuell nicht verfestigt bewertet.

Die geplante Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt zudem eine rückbaubare und damit temporäre Nutzung dar, die eine spätere Rohstoffgewinnung nicht dauerhaft ausschließt.

### 8.14 Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt und Forstamt – Neubrandenburg

Das Feldgehölz im nördlichen Bereich des Plangebiets erfüllt die Kriterien für eine Waldfläche. Daraus ergeben sich folgende Auflagen:

1. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt ausschließlich in der orangefarbenen blau umrandeten Grundfläche nach der Planzeichnung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ (April 2023)
2. Die Zaunsetzung ist mindestens ab der Traufkante der Baumkronen von den Randbäumen, der an das Planvorhaben angrenzenden Waldflächen, zu bemessen und nicht ab dem Stammfuß der Bäume. Entlang der Bestände hat ein ausreichender Abstand zwischen Wald und Zaun bestehen zu bleiben, um bei Notwendigkeit den Einsatz von Forsttechnik oder Fahrzeugen der Feuerwehr gewähren zu können.
3. Sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks haben außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen.
4. Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechseltrichter, Trafostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und - Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz.

Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im § 20 LWaldG M-V festgeschriebene Mindestwaldabstand von 30 m zum Wald (Trauf) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen in diesen Bereichen zu beachten und nicht zu unterschreiten.

Die Waldfläche wurde im Rahmen der Planung vollständig aus dem Geltungsbereich des Sondergebietes herausgenommen und wird nicht überplant; eine Waldumwandlung ist somit

nicht erforderlich. Der Mindestabstand zum Wald von 30 m wird deutlich eingehalten, da die Sondergebietsfläche etwa 100 m vom Gehölz bzw. Waldrand entfernt liegt.

### 8.15 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Zielabweichungsbescheid vom 12. November 2024 wurde unter der Maßgabe erteilt, dass der Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Ablauf des im Bebauungsplan festzusetzenden Zeitraums durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages rechtlich zu sichern ist.

Seitens des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird darauf hingewiesen, dass die Erfüllung dieser Maßgabe Voraussetzung für die abschließende Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung ist und hierzu eine Bestätigung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern einzuholen sei. Die Maßgabe wird durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Altentreptow und dem Vorhabenträger umgesetzt. Der städtebauliche Vertrag wird bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen.

Mit Umsetzung der Maßgabe ist die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung gegeben.

Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht stehen der geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen sowie –fachlichen Belange entgegen.

Nach Durchsicht und Prüfung der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von April 2023 kommt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn die Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden (siehe Kapitel 6).

Aus Sicht des Landkreises stehen der geplanten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen. Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

### **Umweltbelange**

Die Belange von Natur, Umwelt und Landschaft wurden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens umfassend geprüft und im Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Ergebnisse der Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, insbesondere des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, wurden in die Planung eingestellt und abgewogen.

### **Naturschutz und Eingriffsregelung**

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde unter Berücksichtigung der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde überprüft und angepasst. Insbesondere wurde ein redaktioneller Fehler hinsichtlich der Flächengröße für Batterieenergiespeichersysteme (BESS) korrigiert.

Die tatsächlich geplante Fläche beträgt 1.270 m<sup>2</sup>. Die Bilanzierung der Versiegelungsanteile sowie der Kompensationsmaßnahmen wurde entsprechend überarbeitet und wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

### **Artenschutz**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine Verbotstatbestände eintreten, sofern die festgesetzten Maßnahmen vollständig umgesetzt werden.

Die zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen erforderlichen Maßnahmen sind verbindlich in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt. Hierzu zählen insbesondere Bauzeitenregelungen, Maßnahmen zur Vergrämung sowie weitergehende Schutzmaßnahmen für einzelne Artengruppen.

Zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung festgesetzt. Diese erfolgt im Zeitraum vom 01. März bis 31. August und ist durch fachlich geeignete Gutachter der Fachrichtungen Herpetologie und Ornithologie durchzuführen. Sie umfasst insbesondere die Kontrolle des Baufeldes vor Baubeginn auf das Vorkommen geschützter Arten, die fachliche Begleitung der Bauausführung sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen.

Sofern im Zuge der Bauausführung unerwartet Individuen geschützter Arten festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen insbesondere die Bergung und Umsetzung von Tieren sowie – bei Bedarf – ergänzende Schutzmaßnahmen wie das kurzfristige Aufstellen von Schutzeinrichtungen.

Ergänzend sind spezielle Festsetzungen zum Schutz von Amphibien und Reptilien, zum Insektenschutz sowie zum Schutz von Fledermäusen (Dämmerungs- und Nachtbauverbot) Bestandteil des Bebauungsplans.

Zur Kompensation von Lebensraumverlusten sind zudem artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) vorgesehen.

Unter Berücksichtigung dieser verbindlichen Festsetzungen wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden und die Anforderungen des § 44 BNatSchG eingehalten werden.

### **Brandschutz**

Folgende brandschutztechnische Anforderungen sind zu beachten:

Für die geplante Photovoltaikanlage (SOPV 2) ist ein objektbezogener Brandschutz nach DVGW-Arbeitsblatt anzusetzen.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen, z.B. Anlage von Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen, Löschwasserkissen etc. gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Nach Arbeitsblatt DVGW W 405 ist ein Löschwasservorrat von mindestens 30 m<sup>3</sup> vorzuhalten.

Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 i.V.m. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen.

Für die örtliche Feuerwehr muss die Zugänglichkeit zum Grundstück zu jeder Zeit gewährleistet sein. Im Bereich der Zufahrt ist ein Feuerwehrschrüsseldepot Typ 1 (FSD1) nach DIN 14675 bzw. eine Feuerwehr-Doppelschließung vorzusehen. Alternativ ist die Öffnung des Tores im Sinne einer Fernauslösung möglich, sofern der Betreiber die technischen Voraussetzungen sowie eine 24/7 Erreichbarkeit sicherstellen kann.

Zur Verhinderung einer Brandausbreitung sind die Wechselrichter mit einer umlaufenden Fläche auszuführen, welche aus nichtbrennbarem Material besteht, z.B. eine Pflasterfläche oder Bekiesung.

Sofern die Module bei einer Störung (z. B. Lichtbogenerkennung) nicht selbsttätig abschalten, sind gemäß DIN VDE 0100 Teil 7-712 Gleichstrom (DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter) zwischen den Modulen und den Wechselrichtern anzuordnen. Die DC-Freischaltstellen müssen an einer für die Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle angeordnet bzw. i. S. einer Fernauslösung bedienbar sein. Ferner ist ein formstabiles und Stand: 27.11.2025 Seite 2 von 2 lichtbeständiges Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „DC-Notausschalter“ bzw. „PV-Abschaltung“ gut sichtbar anzubringen.

Eine Feuerwehrumfahrung/- Zugänglichkeit ist vorzusehen. Hierbei sind die entsprechenden Traglasten sowie die erforderlichen Kurvenradien zu berücksichtigen nach Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006, nach § 5 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“.

Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass die Vegetation niedrig gehalten wird.

In Anlehnung an die DIN 14095 ist ein Übersichtsplan zu erstellen. Es sind darzustellen: Feuerwehruzufahrt, Feuerwehrumfahrung, Löschwasserentnahmestellen sowie Gleichstrom (DC)-Freischaltstellen (Lasttrennschalter). Der Übersichtsplan ist der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Der Betreiber ist verpflichtet, über die Gegebenheiten vor Ort eine Einweisung mit der örtlichen Feuerwehr durchzuführen und diese auf Verlangen zu wiederholen. Auf etwaige Gefahrenpotentiale ist hinzuweisen.

Zu Waldflächen ist zur Sicherung vor Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von mindestens 30 Metern gemäß § 20 LWaldG M-V einzuhalten. Das Merkblatt für Einsätze an Photovoltaik-Anlagen sowie die Waldabstandsverordnung MV in der zurzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

### **Immissionsschutz**

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aufgrund der Art der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsemissionen zu erwarten.

## Wasser

Das anfallende Niederschlagswasser wird vollständig dezentral auf der Fläche versickert. Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern oder des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG wird beachtet.

### 8.16 Bodenschutz und Abfallrecht

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Für das Vorhaben ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu beantragen. Die BBB ist nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durchzuführen. Vor Baubeginn ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Anfallender Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten auszubauen, zwischenzulagern und nach Möglichkeit standortgerecht wieder einzubauen. Belasteter Bodenaushub und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen. Temporär in Anspruch genommene Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht wiederherzustellen.

## 9. Flächenbilanz

lfd. Nr.	Nutzungsart	Bestand (ha)	Planung (ha)	B-Plan Nr. 28 (ha)
1	Fläche für Landwirtschaft	10,74	- 10,74	0,0
2	Sondergebiet Photovoltaik inkl. BESS	10,42	8,84	19,26
3	Fläche für Maßnahmen auf Grünfläche	1,82	1,88	3,7
4	Wald (Bestand)	0,41	0,41	0,41
5	Verkehrsfläche	0,08	0,04	0,12
	Summe	Ca. 23,47	Ca. 11,17	Ca. 23,47

## **Anhang 1: Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow**

Verfahrensstand: April 2026

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart  
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt  
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)  
eMail: AndreasWolfart@aol.com

### **Inhalt:**

#### **1. Einleitung**

- 1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans ..... 2  
1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der  
Aufstellung des Bebauungsplanes ..... 2

#### **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung**

- 2a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umwelt-  
zustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich  
erheblich beeinflusst werden ..... 3  
2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung  
der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung ..... 7  
Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben ..... 8  
2.c Ermittlung des Kompensationsbedarfs; Beschreibung der geplanten Maß-  
nahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen  
vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden ..... 9  
Pflegeplan ..... 10  
Kostenschätzung für Pflege ..... 11  
2.d in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ..... 11  
2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach  
§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB..... 11

#### **3. Zusätzliche Angaben**

- 3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ..... 12  
3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des  
Bebauungsplans ..... 12  
3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 12

**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB** ..... 13

**Anlage 1:** Biotopkarte

**Anlage 2:** Maßnahmenblätter 1 und 2

## **1. Einleitung**

### **1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans**

Parallel westlich zur eingleisigen Bahnlinie zwischen Altentreptow und Stralsund soll die vorhandene PV-Anlage auf die doppelte Fläche verbreitert werden. Außerdem erlaubt die textliche Festsetzung Nr. 1 künftig auch die Errichtung von Batterie-EnergieSpeicherSystemen (BESS). Dafür ist die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans erforderlich.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschloss am 21.03.2023 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gemäß § 12 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Auf der Erweiterungsfläche (8,14 ha PV + Betriebs- und Speichercontainer + Binnenerschließung, zusammen 8,82 ha) sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen vorgesehen. Innerhalb der umzäunten Vorhabenfläche Photovoltaik beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,70, die mit Solarmodulen überdeckbare Fläche somit maximal 70 %. Die Solarmodul-Unterkante befindet sich mindestens 0,7 m, die Oberkante maximal 5,0 m über der Bodenoberfläche. Die Solarmodultische sind mit einem Winkel von min. 15° und max. 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Entspiegelte Solarmodule sind inzwischen Standard; die Verwendung derselben liegt der Beurteilung im Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde. Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus geramnten, fundamentlosen Stahlprofilen, die nach endgültiger Betriebsaufgabe rückstandslos wieder aus dem Boden entfernt werden können.

Betriebsanlagen werden an den Solarmodultischen angebracht oder in einem Standard-Fertigteile-Container untergebracht.

Bauart und Aufstellort des Batterie-EnergieSpeicherSystems stehen zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht fest.

Die Photovoltaik-Anlage ist wartungsarm (durchschnittlich 1 KFZ-Fahrt pro Woche).

### **1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes**

Die vorliegende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung des Bebauungsplanes ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Umweltauswirkungen werden nach den Vorgaben in §§

1 und 1a BauGB, den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzausführungsgesetzes Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), den umweltbezogenen Aussagen des Flächennutzungsplanes sowie nach dem Landschaftsplan der Stadt Altentreptow beurteilt.

Nach den Naturschutzgesetzen soll insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen werden. Das Bundesbodenschutzgesetz verlangt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden; das Baugesetzbuch setzt dies in die Forderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung um. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u.a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung**

### **2a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### **Schutzgebiete**

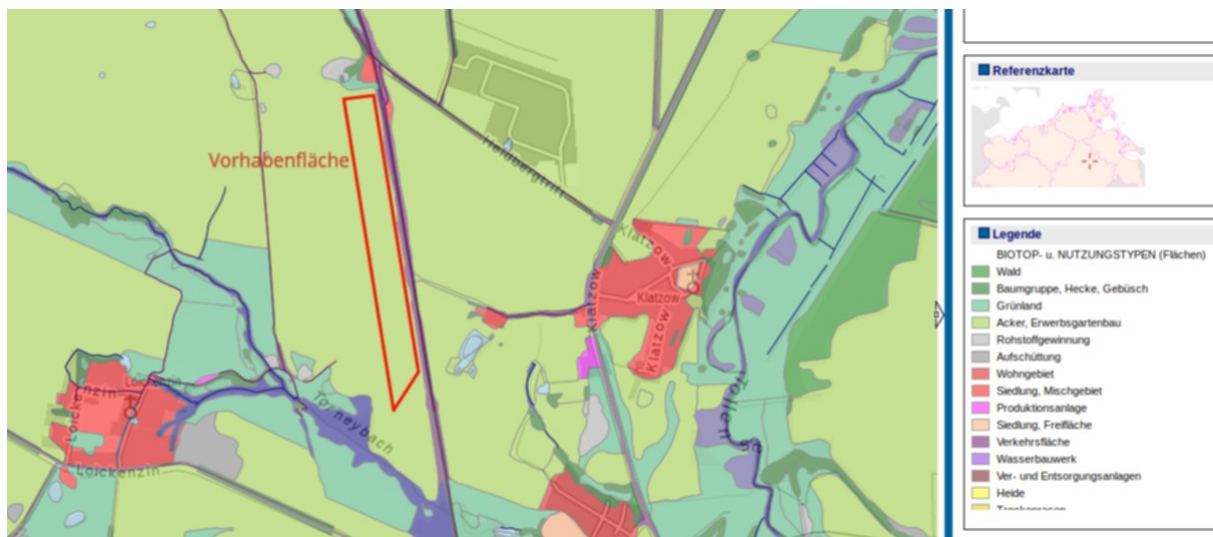
Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich 850 m östlich der Bahnstrecke; die nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind weiter als 1.000 m zur Vorhabenfläche entfernt (vgl. Beikarte zur FFH-Vorprüfung).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

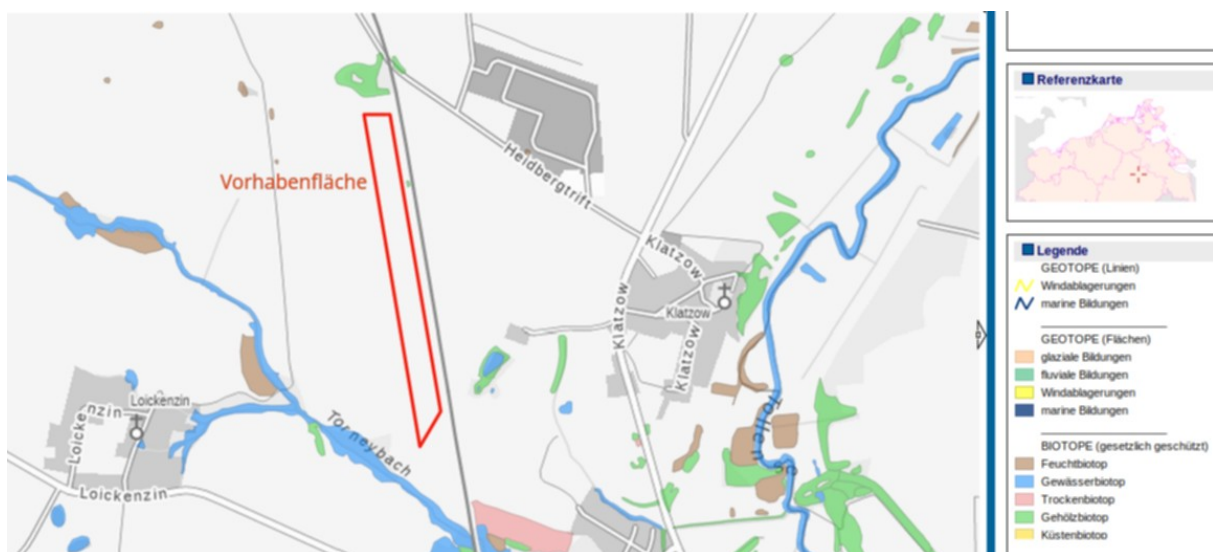
#### **Biotopkartierung**

Die landesweite Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet für das Vorhabengebiet auf der gesamten PV-Fläche „Acker“, vgl. Textkarte 1.



**Textkarte 1:** Biotop- und Nutzungstypen (LUNG MV 2015)

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie weist in der näheren Umgebung der Vorhabenfläche Gehölz- und Wasserflächen als geschützte Biotope aus, vgl. Textkarte 2. Innerhalb der PV-Fläche befinden sich keine geschützten Biotope. Das geschützte Feldgehölz (DEM 13962) ragt randlich im Norden des Flurstücks 44/5 in dieses hinein.



**Textkarte 2:** Geschützte Biotope (LUNG MV 2015)

Eine Biotopkartierung erfolgte am 13.04.2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013). Die **Karte zum Umweltbericht (Karte 1)** verzeichnet die identifizierten Biotoptypen lagegetreu.

Das festzusetzende Baugebiet ist derzeit unversiegelt und als Intensivacker auf Sandböden (ACS), teils mit gewissem Schluffanteil, genutzt; aktuell wird Winterweizen angebaut. Die Ackerraine sind mit 0,2 bis 0,5 m zu schmal für die kartografische Darstellung; es handelt sich um eine nitrophile, ruderalisierte Hochstaudenflur mit Brennnessel, Rainfarn, Wilde Möhre, Melde, Giersch u.a.

Zwischen dem geschützten Feldgehölz, das unberührt bleibt, und der Bahnlinie existiert ein ruinöses Anwesen mit ehemaliger Garten-/Landwirtschaftsfläche; dies wird der Kategorie „Kleinräumige Nutzung mit überwiegendem Brachflächenanteil (ABK)“ zugeordnet. Da die Fläche offenbar schon länger brach liegt, weist sie bereits starke Ruderalisierungstendenzen auf (RHU mit < 50 % der in der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V [LUNG 2013] genannten Arten).

Außerhalb des Geltungsbereiches existieren großflächiger Intensivacker, Ruderalfluren im Wechsel mit Feldgehölzen und Einzelbäumen am Bahndamm, eine aufgelassene Gartenfläche, Intensivgrünland, Stand- und Fließgewässer mit standorttypischen Gehölzsäumen, Feuchtgebüsch, Trockenrasen und Siedlungsbiotope.

### **Artenschutz**

Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung kann die Verwirklichung des Vorhabens geschützte Vogelarten beeinträchtigen, vgl. Anhang 3. Daher wurden avifaunistische Untersuchungen von Januar bis Juli 2020 für den Ursprungsplan durchgeführt. Die Biotopkarte verzeichnet die festgestellten Brutreviere nach Vogelart, Lage und Anzahl (Karte 1). Da sich der Biotopbestand in den vergangenen 5 Jahren – abgesehen von der errichteten PV-Anlage und den festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – nicht verändert hat, war eine vollständig erneute Bestandsaufnahme der Brutvögel nicht erforderlich. Drei stichprobenartige Beobachtungsgänge im Zeitraum von Ende März bis Ende Juni 2025 bestätigten die Ergebnisse des Brutvogelbestandes von 2020 sowohl hinsichtlich der Artenzusammensetzung als auch der der Brutpaardichte. Einen übersichtlichen Vergleich des Vogelbrutbestandes 2020 und 2025 gibt die Karte zur Artenschutzprüfung (Anhang 3 zur Begründung des B-Plans).

### **Landschaftsbild, Erholung und Tourismus**

Die Vorhabenfläche ist durch die parallel angrenzend verlaufende, eingleisige, elektrifizierte Fernbahn Stralsund – Neubrandenburg mit Regional- und Güterzügen sowohl optisch als auch akustisch geprägt. Die potentielle Erholungseignung der Vorhabenfläche ist somit stark eingeschränkt. Das Landschaftsbild ist insbesondere im 200 m-Streifen des Vorhabengebietes entsprechend vorbelastet.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet im Winkel zwischen Torneybach und Bahnlinie keine Wege aufweist. Die Fläche ist für Erholungssuchende weder unmittelbar noch von der Straße Klatzow – Buchar und auch nicht aus größerer Entfernung einsehbar.

### **Wasser**

Der oberste Grundwasserhorizont befindet sich im Bereich der geplanten PV-Fläche mehr als 2 m unter Flur. Der Intensivacker weist ein funktionierendes Drainage-System auf. Vorfluter ist der Torneybach, dessen Sohle sich auf etwa 23 m ü. NHN, d.h. 12 bis 17 m unterhalb der Bodenoberfläche des Vorhabengebietes befindet. Der Sandboden mit gewissen Lehm- und Schluffanteilen schützt das Grundwasser mittelmäßig vor eindringenden Schadstoffen.

Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Das gesamte Niederschlagswasser versickert flächig vor Ort, so dass in den Wasserhaushalt nicht eingegriffen wird.

Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind der Torneybach südwestlich sowie ein Stillgewässer jenseits der Bahn östlich des Plangebietes, jeweils in einer minimalen Entfernung von ca. 50 bzw. 250 m zur Erweiterungsfläche. Die Oberflächengewässer werden vom Vorhaben nicht berührt; Fernwirkungen des Vorhabens auf die Gewässer sind nicht zu erwarten.

### **Luft und Klima**

Das Vorhabengebiet entfaltet keine besonderen siedlungsbezogenen Klimafunktionen.

Gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen vermeidet die Solarstromerzeugung den Ausstoß von CO<sub>2</sub> und trägt somit zur Verbesserung der Luftqualität bei.

### **Boden**

Das Vorhabengebiet ist durch entwässerte Sandböden mit geringem Lehm- und Schluffanteil geprägt. Die natürliche Fruchtbarkeit ist mit 39 - 40 Punkten eher gering.

## **2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung**

### **Biotop- und Eingriffsbewertung**

Da der Intensivacker projektbedingt in ungedüngtes Dauergrünland umgewandelt wird, ergibt sich eine Verbesserung der Biotopqualität und -struktur mit wesentlicher Diversifizierung nahezu sämtlicher Tierartengruppen und der Pflanzenarten. Die Stahlstützen und Fundamente für Betriebsanlagen versiegeln zusammen weit weniger als 1 % der Fläche (max. 814 m<sup>2</sup>), mithin vernachlässigbar wenig. Eine bankenunabhängige Rückbaubürgschaft gewährleistet eine rückstandsfreie Fläche nach der endgültigen Betriebsaufgabe. Aufgrund der festgesetzten maximalen GRZ von 0,70 mindert sich das Kompensationserfordernis gemäß HZE-Anlage 6 Teil I Punkt 8.31. Für die Batterie-EnergieSpeicherSysteme (BESS) sind 5 Standard-Container auf einer Fläche von 1.270 m<sup>2</sup> vorgesehen. Die Binnenerschließung (Zuwegung zur PV- und BESS-Anlage sowie Feuerwehrwege) beansprucht insgesamt 5.005 m<sup>2</sup> (teilversiegelt). Die Bauart sowie der exakte Aufstellort der BESS ist zum gegenwärtigen Planungsstand noch unbekannt.

Die Vorhabenfläche kann insbesondere wegen der Zerschneidungswirkung der Bahnlinie keine Biotopverbundfunktionen in Ost-West-Richtung erfüllen. Sämtliche Gehölze entlang der Bahn und in der Umgebung des Sondergebietes PV bleiben erhalten. Das Vorhaben verursacht somit keine zusätzlichen Zerschneidungen. Multifunktionale Kompensationserfordernisse existieren daher nicht.

Der vorhandene, geschotterte Weg von der Ortsverbindungsstraße Klatzow – Buchar wird auch als Zufahrt zur Erweiterungsfläche genutzt. Er befindet sich auf Flurstück 44/5 zwischen Bahnlinie und dem geschützten Feldgehölz.

Während der Bauzeit werden für LKW temporäre Baustraßenelemente zum Sondergebiet PV verlegt, die für das Schutzgut Biotop keinen erheblichen Eingriff darstellen.

Eine auf derzeitigem Intensiv-Acker anzulegende Grünfläche mit Maßnahmen zur Entwicklung von Mähwiese auf 18.700 m<sup>2</sup> trägt zum Ausgleich und Ersatz der vorgenannten Eingriffe bei.

### **Artenschutz**

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Intensivacker dient die Vorhabenfläche weder Natura 2000-Arten noch Rote Liste-Arten mit Ausnahme von Feldlerche und Schafstelze oder sonstigen für den Naturschutz relevante Arten als Lebensraum. Auf der Fläche vorhandene Brutvogelarten können die Fläche auch bei Realisierung des Vorhabens teilweise weiter nutzen. Das artenreiche Dauergrünland bzw. die Anlage von Mähwiesen bietet vorhandenen und zusätzlichen Vogelarten sogar verbesserte Habitatstrukturen und Nahrungsgrundlagen. Für Vogelarten, welche die PV-Anlage nicht mehr als Nahrungsfläche nutzen wie Kraniche, Gänse oder Reiher, ist der Flächenentzug durch das Vorhaben im Vergleich zu der zur Verfügung stehenden Flächen der Umgebung unerheblich, zumal der 200 m-Streifen entlang der Bahnlinie laufend Störungen durch den Zugverkehr unterliegt; vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind nicht zu befürchten, vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

### **Landschaftsbild, Tourismus und Erholung**

Nicht erheblich betroffen, siehe oben.

### **Wasser**

Nicht erheblich betroffen, da kein Niederschlagswasser aufgefangen und kein Abwasser produziert wird.

### **Boden**

Insgesamt können durch das Vorhaben maximal 1.771 m<sup>2</sup> Boden durch die Stahlprofile, Betriebs- und BESS-Container neu vollversiegelt, weitere max. 5.005 m<sup>2</sup> als Zufahrt oder Feuerweg teilversiegelt (geschottet) werden. Der bestehende, unbefestigte Feldweg wird nicht ausgebaut. Bauzufahrten werden temporär angelegt und nach Fertigstellung des Vorhabens restlos wieder entfernt.

Der Ausgleich der Voll- und Teilversiegelungen ist in obiger Tabelle zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs durch entsprechende Zuschläge bereits berücksichtigt.

### **Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben**

Da es sich um die Erweiterung einer Bestandsanlage von 110 m auf 200 m Breite handelt, sind kumulative Wirkungen infolge der B-Plan-Änderung ebensowenig wie beim Ursprungsplan zu erwarten.

### **Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens**

Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Stadt Altentreptow entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die elektrifizierte Fernbahn und aufgrund der fehlenden Wege-Erschließung wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens eine Entwicklung der Fläche für Tourismus- und Erholungszwecke unmöglich.

## **2c. Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

### **Bilanzierung der Eingriffe**

Eingriff und Kompensationsbedarf sind gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 (HZE) mit redaktioneller Überarbeitung Stand 01.10.2019 zu ermitteln.

Das Sondergebiet PV entfaltet keine Beeinträchtigungen über seine Grenzen hinaus. Wie in Kap. 2a des Umweltberichtes beschrieben, werden die abiotischen Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und Klima sowie die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kultur durch das Vorhaben nicht berührt bzw. bestehende Belastungen werden reduziert. Daher werden keine Zuschläge gemäß Pkt. 2.4 und 2.5 HZE erhoben.

Da die Aufzählung der Störfaktoren in der Tabelle der eingriffsmindernden Lagefaktoren gemäß Pkt. 2.2 HZE abgeschlossen ist und keine Schienenwege enthält, wurde der betroffene Acker mit dem Lagefaktor 1,0 bewertet.

Für die Vollversiegelung des Bodens durch Modultischstützen mit max. 832 m<sup>2</sup> und einen Betriebscontainer mit ca. 50 m<sup>2</sup> Fläche sowie durch BESS-Container mit max. 1.270 x 0,7 = 889 m<sup>2</sup>, zusammen 1.771 m<sup>2</sup> wird gemäß Pkt. 2.5 HZE ein Zuschlag von 0,5 x 1.771 = 886 Eingriffsflächenäquivalenten erhoben, desgleichen für die Teilversiegelung durch Binnenerschließung (geschotterte Wege für die Zufahrt zu SO2 [PV-Erweiterungsfläche] und für die Feuerwehr) mit zusammen 5.005 m<sup>2</sup> x 0,2 = 1.001 Eingriffsäquivalenten.

### **Kompensationsbedarf**

Kompensationsbedarf entsteht durch die Umwandlung des Intensivackers ACS in Sondergebiet Photovoltaik 2 (SOPV 2 = 88.200 m<sup>2</sup>).

betroffene Biotoptypen	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Biotopwert	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent (m <sup>2</sup> )
<b>ACS Intensivacker</b> (Umwandlung in PV-Fläche und Binnenerschließung)	88.200	0	1,0	1,0	88.200
Zuschlag Vollversiegelung	1.771 x 0,5				886
Zuschlag Teilversiegelung	5.005 x 0,2				1.001
Summe					90.087

### **Geplante Maßnahmen für die Kompensation**

Die 1. Änderung des B-Plans setzt eine SPE-Fläche mit extensiver Mähwiese auf derzeitigem Acker gemäß Maßnahme **2.31** der HZE als Puffer für geschützten Biotop DEM 13962 mit Mahd nicht vor 1. September sowie extensive Mähwiese auf überschrilmten SOPV2-Fläche (70 %, GRZ = 0,70) und extensive Mähwiese zwischen den PV-Modultischen (30 %, GRZ = 0,70), jeweils mit Mahd nicht vor dem 01.07. fest. Gemäß Anlage 6 Teil I Punkt **8.32** vermindert sich der Kompensationsbedarf bei Anlage von Grünflächen mit Überschirmung durch PV-Modultische (70 % der SO-Fläche) um den Faktor 0,2, bei Anlage von Grünflächen zwischen den PV-Modultischen (30 % der SO-Fläche) um den Faktor 0,5. Von der Gesamt-

SO<sub>PV</sub>-Fläche werden max. 832 m<sup>2</sup> durch Modultisch-Stützen, 50 m<sup>2</sup> durch einen Betriebscontainer und sowie max. 889 m<sup>2</sup> durch BESS-Container, zusammen 1.771 m<sup>2</sup> vollständig, weitere 5.005 m<sup>2</sup> für Wege der Binnenerschließung teilweise versiegelt. Für die Begrünung unter und zwischen den Modultischen stehen damit 81.424 m<sup>2</sup> zur Verfügung, davon max. 70 % von Solarmodulen überdeckt (56.997 m<sup>2</sup>), zwischen den Modultischen min. 30 % (24.427 m<sup>2</sup>).

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m <sup>2</sup> )	Kompensationswert	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent (m <sup>2</sup> )
Nr. <b>2.31</b> Anlage von extensiver Mähwiese (SPE mit T-Linie) davon in Wirkzone II (Bahn)	18.700	4,0	0,85	63.580
Nr. <b>8.32</b> Begrünung PVA				
Zwischenfläche SO <sub>PV</sub>	24.427	0,5		12.214
überschirmte Fläche SO <sub>PV</sub>	56.997	0,2		11.399
Summe				87.193

### **Bilanz**

<u>Eingriffsflächenäquivalent</u>	<u>Kompensationsflächenäquivalent</u>	<u>Differenz</u>
90.087 m <sup>2</sup>	87.193 m <sup>2</sup>	- 2.894 m <sup>2</sup>

Die Bilanz ergibt ein geringfügiges Defizit von 2.894 Flächenäquivalent-Punkten (3 %), und wird als ausgeglichen betrachtet, zumal der 1. BA einen Überschuss von 11.600 Flächenäquivalenten-Punkten aufwies.

### **Pflegeplan für die Erweiterung**

Der Pflegeplan richtet sich nach den Vorgaben der HZE-Maßnahme 2.31.

1. Ersteinrichtung der SPE-Fläche: Selbstbegrünung.

2. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im 1. bis 5. Jahr: 2x jährlich Aushagerungsmahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes zwischen 01. Juli und 30. Oktober.

3. Unterhaltungspflege im 6. bis 10. Jahr: 1x jährlich Mahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. September.

4. Unterhaltungspflege im 11. bis 25. Jahr: alle 2 Jahre eine Mahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. September.

### **Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahme gemäß HZE Nr. 2.31**

Die Kosten beziehen sich auf die Ausführung durch einen ortsansässigen Landwirt / Maschinering inklusive Anfahrt bis max. 10 km zur Kompensationsfläche mit 1,87 ha.

Pos.	Leistung	Kosten	Faktor < 2 ha	Preis für Komp.fl. (€)
1	Mahd mit Doppelmessermähwerk an Allradschlepper	183,00 €/ha	1,05	359,32 €
2	Schwaden mit Kreiselschwader an Allradschlepper	88,00 €/ha	1,30	213,93 €
3	Aufnahme mit Ladewagen an Allradschlepper	159,00 €/ha	1,05	312,20 €
	<b>Zwischensumme (ZwS)</b>			<b>885,45 €</b>
4	Fertigstellungspflege 10x Unterhaltungspflege 6. - 10. Jahr: 5x Unterhaltungspflege 11. - 25. Jahr: 8x		ZwS x 23	20.365,35 €
5	14 Kontrollen durch Behörde (jedes 2. Mal)	200 €/Kontr.		2.800,00 €
	<b>Summe</b>			<b>23.165,35 €</b>

### **2d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Da das Vorhaben

- eine Erweiterung der Bestandsanlage darstellt,
- infolge raumordnerischer Vorgaben an den 200 m Streifen der Bahnstrecke gebunden ist,
- andere Abschnitte an der Bahnstrecke entweder schon bebaut sind, aus Biotop-schutzgründen ausfallen oder nicht verfügbar sind und
- sonstige Flächen nicht nach EEG vergütbar sind,

existieren keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

### **2e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB**

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind aufgrund ihrer Konstruktion und ihres Betriebes nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu erzeugen. Mithin ist die Beschreibung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB gegenstandslos.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Die Biotopkartierung erfolgte im April 2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013) vgl. Karte 1 zum Umweltbericht verzeichnet die identifizierten Biotoptypen lagegetreu.

Herr Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), erfasste die Avifauna von Januar bis einschließlich Juli 2020 terrestrisch; die Ergebnisse der Brutvogelerhebung sind in der Karte zum Umweltbericht lagegetreu eingetragen (vgl. Karte 1). Da die Brutvogeluntersuchung fünf Jahre zurückliegt und sich die Biotope – abgesehen von der Errichtung der PV-Anlage im SOPV 1 und der zugehörigen Ersatzfläche – nicht wesentlich geändert haben, sind die Ergebnisse von 2020 durch 3 stichprobenartige Beobachtungsgänge von Ende März bis Ende Juni 2025 überprüft worden. Zur Methodik der Vogelbestandsaufnahmen vgl. Anlage „Avifaunistisches Untersuchungsprotokoll zum Anhang 3 „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“.

#### **3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans**

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes bedingt das Vorhaben keine erheblichen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt; Überwachungsmaßnahmen erübrigen sich daher.

#### **3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Als Eingriffe in Natur und Landschaft wurden mögliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Vogelarten, Landschaftsbild, Versiegelung und Erholung/Tourismus geprüft. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen bzw. Biotopflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes entstehen nicht. Die ermittelten Brutvogelarten brüten nachweislich auch in den Randbereichen von Photovoltaikanlagen. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG werden vermieden. Aufgrund der Vermeidung von fossilen Energieträgern zur Stromerzeugung wird der CO<sub>2</sub>-Ausstoß vermindert und das globale Klima geschont. Tourismus und Erholung werden nicht beeinträchtigt.

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB**

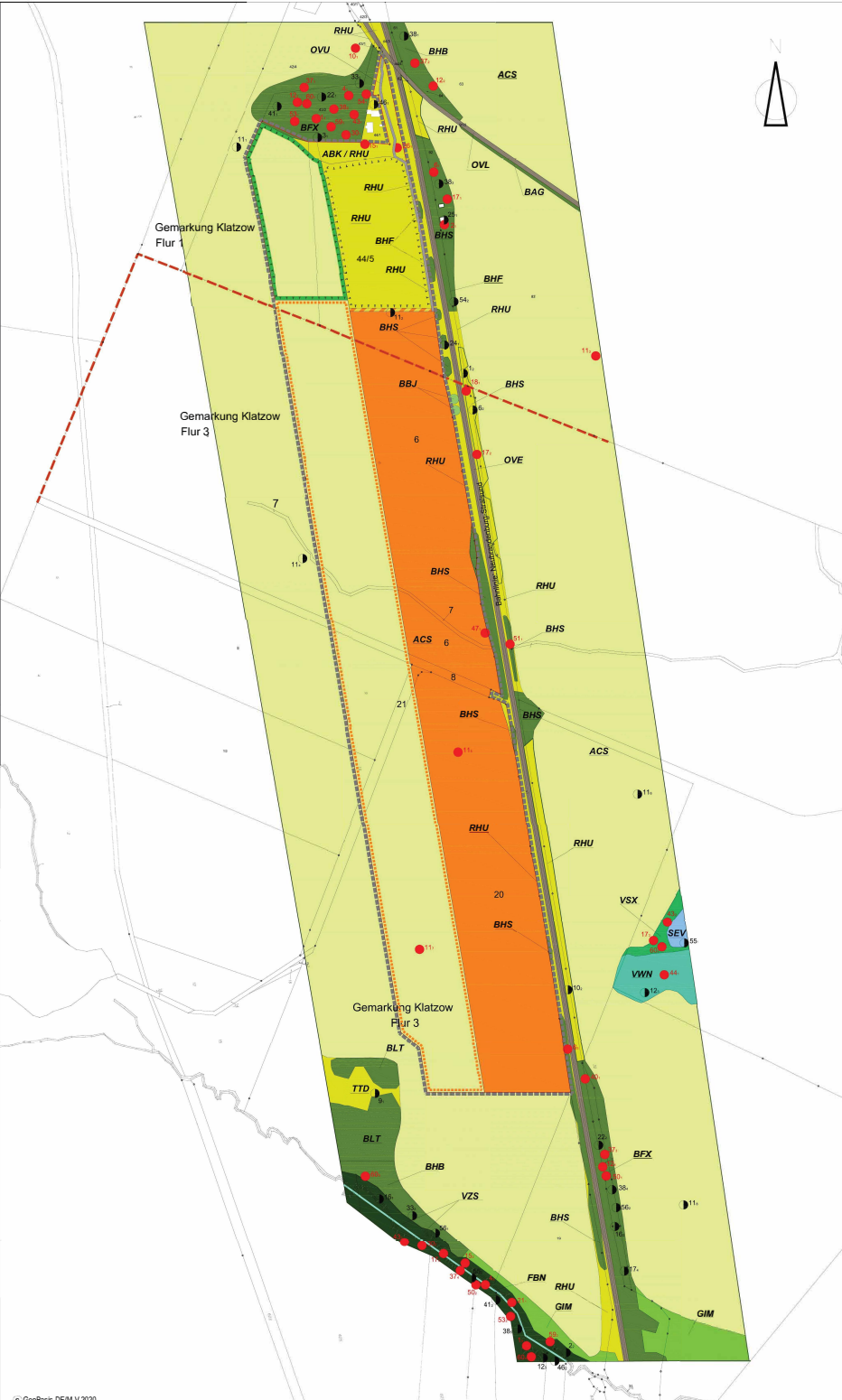
Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung gemäß Gliederung der Anlage 1 zum BauGB durchgeführt. Als erheblicher Belang wurde die Neuversiegelung durch das Vorhaben identifiziert. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB liegt der Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow als gesonderter Teil bei und beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen der Planung, die in die Abwägung aller Belange gegen- und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einfließen.

Eingriffstatbestände gemäß BNatSchG werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen. Die Bilanzierung der Vorhabenauswirkungen ergibt einen ausgeglichenen Saldo, d.h. eine Verbesserung der Umwelt. Die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden geschätzt; der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Übernahme sämtlicher Kosten inklusive Pflege über die Betriebszeit der Photovoltaikanlage. Eine bankenübliche Bürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird hinterlegt. Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG sind nicht betroffen.

Die Planung verfolgt im Einklang mit der Landesplanung und Raumordnung das Ziel der Gewinnung regenerativer Energie aus Solarstrahlung entlang des 200 m Streifens der Bahnlinie und ist daher alternativlos.

Folgende umweltbezogene Informationen wurden verwendet:

- Biotopkartierung am 13.04.2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013) mit Bewertung und Ausgleich/Ersatz gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ in der Neufassung 2018
- Brutvogel-Kartierungen im Frühjahr 2020 mit 6 Beobachtungsgängen und ergänzend im Frühjahr 2025 mit 3 Beobachtungsgängen
- Landeskartierung der geschützten Biotope (LUNG MV 2015)



**Brutvögel 2020** Stichprobenhafte Ergänzung 2025: siehe Karte zur Artenschutzprüfung  
Stand: 20.07.2020

Nr.	Art	14.03.20	16.04.20	06.05.20	27.05.20	17.06.20	03.07.20
1	Amsel	X	X	X	X	X	X
2	Bachstelze		X	X	X		X
3	Blaumeise	X	X	X	X		
4	Buchfink	X	X	X	X	X	X
5	Dompfaff*)				X		
6	Dorngrasmücke			X	X	X	X
7	Eichelhäher*)			X		X	
8	Elster*)	X					
9	Fasan		X	X			
10	Feldsperling		X	X	X	X	X
11	Feldlerche	X	X	X	X	X	X
12	Fitis		X	X	X	X	X
13	Gartenbaumläufer			X			
14	Gartengrasmücke				X		
15	Gartenrotschwanz		X	X			X
16	Gelbspötter				X	X	X
17	Goldammer	X	X	X	X	X	X
18	Graumammer			X	X	X	X
19	Graureiher*)		X	X	X		
20	Grauwürger	X			X		
21	Großer Buntspecht	X	X		X	X	
22	Grünfink	X	X	X			X
23	Grünspecht				X		
24	Hänfling				X	X	X
25	Hausrotschwanz		X	X			
26	Heckenbraunelle		X	X	X	X	
27	Klappergrasmücke			X	X		
28	Kleiber		X				
29	Kleinspecht		X				
30	Kohlmeise	X	X	X	X	X	X
31	Kolkrabe*)					X	
32	Kranich**)	(X)	(X)				
33	Kuckuck			X	X	X	
34	Mäusebussard*)	X	X	X	X	X	X
35	Mauersegler*)				X		
36	Mehlschwalbe*)			X			
37	Mönchsgrasmücke		X	X	X	X	X
38	Nachtigall			X	X	X	X
39	Nebelkrähe*)	X	X	X	X	X	X
40	Neuntöter				X	X	X
41	Pirol				X	X	X
42	Rauchschwalbe*)		X	X	X	X	X
43	Ringeltaube		X	X	X	X	X
44	Rohrweihe			X	X		
45	Roter Milan**)	X	X		X		
46	Rotkehlchen	X	X				X
47	Schafstelze			X		X	
48	Schwanzmeise		X		X	X	
49	Schwarzkehlchen			X			
50	Singdrossel	X	X	X	X	X	X
51	Sperbergrasmücke				X	X	X
52	Sprosser				X		
53	Star		X	X	X	X	X
54	Stieglitz	X	X	X	X		X
55	Stockente		X	X		X	
56	Sumpflmeise	X	X				
57	Turmfalke*)			X	X		
58	Wacholderdrossel		X				
59	Zaunkönig	X	X	X	X	X	X
60	Zilpzalp		X	X	X	X	X

\*) Brutzeitbeobachtung / Nahrungsgast ohne Revierverhalten  
\*\*) überfliegende Zugformation

**Biotoptypen, Stand 13.04.2023** unverändert 27.06.2025

Planzeichen	Code	Kartiereinheit	Flächen innerhalb B-Plan Grenze (in m²)
<b>2. Feldgehölze</b>			
	BLT	Gebüsch trockenwarmer Standorte (2.1.1)	
	BFX	Feldgehölz-heimische Baumarten (2.2.1)	155
	BHF	Strauchhecke (2.3.1)	
	BHS	Strauchhecke mit Übersicherung (2.3.2)	302
	BHE	Baumhecke (2.3.3)	
	BAG	Geschlossene Alee (2.5.1)	
	BBJ	Jüngerer Einzelbaum (2.7.2)	
<b>4. Fließgewässer</b>			
	FBN	naturnaher Bach (4.3.1)	
<b>5. Gewässer</b>			
	SEV	Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer (5.4.5)	
<b>6. Waldfreie Biotope der Ufer...</b>			
	VVN	Feuchtbüsch eutropher Moor- u. Sumpfstandorte (6.5.1)	
	VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (6.5.2)	
	VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (6.6)	
<b>8. Trocken- u. Magerrasen, Zwergstrauchheiden</b>			
	TTD	Ruderalisierter Steppen- u. Trockenrasen(8.4.2)	
<b>9. Grünland und Grünlandbrachen</b>			
	RHU	Mähwiese (neu angelegt, eher noch ruderaler Charakter)	18.916
	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten(9.3.3)	
<b>10. Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrassen</b>			
	RHU	Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandort(10.1.3)	521
<b>12. Acker- und Erwerbsbiotope</b>			
	ACS	Sandacker (12.1.1)	106.863
	ABK/RHU	Kleinräumiger Nutzungswechsel mit überwiegender Brachflächenanteil (12.3.4)	3.558
<b>14. Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen</b>			
	OSS	Sonstige Versorgungsanlage (14.10.5) [Photovoltaik-Anlage, Bestand]	103.269
	OVL	Wirtschaftsweg, nicht oder teilweise gesiegt (14.7.3)	984
	OVL	Straße (14.7.5)	
	OVE	Bahn / Gleisanlage (14.7.10)	
			Summe im Geltungsbereich des B-Planes
			234.568

**Brutvögel 2020**

- Brutnachweis
- Brutverdacht

**Sonstige Planzeichen**

- Sondergebiet SO-PV 2 (Plan der 1. Änderung)
- Ausgleichs- und Ersatzfläche (Plan der 1. Änderung)
- Zuwegung (Plan der 1. Änderung)
- Ausgleichs- und Ersatzfläche (Bestand, Ursprungsplan - BBP Nr. 28)
- Geltungsbereich der 1. Änderung
- Flurstücksgrenze / Flurstücks-Nr.

**STADT Altentreptow**

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gleichzeitig Anlage zur 15. Änderung Flächennutzungsplan

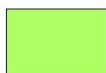
Karte 1 zum Umweltbericht - Bestands- / Biotopkarte



Stand: Sitzung



## Grünlandpflege innerhalb der Photovoltaikanlage



### Sondergebiet PV

Gemarkung Klatzow, Flur 1 und 3,  
Flurstücke 42/4, 44/5, 6 - 10, 20, 21, jeweils Teilflächen



Geltungsbereichsgrenze des B-Plans

### Textliche Festsetzung Nr. 5

*Der Bodenbewuchs im Sondergebiet PV ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.07. jedes Jahres zu mähen.*

Umsetzung auf den unversiegelten, überschrmtten oder freien Flächen des Sondergebiets PV mit einer Größe von insgesamt ca. 191.847 m<sup>2</sup> gemäß Pkt. 8.32 HZE-MV:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln
- maximal zweimal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähgutes
- 1. Mahd frühestens ab 01. Juli

42/4

44/5

6

7

8

9

21

20

10

**Stadt Altentreptow**  
**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28**  
"Photovoltaikanlage Klatzow"  
1. Änderung

Anlage 2.1 zum Umweltbericht  
**Maßnahmenblatt 1**  
Pflege und Entwicklung der SPE-Fläche A  
Stand 08.08.2025

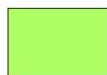
0 50 100 150 200 250 300 Meter

Original-Maßstab: 1 : 3.500 (DIN A3 im Original)

### Bearbeitung:

Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt  
Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart  
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)  
eMail: [aw.pgmu@web.de](mailto:aw.pgmu@web.de)

## Einrichtung und Pflege einer extensiven Grünlandfläche



### SPE-Fläche A

Gemarkung Klatzow, Flur 1,  
Flurstücke 42/4, 44/5, jeweils Teilflächen



Geltungsbereichsgrenze des B-Plans

### Textliche Festsetzung Nr. 6

*Die Fläche A zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (SPE) ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.09. jedes Jahres zu mähen mit Abfuhr des Mahdgutes.*

Umsetzung auf der SPE-Fläche A mit einer Größe von insgesamt 37.020 m<sup>2</sup> gemäß Pkt. 2.31 HZE-MV:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
- Anlage von 5 Steinhäufen à 100 m<sup>2</sup> für Zauneidechse
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- keine Bodenbearbeitung, keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- Walzen und Schleppen nur zwischen 16.09. und 28.02.
- 2x Mahd frühestens ab 01.07. im 1. - 5. Jahr
- 1x Mahd frühestens ab 01.09. vom 6. Jahr an
- Schnitthöhe 10 cm über Bodenoberkante
- Abfuhr des Mahdgutes



**Stadt Altentreptow**  
**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28**  
"Photovoltaikanlage Klatzow"  
1. Änderung

Anlage 2.2 zum Umweltbericht  
**Maßnahmenblatt 2**  
Pflege und Entwicklung der SPE-Fläche A  
Stand 20.04.2026

0 50 100 150 200 250 300 Meter

Original-Maßstab: 1 : 3.500 (DIN A3 im Original)

Bearbeitung:  
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt  
Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart  
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)  
eMail: [aw.pgmu@web.de](mailto:aw.pgmu@web.de)

## Anhang 2: FFH-Vorprüfung

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart

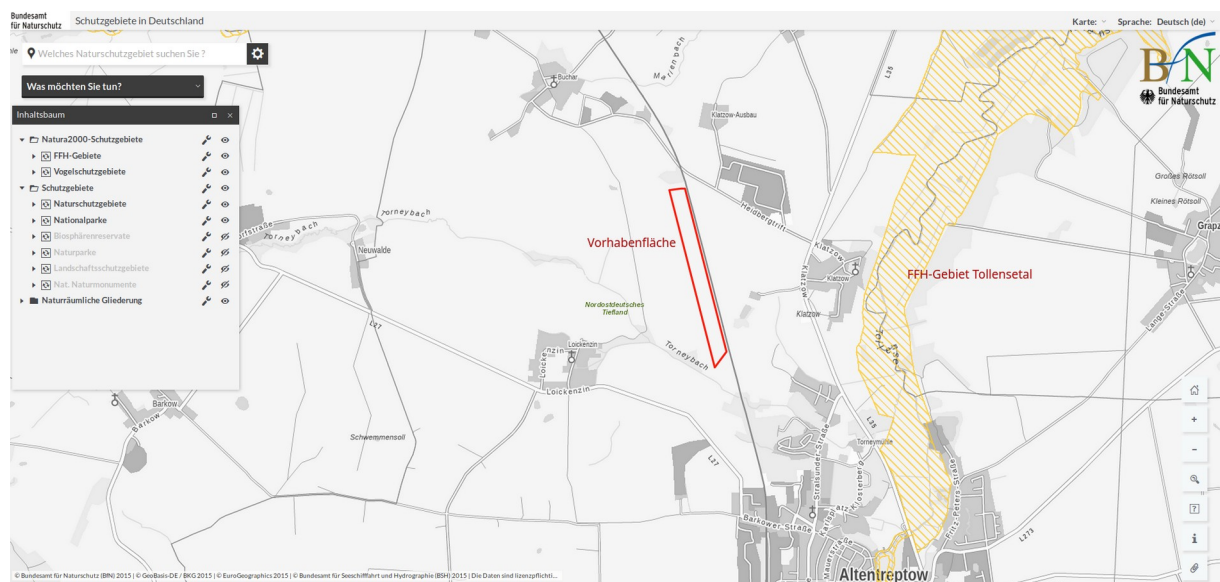
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle

eMail: AndreasWolfart@aol.com

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich im Abstand von minimal 950 m zur Erweiterungsfläche (vgl. nachfolgende Textkarte).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.



**Textkarte 4: Natura 2000-Gebiete (BfN 2020)**

## **Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow**

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart  
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt  
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)  
**eMail: AndreasWolfart@aol.com**

### **Naturschutzrechtliche Grundlagen**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während bestimmter Zeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot während bestimmter Zeiten).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, (aktuell oder wiederkehrend genutzte) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten oder vollständigen Revieren).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Betroffenheit / Ausschluss von Artengruppen**

Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenfläche lässt sich das Vorkommen von einigen Arten bzw. Artengruppen bereits von vornherein ausschließen bzw. eingrenzen. Diese Potentialabschätzung/Vorprüfung ist eine allgemein übliche und rechtlich einwandfreie Vorgehensweise.

#### Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Insekten

Aufgrund der aktuellen intensiven Acker-Nutzung eignet sich die Vorhabenfläche nicht als Habitat für die Artengruppen geschützter Wildkräuter/Pflanzen, Reptilien, Amphibien und Insekten.

**Ergebnis der Potentialabschätzung:** Geschützte Pflanzen- und Insektenarten sowie Reptilien und Amphibien sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### Fledermäuse

Auf der Vorhabenfläche sind weder Keller, Zisternen oder sonstige unterirdischen Hohlräume, welche die Fledermäuse als Winterquartiere nutzen könnten, noch als Wochenstuben geeignete Baumhöhlen, Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden.

Ein Kontrollschacht für die Drainage weist keine geeigneten Spalten für Fledermäuse auf und bleibt erhalten.

Die eventuelle Nutzung der Fläche als Jagdrevier für Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Solarmodultische höchstens 5 m hoch sein dürfen, bleibt die

Struktur der vorhandenen Gehölze entlang der Eisenbahnstrecke bzw. der sonstigen umliegenden Feldgehölze für die Fledermäuse raumbestimmend und wegleitend erhalten.

**Ergebnis der Potentialabschätzung:** Die Artengruppe der Fledermäuse ist vom Vorhaben nicht betroffen.

### Vögel

Auf der Vorhabensfläche sind Brutvögel sowie Nahrungs- und Wintergäste der offenen Ackerflur möglich. Die Artengruppe der Vögel ist somit prüfungsrelevant.

Vertiefende avifaunistische Untersuchungen erfolgten durch Herrn Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), von Januar 2020 bis Anfang Juli 2020 sowie ergänzend von Ende März 2025 bis Ende Juni 2025. Methodische Details und Witterungsdaten der Untersuchungstage beschreibt das avifaunistische Untersuchungsprotokoll (siehe Anlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung). Da die Brutvogeluntersuchung fünf Jahre zurückliegt und sich die Biotope – abgesehen von der Errichtung der PV-Anlage im SOPV 1 und der zugehörigen Ersatzfläche – nicht wesentlich geändert haben, sind die Ergebnisse von 2020 auch zur Beurteilung der Erweiterung der PV-Anlage im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 und des diesbezüglichen Ersatzes verwendbar; die drei stichprobenhaften Beobachtungsgänge in der Brutzeit 2025 dienten der Überprüfung der Ergebnisse aus 2020.

Die Brutvogelkarte verzeichnet die ermittelten Brutpaare aus 2020 und aus 2025 lagegenau. Zusätzlich werden sie zusammen mit den festgestellten Nahrungsgästen und Durchzüglern tabellarisch nach Untersuchungstagen aufgelistet.

### **Ergebnis der Prüfung:**

#### Brutvögel

Im geplanten SOPV 2 – analog zum SOPV 1 - ist von 2 Brutpaaren Feldlerchen und 1 Brutpaar Schafstelze auszugehen. Deren Nistplätze oder Brutreviere sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen, da die Brutpaare die 1,9 ha Ersatzbiotop im Norden des Geltungsbereichs sowie auch die Grünlandflächen am Rand der Solarmodultische als Brutreviere annehmen, zumal sich das Nahrungsangebot im Zuge der vollflächigen Umstellung von intensivem Ackerland auf extensives Dauergrünland deutlich verbessert. Dies gilt auch für alle übrigen Kleinvögel des Offenlandes.

#### Nahrungsgäste / Rastvögel

Weiterhin dient das Vorhabengebiet Greifvögeln, Eulen, Krähen- und Kleinvögeln als Nahrungshabitat; auch diese nehmen das Grünland im Ersatzbiotop und zwischen/neben den Solarmodultischen als Nahrungsfläche an.

Kraniche, Gänse, Schwäne und Reiher wurden auf der Vorhabenfläche nicht festgestellt.

#### Vorbelastung der Vorhabenfläche für Großvögel

Da Großvögel einem höheren Störpotential durch Zugfahrten unterliegen und für die Nahrungssuche besser geeignetes Grünland sowie weiträumige ungestörte Ackerflächen in der näheren Umgebung vorfinden, wird der Verlust an Nahrungsfläche für die Großvogelarten des Offenlandes als nicht erheblich eingeschätzt.

#### Bauzeitbeschränkung

Da gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 die Errichtung der Solaranlagen während der Brutzeit zwischen dem 15.03. und dem 01.09. ausgeschlossen ist, sind Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen; der Baubeginn zwischen dem 15.03. und dem 01.09. darf durch Auflage in der Baugenehmigung nur dann gestattet werden, wenn ein unmittelbar zuvor erstelltes Gutachten keine aktuell genutzten Niststätten auf der Vorhabensfläche ermittelt.

#### **Ergebnis der avifaunistischen Prüfung**

**Das Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erzeugen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG.**

## **Avifaunistische Untersuchungen**

für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28

### **Photovoltaikanlage Klatzow**

der Stadt Altentreptow

März 2020 bis Juli 2020  
ergänzend März - Juni 2025

Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart  
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt  
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)  
eMail: aw.pgm@web.de

#### **Aufgabenstellung**

Die Unigea Solar Projects GmbH, Berlin, entwickelt die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage Klatzow in der Stadt Altentreptow, Ortsteil und Gemarkung Klatzow, Flur 1, Flst. 42/4 und 44/5 sowie Flur 3, Flst. 6 - 11, 20 und 21 mit einer Größe von insgesamt 19,18 ha, davon Erweiterung 8,72 ha. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar westlich der Bahnlinie Neubrandenburg – Stralsund auf einem Streifen von 200 m Breite und knapp 1,0 km Länge. Die Breite der PV-Fläche vergrößert sich entsprechend der geänderten Vergütungsbedingungen gemäß EEG von 110 auf 200 m vom Rand des Gleiskörpers.

Für den ursprünglichen Bebauungsplan ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe der Vögel durchgeführt worden, da Vögel des Offenlandes betroffen waren. Das grundlegende Datenmaterial lieferten Untersuchungen im Zeitraum Januar bis Juli 2020.

Die Erweiterung des Sondergebiets PV beansprucht wiederum ca. 9 ha Intensivacker. Da die avifaunistischen Untersuchungen für den Ursprungsplan bereits 5 Jahre alt sind, forderte die Untere Naturschutzbehörde eine stichprobenartige Nacherhebung an 3 Untersuchungstagen von Ende März bis Ende Juni 2025.

Die Ergebnisse der Nacherhebung werden zusammen mit den ursprünglichen Daten in der Bestandskarte Umwelt zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 Photovoltaikanlage Klatzow dargestellt und nachfolgend beschrieben.

#### **Kurzcharakteristik der Vorhabenfläche und ihrer Umgebung**

Die Erweiterungsfläche wird zu 100 % intensiv ackerbaulich genutzt und war im Untersuchungszeitraum mit Winterweizen bestellt. Die Gesamtgröße der Ackerfläche beträgt westlich der Bahnlinie deutlich über 100 ha und setzt sich östlich der Bahn in derselben Größenordnung fort.

Zwischen der Bestands-PV-Anlage und dem Bahndamm verläuft ein flacher Graben, abschnittsweise episodisch im Winter mit etwas stehendem Wasser, und auf 50 Flächen% mit Weiden- und Schlehengebüsch, einzelnen Silberweiden und Eschen sowie ruderaler Staudenflur als Böschungsvegetation. Die Bestandsanlage befindet sich in einem 110 m breiten Streifen parallel zum Gleiskörper. Im Norden der Vorhabenfläche befindet sich ein geschütztes Feldgehölz sowie Gebäude-Ruinen und ehemaligem Garten mit einzelnen Obstbäumen.

Östlich der Bahnlinie befindet sich ebenfalls großflächiger Intensivacker, in den ein Gewässer mit Erlen-Eschen-Pappel-Ufergehölzen und daran anschließend eine ruderale, teils feuchte Staudenflur mit Buschweiden und Schlehen sowie ein bewohntes Anwesen eingesprengt sind. Südlich des Bahnübergangs der Ortsverbindungsstraße Klatzow – Buchar verfällt die Ruine eines ehemaligen Bahnwärterhauses.

## **Methodik**

Gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde wurden für die Nacherhebung der Brutvögel 3 ergänzende Begehungen am 27.03., 08.05. und 27.06.2025 durchgeführt.

Für jeden Beobachtungstag werden revieranzeigende Männchen, fütternde Altvögel, bettelnde Jungvögel sowie einmalige / zufällige Beobachtungen in der Brutzeit kartografisch lagegetreu registriert. Aus den sich ergebenden Punktwolken werden für jede Vogelart Reviermittelpunkte ermittelt, die in der Anlage verzeichnet werden. Die Reviermittelpunkte von Gehölz- und Gebäudebrütern werden nicht im geometrischen Mittelpunkt, sondern im nächstgelegenen geeigneten Habitat in Rot eingetragen. Aufgrund der geringen Stichprobenanzahl in 2025 erfolgt keine Differenzierung der Reviermittelpunkte in Brutnachweis und Brutverdacht.

Die Ergebnistabelle gibt die beobachteten Vogelarten für jeden Beobachtungstag, ihren Brutstatus sowie ihre Brutpaar-Anzahl im Untersuchungsgebiet wieder.

Gehölzbrüter mit größeren Revierflächen wie Greifvögel, Eichelhäher u.a. sind lediglich in der Ergebnistabelle aufgelistet, nicht jedoch in der Bestandskarte verzeichnet. Da durch das Vorhaben keine Gehölze verloren gehen, die Arten vom Vorhaben nicht physisch gefährdet werden und die Vorhabenfläche weiterhin als Nahrungsfläche nutzen, waren eine Nachsuche nach im Jahr 2025 besetzten Horsten / Nestern und ihre kartografische Darstellung nicht erforderlich.

Die Reviermittelpunkte der Erhebungen aus den Jahren 2020 und 2025 sind jahresweise differenziert dargestellt, und zwar Brutvorkommen nur in 2020 in Orange, in 2020 und in 2025 in Grün und nur in 2025 in Lila.

Ein tabellarischer Vergleich der Ergebnisse aus 2020 und 2025 zeigt die Veränderungen des Vogel-Brutbestandes im Untersuchungsgebiet artweise summarisch auf.

## Avifaunistisches Untersuchungsprotokoll

### Untersuchungstage und Witterung für Brutvögel / Nahrungsgäste

Tag	Zeit	Wolken	Wind	Temp.
14.03.2020	09:00 – 13:00	sonnig	schwacher SE-Wind	7 °C
16.04.2020	08:00 – 11:00	sonnig; anfangs 20 % hohe Schleierwolken, später bis 60 % Haufenwolken, trocken	anfangs schwacher W-Wind, später zunehmend und auf NW drehend.	6 °C, zuletzt 10 °C
06.05.2020	19:00 – 21:30	klar, vereinzelt Schleierwolken	schwacher, in Böen mäßiger W-Wind	°C
27.05.2020	06:30 – 11:00	sonnig, später Haufenwolken	sehr schwacher W-Wind	12 °C, zuletzt 18 °C
17.06.2020	19:00 – 23:00	klar	schwacher N-Wind, später abnehmend	25 °C, zuletzt 18 °C
03.07.2020	05:00 – 08:00	überwiegend bedeckt, trocken	schwacher, in Böen mäßiger W-Wind	15 °C
27.03.2025	08:00 - 11:00	bedeckt, später auflockernd	schwacher WSW-Wind Bft 2	5 °C
08.05.2025	06:00 - 09:30	heiter, 40 % Schleierwolken	leichter N-Wind Bft 1	7 °C
27.06.2025	18:00 - 22:00	sonnig mit Haufenwolken	mäßiger SW-Wind Bft 4 abnehmend Bft 2	20 °C, zuletzt 15 °C

### **Brutvögel / Nahrungsgäste im Frühjahr und Sommer**

**Zeichenerklärung** der nachfolgenden Tabelle

**Spalte „Nr.“**

Alle beobachteten Vogelarten erhielten eine fortlaufende Nummer.

**Spalte „Art“**

Deutscher Art-Name (nur 2020 / 2020 und 2025 / nur 2025 nachgewiesen)

**Spalte „Status“**

Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet

(revieranzeigendes Männchen an mindestens 2 Beobachtungstagen oder fütternder Altvogel oder bettelnde Jungvögel)

Unterspalte **A**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet **2020**

Unterspalte **B**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet **2025**

Unterspalte **C**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Sondergebiet PV (50 % Bestand, 50 % Plan)

Weitere Beobachtungen im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit

○ = Brutzeitbeobachtung (Brut möglich, aber nicht durch weitere Beobachtungen gestützt)

□ = Nahrungsgast / Durchzügler im Frühjahr / Sommer (Brut unwahrscheinlich)

**Spalte „Datum“**

x = Beobachtung der Art am jeweiligen Tag im Untersuchungsgebiet



Nr.	Art	Status			2020					2025			
45	Rohrweihe	1	1	0		x	x	x					x
46	Roter Milan**)	□	□	0	x	x		x			x	x	
47	Rotkehlchen	2	2	0	x	x				x	x		
48	Schafstelze	1	1	1			x	x	x			x	
49	Schwanzmeise	○	-	0		x							
50	Schwarzkehlchen	○	1	0			x						x
51	Singdrossel	2	3	0	x	x	x	x	x	x	x	x	x
52	Sperber	-	1	0							x		x
53	Sperbergrasmücke	1	1	0				x	x				x
54	Sprosser	○	-	0				x					
55	Star	2	1	0		x	x	x	x	x		x	x
56	Stieglitz	2	3	0	x	x	x	x		x	x	x	
57	Stockente	2	-	0		x	x		x				
58	Sumpfmeise	2	3	0	x	x					x		x
59	Turmfalke	□	-	0			x	x					
60	Wacholderdrossel	□	□	0		x					x		
61	Wendehals	-	○	0								x	
62	Zaunkönig	2	2	0	x	x	x	x	x		x	x	
63	Zilpzalp	4	3	0		x	x	x	x	x	x	x	x

\*) Am 14.03. und am 16.04. waren auf der Untersuchungsfläche Kranich-Rufe aus der näheren Umgebung zu hören, jedoch hielten sich an keinem der Beobachtungstage Kraniche nahrungssuchend oder rastend in der Untersuchungsfläche auf. Das Nahrungsangebot auf den untersuchten Ackerflächen dürfte selbst bei Kulturpflanzen im Bestockungsstadium ungünstig sein und nimmt spätestens ab Mai infolge des dicht aufschießenden und mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Getreides weiter ab.

\*\*) Auf die Ermittlung des exakten Horststandortes von Greif- und Krähenvögeln wurde verzichtet, da das Vorhaben keine Rodungen erforderlich macht und keine nachteiligen Wirkungen auf diese Arten entfaltet. Die Regelmäßigkeit der Beobachtungen von Nahrungsflügen lässt dennoch auf Brutvorkommen im oder nahe beim Untersuchungsgebiet schließen.

**Bestandsentwicklung:** Auf der geplanten PV-Erweiterungsfläche brütet 1 Paare Feldlerchen (0,1 P/ha). Diese geringe Besiedlungsdichte der Feldlerche liegt im üblichen Rahmen intensiv genutzter Ackerflächen<sup>1</sup>. Die übrigen Feldlerchen-Reviere verteilen sich annähernd gleichmäßig über das restliche Untersuchungsgebiet. Der Erfolg von späteren Bruten während des Getreide-Schossens ist jedoch fraglich. Im Vergleich zu 2020 blieb die Feldlerchen-Dichte konstant.

Das sowohl 2020 als auch 2025 festgestellte Paar Schafstelze brütet annähernd am selben Ort und nunmehr sehr wahrscheinlich in der bestehenden Photovoltaikanlage.

Neu in der Photovoltaikanlage brütet ein Paar Bachstelzen.

Ein Paar Schwarzkehlchen wurde ebenfalls am selben Ort wie 2020 am Bahndamm festgestellt und nunmehr als Brutvorkommen gewertet.

Neuntöter, Gold- und Grauammer, die 2020 in den Gehölzen entlang der Bahnlinie brüteten, haben sich trotz zwischenzeitlicher Errichtung der Photovoltaikanlage gehalten (Neuntöter, Klappergrasmücke, Feldsperling) oder vermehrt (Dorngrasmücke, Gold- und Grauammer).

Die Rohrweihe hat wiederum sehr wahrscheinlich in der feuchten Senke östlich der Bahnlinie gebrütet, eine Horstsuche wurde aus Artenschutzgründen jedoch nicht durchgeführt.

1 Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin

Die übrigen Brutvogelarten der umliegenden Feldgehölze weisen z.T. Zu- oder Abgänge auf. Während die Zugänge allein auf die natürlichen Bestandsschwankungen zurückzuführen sind, mögen die "Abgänge" auch mit der geringen Anzahl der Stichproben in 2025 zusammenhängen, da sie insbesondere durch Verhören registriert werden (z.B. Fitis und Nachtigall).

Als Besonderheit sei noch die Neufeststellung des Sperbers als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet in 2025 erwähnt.

**Fazit:**

Der Betrieb der Photovoltaikanlage im 1. Bauabschnitt seit 2022 hat eher förderliche Auswirkungen auf die Brutvögel des Offenlandes wie Dorngrasmücke, Goldammer, Grauammer, Neuntöter und Feldsperling. Die Feldlerchenpopulation blieb konstant.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft setzt die 1. Änderung des Bebauungsplans daher wiederum knapp 2 ha auszuhagernde Mähwiese fest. Diese eignen sich für Feldlerche und Schafstelze als Bruthabitat (Feldlerche dort bis zu 1,3 P/ha<sup>1</sup>).

Verstöße gegen § 44 BNatSchG durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 sind somit nicht zu befürchten.

**Textauszug:**

**Aufgabenstellung**

Die Unieqa Solar Projects GmbH, Berlin, entwickelt die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage Klatzow in der Stadt Altentreptow, Ortsteil und Gemarkung Klatzow, Flur 1 und 3, Flurstücke 6 - 11, 20 und 21 mit einer Gesamtgröße von 19,18 ha, davon Erweiterungsfläche 8,72 ha. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar westlich der Bahnlinie Neubrandenburg - Stralsund auf einem Streifen von 200 m Breite und knapp 1 km Länge.

**Datenerhebung**

Für den ursprünglichen Bebauungsplan ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe der Vögel durchgeführt worden, da Vögel des Offenlandes betroffen waren. Das grundlegende Datenmaterial lieferten Untersuchungen im Zeitraum Januar bis Juli 2020. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgten stichprobenartige Nacherhebungen von März bis Juni 2025. Näheres siehe Begleittext.

**Fazit**

Der Betrieb der Photovoltaikanlage im 1. Bauabschnitt seit 2022 hat eher förderliche Auswirkungen auf die Brutvögel des Offenlandes wie Dorngrasmücke, Goldammer, Grauammer, Neuntöter und Feldsperling. Die Feldlerchenpopulation blieb 2025 im Vergleich zu 2020 konstant.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft setzt die 1. Änderung des Bebauungsplans daher wiederum knapp 2 ha auszuhegernde Mähwiese fest.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 sind somit nicht zu befürchten.

**Zeichenerklärung**

**Brutvorkommen**

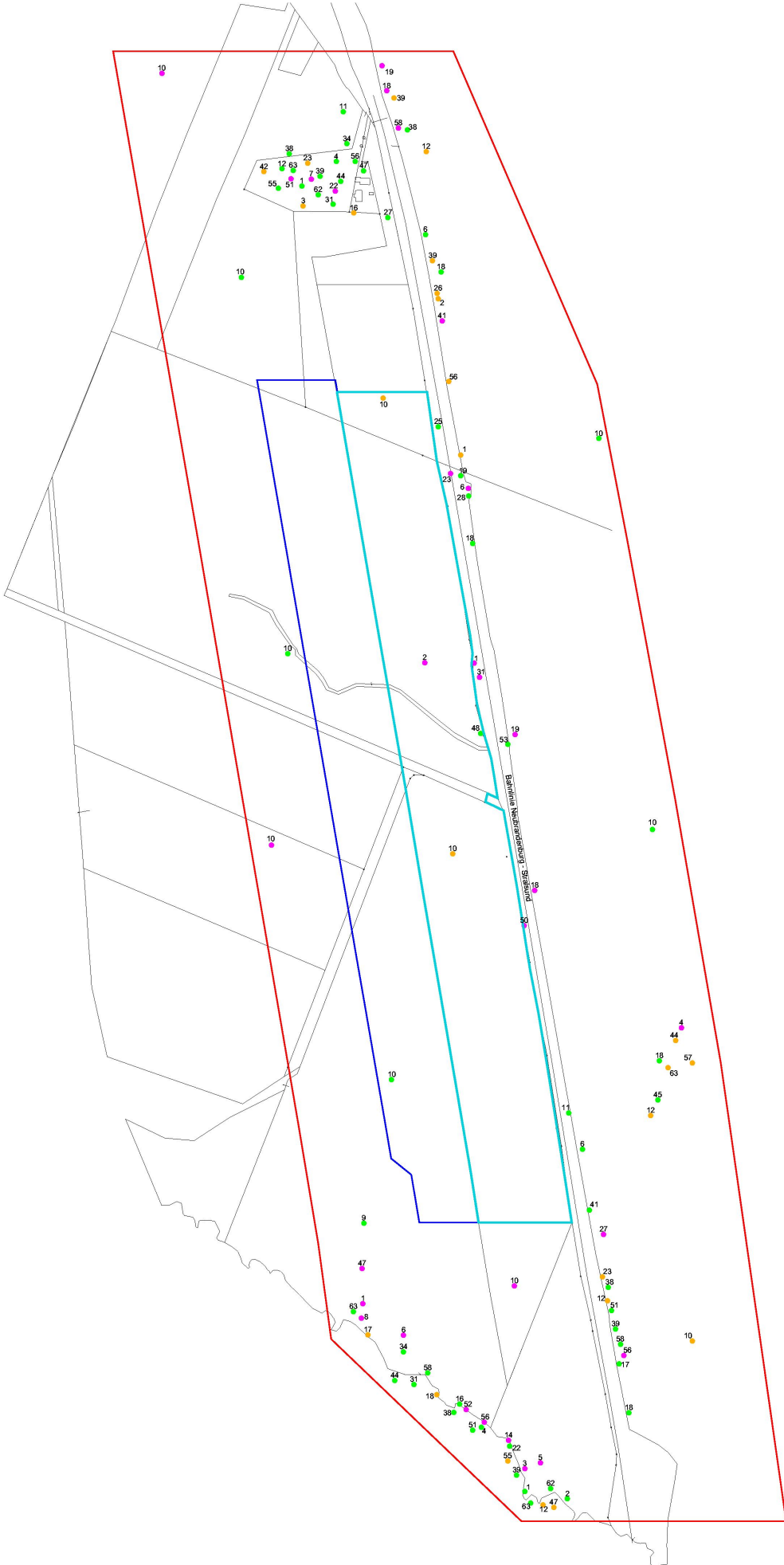
- 2020
- 2020 und 2025
- 2025

**Artenschlüssel**

- 1 Amsel
- 2 Bachstelze
- 3 Bläumseise
- 4 Buchfink
- 5 Dornfaff
- 6 Dorngrasmücke
- 7 Eichelhäher
- 8 Elster
- 9 Fasan
- 10 Feldlerche
- 11 Feldsperling
- 12 Fitis
- 13 Flussregenpfeifer
- 14 Gartenbaumläufer
- 15 Gartengrasmücke
- 16 Gartenrotschwanz
- 17 Gelbspötter
- 18 Goldammer
- 19 Grauammer
- 20 Graureiher
- 21 Grauwürger
- 22 Großer Buntspecht
- 23 Grünfink
- 24 Grünspecht
- 25 Hänfling
- 26 Hausrotschwanz
- 27 Heckenbraunelle
- 28 Klappergrasmücke
- 29 Kleiber
- 30 Kleinspecht
- 31 Kohlmeise
- 32 Kuckuck
- 33 Kranich
- 34 Kuckuck
- 35 Mäusebussard
- 36 Mauersöglar
- 37 Mehlschwalbe
- 38 Mönchgrasmücke
- 39 Nachtigall
- 40 Nebelkrähe
- 41 Neuntöter
- 42 Pirlol
- 43 Rauchschwalbe
- 44 Ringelgäube
- 45 Rohrwähe
- 46 Roter Milan
- 47 Rotkehlchen
- 48 Schafstelze
- 49 Schwanzmeise
- 50 Schwarzkehlchen
- 51 Singdrossel
- 52 Sperber
- 53 Sperbergrasmücke
- 54 Sprosser
- 55 Star
- 56 Stieglitz
- 57 Stockente
- 58 Sumpfmseise
- 59 Turmfalke
- 60 Wacholderdrossel
- 61 Wendehals
- 62 Zaunkönig
- 63 Zilpzalp

**Sonstige Planzeichen**

- Erweiterung des Sondergebietes PV auf derzeitigem Acker in der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28
- Bestehende Photovoltaikanlage im Sondergebiet PV des Ursprungsplans
- Flurstückgrenze
- Grenze des Bearbeitungsgebietes



**Stadt Altentreptow**

Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow

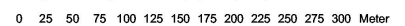
**Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28**

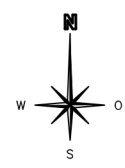
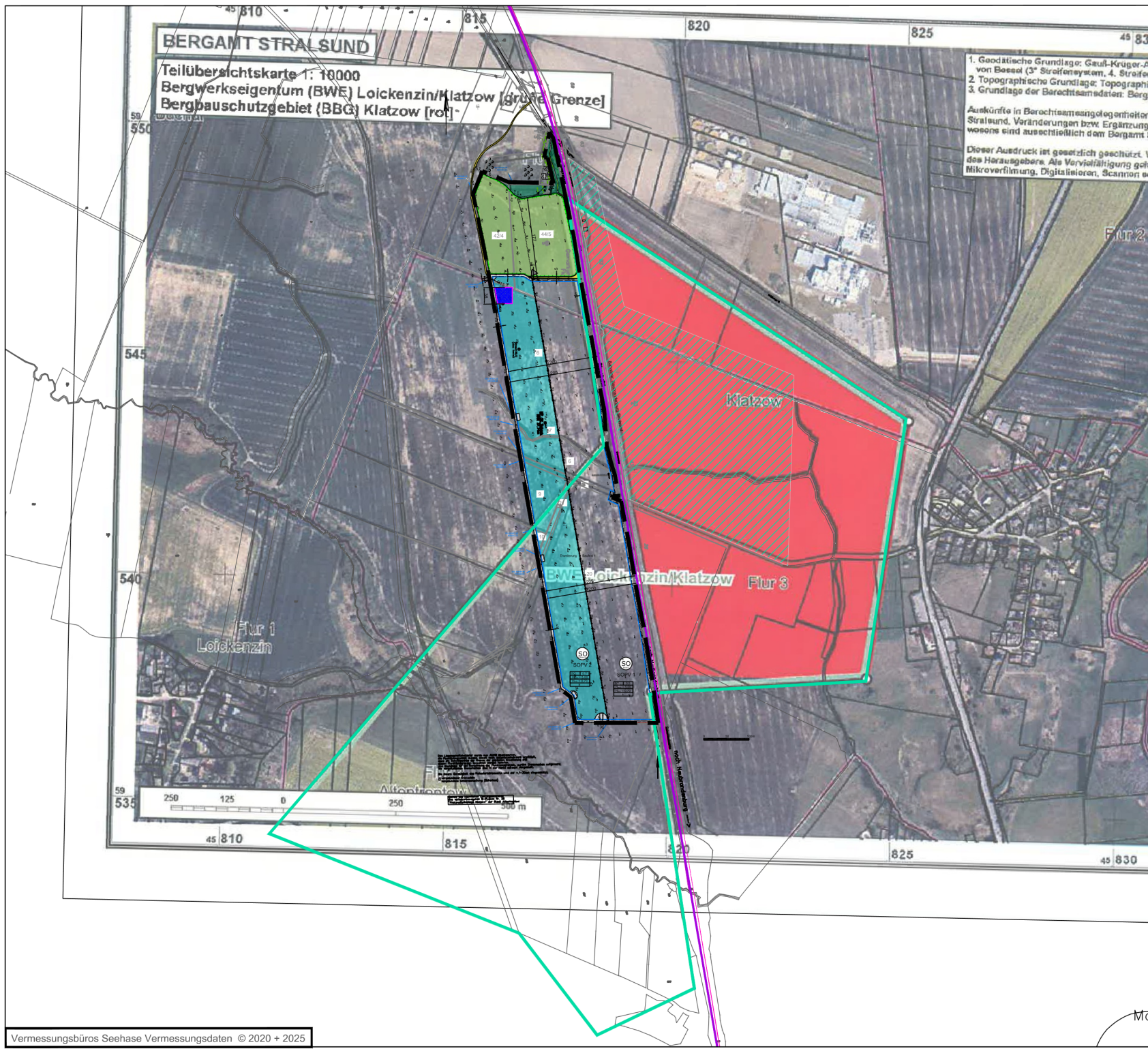
**Photovoltaikanlage Klatzow**

Bearbeiter:  
Dr. Andreas Woffart  
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt  
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)  
eMail: aw.pgmu@web.de

Halle (Saale), den 01.08.2025

Maßstab 1 : 2.500  
Blattgröße im Original: DIN A1 (59,4 x 84,1 cm)





**Legende**

- Geltungsbereich
  - Bahnlinie
  - Bergbauschutzgebiet
  - ▨ Hauptbetriebsplan
  - Bergwerkseigentum
- (Quelle: Bergamt Stralsund Juni 2017)

**Bergbauschutzgebiet**

Lageplan zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow"  
 11.04.2026  
 1:8000 (A3)

Rev. \_\_\_\_\_

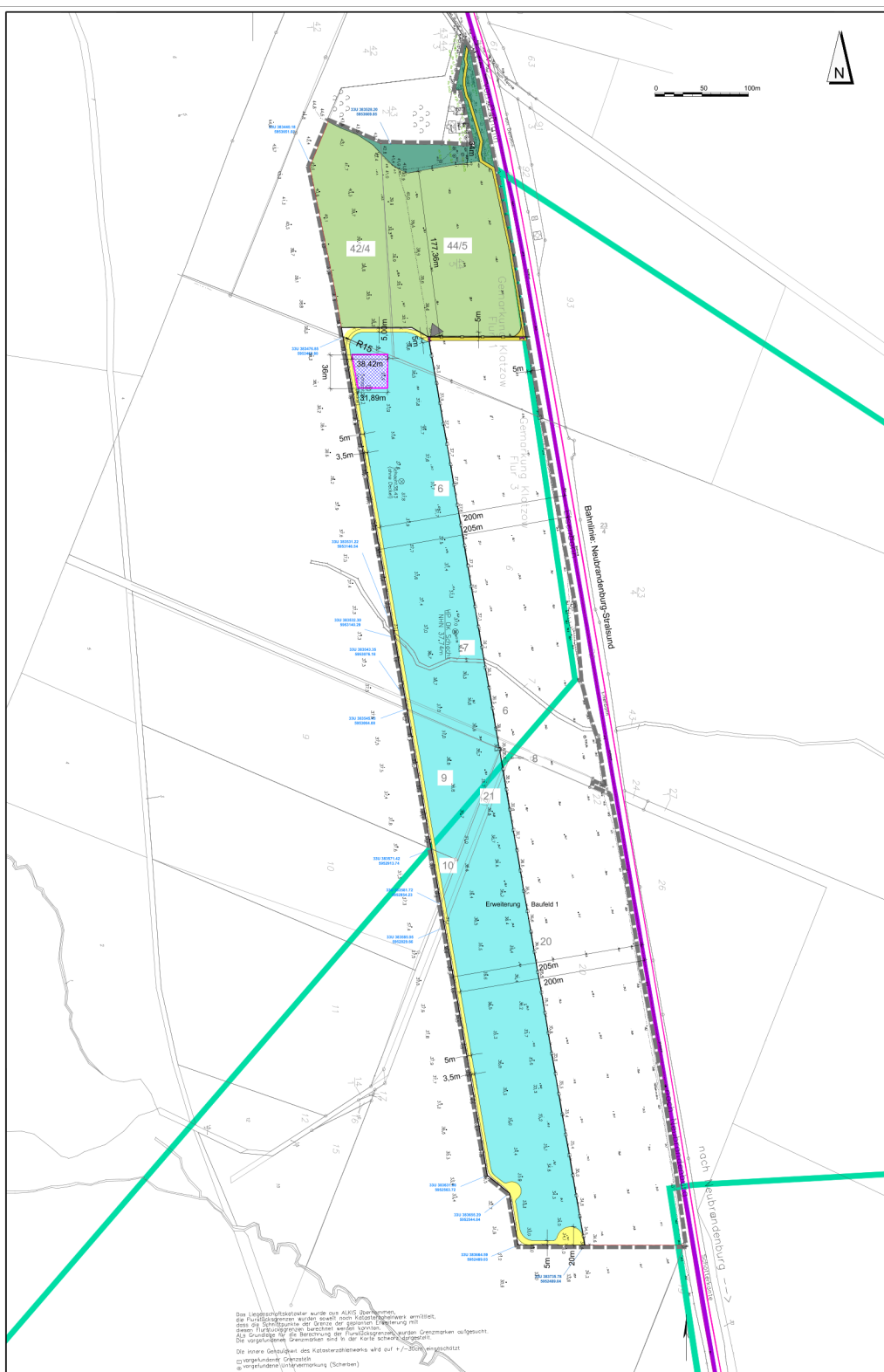
**STADT ALTENTREPTOW**

Entwurfsverfasser  
**EE-Plan GmbH**  
 Bauleitplanung für Erneuerbare Energien  
 Grenzstrasse 18 / 27474 Cuxhaven  
 Büro Alter Fischereihafen  
 Präsident-Herwig-Str. 34 / 27472 Cuxhaven

T 04721-31 09 350  
 M 0175-36 131 39  
 I www.ee-plan.de  
 E info@ee-plan.de



Registergericht: Amtsgericht Tostedt  
 Registernummer: HRB 207 882



# Vorhaben- und Erschließungsplan

## 1. ÄNDERUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANS NR. 28 „PHOTOVOLTAIKANLAGE KLATTOW“ DER STADT ALTENTREPTOW

### Hinweise und nährliche Übernahmen

**Altlasten und Kampfmittel**  
 Kampfmittelvorkommen und Altlastverdachtsflächen sind derzeit nicht bekannt. Im digitalen Bodenschutz- und Altlastkataster MV (dBAK) sind keine Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3-6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf den Flurstücken 42/4 und 44/5, Flur 1, sowie den Flurstücken 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21, Flur 3, erfasst sind. Sollten bei den Arbeiten Kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

**Boden**  
 Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung - BBB durchzuführen. Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Boden und ihren nationalen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB, heranzuziehen. Die BBB muss nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerichtliche Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenvererdungen, Stoffeinträgen usw. Vorzuziehen ist das Entziehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenvererdungen, Bodenvererdungen und Bodenvererdungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

**Wasser**  
 Das Sorgfaltgebiet des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen zu beachten, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten. Es wird auf den § 40 AbsV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigepflichtige sind auf der Internetseite des Landesamtes Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

Mögliche Kabelkreuzungen an Gewässern müssen mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen. An Gewässern ist bestmögk ein 10 m breiter bebauungsfreier und unbeeinträchtigter Korridor einzurichten. Drainageanlagen sind zu erhalten und gegebenenfalls zu reparieren.

**Archäologie**  
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSaHG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landesamtes Mecklenburgische Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Erdbeiber, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Landes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

**DB AG und DB Immobilien Baurecht**  
 Die Vorgaben aus den Richtlinien und Regelwerken der DB AG, speziell die Ril 413 „Infrastruktur gestalten“, sowie Ril 819-0201 „Signale für Zug und Rangierfahrten, Grundfläche“, sind zu beachten.

Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsanlagen, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind bündelfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzuzustellen. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Bodenwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Bodenwirkung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Absicherungen anzubringen.

**EDIS Netz**  
 Im oberen Bereich der Zuwegung zur Projektfläche/Baufeld befinden sich Versorgungsleitungen (Strom-NS) der EDIS Netz GmbH. Diese Leitungen verlaufen außerhalb des Baufeldes der PV-Anlage.

**SIAU Mecklenburgische Seerapete**  
 Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionalität/Leistung eventueller vorhandener Drainagesysteme muss gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden. Sollte beim Bau bisher unbekannte Drainagesysteme gefunden werden, müssen diese für die Umsetzung der Planung berücksichtigt werden. Eventuelle Beschädigungen müssen repariert bzw. erneuert werden.

**Eisenbahnbundesamt**  
 Für die der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:

- dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen
- die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist

Generell sind die Anstandsflächen gemäß LbauO einzuhalten. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber. Die Anlage wird mit einem Abstand von 5 m vor der Flurstücksgrenze und damit von der Bahnstrecke getrennt. Bei einer eventuellen Änderung der Planung werden die Abstände mit dem Eisenbahnbundesamt abgestimmt.

Von der geplanten Anlage (den Modulen) darf keine Beeinträchtigung auf dem Eisenbahnverkehr und den an Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Treibfahrzeugführer, ausgehen.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte  
 Im Projektbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Erforderliche Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an den ober- und unterirdischen Kabelnetzen müssen jederzeit möglich sein. Die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufenden Telekommunikationslinien der Telekom ist bei eventuellen auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet. Bei der Festlegung der Standorte sollte ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom eingehalten werden.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Verursacher der neuen Anlagen zu tragen.

### VORHABEN

#### Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung "Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen" (§11 (2) BauNVO, i.V.m. text. Festsetzung Nr. 1)

- fest aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlage inkl. Wechselrichter, Sammelstationen sowie Nebenanlagen; darüber hinaus sind Batterienenergiespeichersysteme zulässig, die der Speicherung von elektrischer Energie dienen, sowohl von vor Ort erzeugtem Strom aus Photovoltaikanlagen als auch elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz
- Höhe der Modulfläche: OK max. 5,0 m, UK mind. 0,7 m
- Tiefe der Modulfläche: max. 7,0 m
- Neigungswinkel der Modulfläche: max. 30°
- Abstand der Modulfläche-Rahmen: mind. 2,5 m
- Batterienenergiespeichersystem; Speichergröße: ca. 13 MW Leistung, ca. 52 MWh Energie
- Modulfläche: insgesamt ca. 8 ha

#### Erschließung

**Verkehrsbindung:**  
 Verkehrsbindung über die nördliche Zufahrt von der Ortstraße Buchar kommt (öffentlich gewidmet)

**Übergabepunkt:**  
 Übergabestation (Container, 10m Grundfläche, Mittelspannung 20kV) nach Vorgabe des Energieversorgers

**Entwässerung:**  
 Nicht erforderlich, da kein Niederschlagswasser aufzufangen wird

- Die PV-Module werden mit einem linken Mindestabstand von 2 cm zueinander auf den Flächen montiert, so dass das Niederschlagswasser von jedem Modul einzeln unmittelbar abtropfen kann.

#### Die Rückbauverpflichtung wird im Durchführungsvertrag geregelt

#### Anforderungen und Feuerwehrlinien Brandschutz

Die brandschutztechnischen Anforderungen sind zu beachten (siehe auch Hinweise im B-Plan)

#### Die weitestgehende Ausarbeitung und Detaillierung erfolgt im Rahmen des Baurechtsverfahrens.

#### RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 Nr. 348).

**Baumtätigkeitsverordnung (BauTAO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 178).

**Planzeichnungsverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1602).

**Bundesnetzzustandsgesetz (BNetzG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 Nr. 323).

**Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130).

**Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 546).

**Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2025 (GVBl. M-V 2025 S. 410).

**Planungs- und Höhenplan des Vermessungsbüros Seehose** (Öffentlich bestellter Vermessungsgenossenschaft) 17036 Neubrandenburg; September 2020 und März 2025

Höhenbezug: DHHN1992 (SO1), Angaben in m ü. NN  
 Lage: ETRS89 / UTM Zone 33N (EPSG: 25833)  
 Höhenbezug: DHHN2016 (Status SO2), Angaben in m ü. NN  
 Lage: ETRS89 / UTM Zone 33N (EPSG: 25833)

**Legende**

- Zaun Baufeld 1
- Zaun Erweiterung
- Ausgleichsfläche (ca. 3,65 ha, Anteil Flurstück 2 ca. 1,87 ha)
- Modulfläche/Aufstell- und Bewegungsfläche für Feuerwehr/ Nebengebäude
- Private Erschließungswege
- Zufahrt
- Tor
- Koordinaten der Eckpunkte
- angemessene Gleisbettkarte
- Batterienenergiespeichersysteme/Aufstell- und Bewegungsfläche für Feuerwehr
- Planungsbleib
- Waldfläche
- Bergwerkseigentum

**Flächenbilanz (zeichnerische Darstellung)**

- Gesamtläche Geltungsbereich	ca. 23,47 ha
- SO1 PV 2	ca. 8,84 ha
- Modulfläche	ca. 8,09 ha
- interne Erschließung	ca. 0,5 ha
- externe Erschließungsstraße/ Stichweg östlich	ca. 0,04 ha
- Fläche für Batterienenergiespeichersysteme	ca. 0,12 ha

# STADT ALTENTREPTOW

**Vorhaben- und Erschließungsplan**  
 zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klattow“ gemäß § 12 BauNBO

April 2026

M 1 : 2.500  
 Gez.: S. Kuhn  
 Geplottet: 23.04.2026

**Unieqa Solar Projects GmbH**  
 Präsident Herwig Str. 44 | 27472 Cuxhaven  
 Tel.: 030 6392 6790

**EE-Plan GmbH**  
 Bauleitplanung für Erneuerbare Energien | Grenzstrasse 18 | 27474 Cuxhaven

Büro Altter Fischerhufen  
 Johann-Hiltorf-Straße 8  
 12489 Berlin  
 Tel.: 030 6392 6790

04721 31 09 350  
 0175-36 131 39  
 www.ee-plan.de  
 info@ee-plan.de